

# **Die Forderung nach Verleihung der Staatsbürgerschaft für die jüdische Bevölkerung Rumäniens im Friedensvertrag von Bukarest 1918**

Magisterarbeit am Historischen Institut der Fernuniversität in Hagen,  
eingereicht am 13.07.2012 von

**Joachim F. Cotaru**

Korrigierte Fassung vom 16.4.2013.

Für diesen Text gilt die [Lizenz CC BY-NC-ND 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)



## Inhalt

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 <i>Forschungsinteresse</i> .....	4
1.2 <i>Aufbau der Arbeit</i> .....	7
<b>2 Methodik und Forschungsstand.....</b>	<b>8</b>
2.1 <i>Methodik der Arbeit</i> .....	8
2.1.1 <i>Ausgangssituation</i> .....	8
2.1.2 <i>Zielstellung</i> .....	9
2.1.3 <i>Formalia</i> .....	11
2.2 <i>Analyse des Forschungsstandes</i> .....	13
2.2.1 <i>Quellensammlungen</i> .....	15
2.2.2 <i>Publikationen zur Lage der Juden in Rumänien</i> .....	16
2.2.3 <i>Publikationen zum Kriegsverlauf 1916-1918</i> .....	21
2.2.4 <i>Publikationen zu den Friedensverhandlungen 1918</i> .....	24
2.2.5 <i>Fazit</i> .....	26
<b>3 Vorgeschichte der Friedensverhandlungen 1918 .....</b>	<b>28</b>
3.1 <i>Der Emanzipationsprozess der rumänischen Juden vom frühen 19. Jahrhundert bis 1918</i> .....	28
3.1.1 <i>Ausgangssituation um 1800</i> .....	29
3.1.2 <i>Die Verfassung von 1866 und der Berliner Vertrag von 1878</i> .....	32
3.1.3 <i>Juden im Königreich Rumänien 1881-1918</i> .....	38
3.1.4 <i>Fazit</i> .....	40
3.2 <i>Der Rumänien-Feldzug der Mittelmächte 1916/1917</i> .....	42
3.3 <i>Die Verhandlungspartner in Bukarest: Positionen und Personen</i> .....	47
3.3.1 <i>Rumänien</i> .....	47
3.3.2 <i>Deutsches Reich</i> .....	50
3.3.3 <i>Österreich-Ungarn</i> .....	53

<b>4 Artikel XXVIII - Gleichstellung, Teillösung oder Rückschritt für die Juden Rumäniens? .....</b>	<b>55</b>
4.1 <i>Rekonstruktion der Verhandlungen zu Artikel XXVIII</i> .....	55
4.2 <i>Neu entdeckte Quellen</i> .....	69
4.2.1 Edition des Briefes von Lujo Brentano an Reichskanzler von Hertling.....	69
4.2.2 Außenminister Arions Artikel-Entwurf – Edition in deutscher Übersetzung.....	71
4.3 <i>Kritik des Verhandlungsergebnisses und Konfrontation des                 Forschungsstandes mit den neuen Quellen</i> .....	73
4.3.1 Artikel XXVIII: Text des paraphierten Verhandlungsergebnisses .	73
4.3.2 Die Kritik am Vertragstext vor November 1918.....	73
4.3.3 Die historiografische Bewertung des Artikels XXVIII nach 1918 .	76
<b>5 Ergebnisse und Ausblick.....</b>	<b>82</b>
<b>6 Zusammenfassung .....</b>	<b>92</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>96</b>
Zeittafel: Juden als Fremde in Rumänien 1800 – 1918.....	96
Zeittafel: Kriegsverlauf und Friedensverhandlungen 1916-1918.....	98
Antragsentwurf zu Ergänzung des Berliner Vertrages bzw. künftigen Frieden von Bukarest .....	102
Außenminister Arions Artikel-Entwurf – Anmerkungen, Edition fol. 170 .....	103
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>104</b>
<i>Archivgut</i> .....	104
<i>Internetdokumente</i> .....	108
<i>Literatur</i> .....	109

# 1 Einleitung

## 1.1 Forschungsinteresse

In zwei Jahren jährt sich zum 100sten Male der Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Viele Facetten zu der Vorgeschichte, den Ursachen, dem Verlauf und den Folgen des Krieges sind bereits beleuchtet worden. Doch angesichts vieler offener und neu entstandener Fragen besteht weiter Forschungsbedarf und das Interesse an ihm nimmt im Vorfeld des Jubiläums spürbar zu.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Magisterarbeit zu einem wesentlichen Teil zu verstehen. Des Weiteren baut sie auf meinen Seminararbeiten zur rumänischen Verfassungsgeschichte „Zur Entstehung der rumänischen Verfassung von 1866 und ihrer Beurteilung durch die rumänische Geschichtswissenschaft“<sup>2</sup> sowie zum Status der jüdischen Bewohner des Osmanischen Reiches „Zur Bewertung der Lage der Juden des Osmanischen Reiches im 16.-18. Jahrhundert“<sup>3</sup> auf.

Mehr zufällig wurde ich auf die hier behandelte jüdische Gleichstellungsfrage aufmerksam gemacht. So löste bei einer ersten Betrachtung der Artikel XXVIII des Bukarester Friedensvertrags von 1918 in mir Verwunderung aus: Wie kamen ‚die Deutschen‘ in der Zeit eines im Kaiserreich zunehmenden Antisemitismus dazu, von ‚den Rumänen‘ die Einbürgerung und rechtliche Gleichstellung ihre jüdischen Bevölkerung zu verlangen? Anfänglich vermutete ich, dass es zwischen dem Auswärtigem Amt und der Obersten Heeresleitung Auseinandersetzungen zur Frage einer Naturalisation der jüdischen Bevölkerung Rumäniens gegeben haben könnte. Vorstellbar schien mir ein Engagement der Diplomaten für eine quasi ‚eindeutzbare‘ starke Bevölkerungsgruppe. Wie sich im Laufe der Untersuchung zeigte, überwogen jedoch wirtschafts- und außenpolitische Gedanken bei der halbherzigen Durchsetzung genannten Artikels. Dieser brachte zwar keine Lösung, aber immerhin markierte er einen *point of no return*, an dem die rumänische Politik künftig nicht mehr vorbeikommen sollte. Jahrzehntlang hatte sich Rumänien gegen bürgerliche Rechte für die Juden im eigenen Land gewehrt.

---

<sup>1</sup> Beispielhaft trägt dem das kürzlich eingerichtete Themenportal „Erster Weltkrieg“ auf [www.erster-weltkrieg.clio-online.de](http://www.erster-weltkrieg.clio-online.de) Rechnung.

<sup>2</sup> Vgl. COTARU 2010b.

Noch über das Obsoletwerden des Friedensvertrags hinaus verweigerte es die Einbürgerung seiner jüdischen Bevölkerung und akzeptierte sie erst im Frieden von Trianon.<sup>4</sup>

Für mich waren also auch Fragen danach interessant, ob die rumänische Entwicklung ein Einzelfall in bereits damals von Großmachtinteressen dominierten Ost- und Südosteuropa war (HANNIG 2010: 35), wer die Emanzipation der Juden in Rumänien wollte und welche Auseinandersetzungen es auf deutscher Seite gegeben haben mochte.

Die Suche nach Forschungs- und weiterführender Literatur zu dem gewählten Thema gestaltete sich anfangs schwierig. Das Thema erschien mir, trotz der für eine Magisterarbeit geeignet erscheinenden guten thematischen, zeitlichen und historiografischen Abgrenzbarkeit als zu speziell. Doch mittlerweile zeigt sich, dass durchaus eine Vielzahl an Arbeiten existiert, die den Artikel XXVIII zumindest mitbehandeln. Dass sie sich nicht ohne Weiteres ‚auffindbar‘ sind, liegt u. a. an einer durch die sprachliche und/ oder kulturelle Prägung der Forschenden begründeten verzerrten Geschichtsschreibung als auch, dass das Thema als unbedeutend oder ungewünscht ausgeblendet wurde. Mangelndes Interesse oder Nationalismus prägen somit einen historiografischen ethnischen Bias. Dies entspricht der konstatierten Gleichzeitigkeit von Erkenntnisvorsprung und -begrenzung der Historiker (HOWELL/ PREVENIER 2004: 129). Beispielsweise stammen die in dieser Arbeit genutzten und wertvollen Arbeiten aus Deutschland zur rumänischen Judenpolitik zwischen 1866 und 1888, zum Bukarester Friedensvertrag 1918 und der Geschichte des rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts aus einem kleinen Zeitfenster von 15 Jahren und brechen mit dem Systemwechsel und der deutschen Vereinigung 1989/90 vorläufig ab. Mit der vorliegenden Arbeit möchte ich einen Beitrag dazu leisten, die deutschen, rumänischen und jüdischen Forschungsperspektiven zusammen zu führen.

Meine Arbeit ist auch Ausdruck persönlichen Ringens um politische Identität

---

<sup>3</sup> Vgl. COTARU 2010a.

<sup>4</sup> Kaum zwanzig Jahre später sollte Rumänien zum einzigen Land neben Deutschland werden, das selbständig einen Holocaust an seiner jüdischen Bevölkerung betrieb. Vgl. Final Report of the International Commission on the Holocaust in Romania, S. 464 ([www.ushmm.org/research/center/presentations/features/details/2005-03-10/pdf/english/findings\\_recommendations.pdf](http://www.ushmm.org/research/center/presentations/features/details/2005-03-10/pdf/english/findings_recommendations.pdf), Stand 8.7.2012).

in Rumänien. Nur eine innere Abrechnung mit der ‚eigenen‘ Geschichte – im Sinne sprachlicher, kultureller, politischer und weiterer Bezugsgruppen – kann zu neuem historischen Bewusstsein führen; sie verläuft langsam und repräsentiert einen gesellschaftlichen Prozess (OANCEA 2005: 192). In Rumänien heißt das auch, endlich Abschied zu nehmen vom 19. Jahrhundert sowie von kulturnationalen Überhöhungen und Verklärungen. Wenn der Antisemitismus des Dritten Reiches sein Ursprünge in Osteuropa gehabt hat (GUIRAL 1996: IX), so kann es den Ausweg aus der Mythologie des rumänisch-jüdischen Verhältnisses erst recht nur über seine historische Aufarbeitung geben (OANCEA 2005: 94). Dazu gehört unbedingt die Geschichte des Rechtsstatus der jüdischen Bevölkerung Rumäniens.

Die *Staatsangehörigkeit* eines Menschen stellt eine rechtliche Größe dar, die in Form eines Passes auch physisch fassbar ist. Sie ist überprüfbar. Diese formelle Eigenschaft unterscheidet sie bereits von dem in der deutschen Sprache nicht sehr klar abgetrennten qualitativen Begriff der *Staatsbürgerschaft* (MÜLLER 2005: 14). Die Staatsangehörigkeit eines Landes zu besitzen, bedeutet leider zumeist nicht, auch als vollwertiger Staatsbürger anerkannt zu werden. Darauf wird im Folgenden nicht explizit eingegangen werden können. Aber die Klärung dieser Begriffe ist wichtig, um die behandelte Problematik nachvollziehen und auf die Gegenwart beziehen zu können. Denn der „Geschichte kommt im Kontext politischen Handelns eine eminente Stellung als *Argument*“ des zu seinen Werten stehenden Menschen zu (JORDAN 2009: 13). Diese argumentative Funktion macht Geschichte und historiografische Forschung nicht nur zusätzlich interessant, sondern verleiht ihr vielmehr Anwendbarkeit für die aktuellen Fragen unserer Zeit. So war Rumänien bis 1918 das einzige europäische Land, in dem die jüdischen Einwohner keine Bürgerrechte besaßen (BENZ 2009: 14). Ohne den Pessimismus vieler zyklischer Theorien (HOWELL/ PREVENIER 2004: 153) zu teilen, sind doch am Beispiel der Freien und Sklaven, der Standesangehörigen und der Niedrigen, der Bürger und den *sans papiers* Wiederholungen erkennbar, die sich im behandelten Thema erkennen lassen. In der historischen Forschung geht es aber zuerst um das Hinschauen, nicht um ein Sich-Zurückversetzen; es geht um das Lernen, nicht um ein Richten (HAFFNER 1981: 8–9). Dies möchte ich als Motiv meiner Arbeit verstanden wissen. Mein Wunsch ist es daher auch, sie zumindest in gekürzter Form in einer rumänischen Fassung verfügbar zu machen.

## 1.2 Aufbau der Arbeit

Im Kapitel „Methodik und Forschungsstand“ gehe ich auf die Problematik der Arbeit mit den Quellen ein, beschreibe die damit verbundenen Zielstellungen und kläre verschiedene Formalia. Die Aufenthalte in den Archiven haben bestätigt, dass jüdische Geschichte in Rumänien nur mittels der Quellen erfasst und beschrieben werden kann (SEGEL 1918: IV–V). Recherchen in rumänischen Archiven gestalten sich jedoch ungleich zeitaufwendiger als in Berliner Häusern – dennoch möchte ich dringend dazu ermutigen, diesen Aufwand anzunehmen. Beim Kontakt mit den Archivalien war es oft wichtig zu bedenken, dass die Quellen in ihrem Entstehungszusammenhang verstanden werden müssen (HOWELL/PREVENIER 2004: 26). Dem methodischen Überblick folgt eine komprimierte, aber detaillierte Darstellung des Forschungsstandes anhand der in der vorliegenden Arbeit verwandten Publikationen.

Einen wesentlichen Teil der Arbeit nimmt die Schilderung der Vorgeschichte zu den Friedensverhandlungen ein, mit der ich in Kapitel 3 auf den Hauptteil hinführen möchte. Ein Überblick zur Emanzipationsgeschichte der jüdischen Bevölkerung in den Donaufürstentümern und Rumänien ab dem 19. Jahrhundert ist für ein Verständnis der von mir behandelten Frage unumgänglich. Ich habe diesen Abriss an zwei Stellen zwischen dem Anfang des 19. Jahrhunderts und 1918 unterbrochen: zum einen 1866, als Rumänien seine erste Verfassung bekam, und zum zweiten 1881, dem Jahr der Ausrufung des Königreiches Rumänien. Das Unterkapitel schließe ich mit einem Fazit zum jüdischen Emanzipationsprozess in Rumänien ab. In je einem weiteren Unterkapitel folgen Schilderungen zum Rumänien-Feldzug der Mittelmächte sowie zu den rumänischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Verhandlungspartnern anlässlich der Friedensverhandlungen im Frühjahr 1918.

Das vierte Kapitel schließlich widmet sich als Hauptteil meiner Untersuchung dem Artikel XXVIII. Es beginnt mit der Rekonstruktion der Verhandlungen zum Gleichstellungsartikel, die nicht auf Protokolle oder ähnliche Dokumente zurückgreifen konnte. Darauf folgen die Editionen zweier neu entdeckter Quellen: eines Briefes von Lujó Brentano an Reichskanzler von Hertling sowie der rumänischen Entwurfsfassung des Artikels XXVIII. In einem dritten Unterkapitel zu Kritik des Verhandlungsergebnisses und zur Konfrontation des Forschungsstandes mit den

neuen Quellen wird zuerst das paraphierte Verhandlungsergebnis wiedergegeben, um daraufhin die zwischen Vertragsunterzeichnung und Kriegsende im November 1918 geäußerte Kritik am Text des Artikel XXVIII zu reflektieren und dann abschließend die geschichtswissenschaftlichen Bewertungen seither zu präsentieren sowie um eigene zu ergänzen.

Das fünfte Kapitel rekapituliert die erreichten Ergebnisse und bettet diese ausblickend in die folgenden Entwicklungen in Rumänien ein. Das bedeutet sowohl Rekurs auf den rumänischen Antisemitismus und eine knappe Erzählung der Entstehungsgeschichte des Artikels, wie auch auf den Artikel 44 des Berliner Vertrags von 1878, den Bezug zu den Pariser Vorortverträgen samt Minderheitenschutzvertrag und die Verfassung von 1923. Der Schilderung und Kritik folgt dann eine Bewertung der Wirkung von Artikel XXVIII an. Mit einem Ausblick auf weitere Forschungsarbeit im hier behandelten Themenfeld endet das Kapitel, dem als Schlussteil eine Zusammenfassung folgt.

## **2 Methodik und Forschungsstand**

### **2.1 Methodik der Arbeit**

#### *2.1.1 Ausgangssituation*

Die Aufgabe historischer Forschung soll es sein, geschichtliche Vorgänge so zu erschließen, dass sie ein Verstehen wie auch ein Erklären ermöglicht, denn Geschichte wird erst sinnhaft durch die Verbindung von Daten und Abläufen in der Erzählung eines Menschen vor dem Hintergrund der Gegenwart und seiner Werte (JORDAN 2009: 17). Diese von Historikern verfassten Erzählungen sind Interpretationen von Vergangenen (HOWELL/ PREVENIER 2004: 76), durch welche Geschichte erst fassbar werden kann (EBD.: 5).

Daher unternehme ich den Versuch, die Entstehung des Artikels 28 anhand einer Vielzahl konsultierter diplomatischer<sup>5</sup> und sozialer<sup>6</sup> Quellen und Fachliteratur,

---

<sup>5</sup> „Als *diplomatische Quellen* werden solche verstanden, die eine existierende Rechtssituation dokumentieren oder eine neue schaffen“ (HOWELL/ PREVENIER 2004: 29).

<sup>6</sup> „Was Historiker oft als ‚soziale Dokumente‘ bezeichnen, ist das Ergebnis der Aufzeichnungen von Bürokratien [...]. Indem sie Informationen ökonomischer, sozialer, politischer oder rechtlicher



wenn auch nicht gänzlich zu rekonstruieren, so doch mittels dieser Erkenntnisse den sprichwörtlichen roten Faden zu finden. Dies geschieht, um sich den Hintergründen und Motivationen der implizierten Seiten analytisch-vergleichend annähern zu können. Die Methode der Quellenkritik ist angreifbar und unsicher, aber unter Anerkennung der Probleme weiterhin ein wichtiges Instrument historischer Forschung, die von Menschen betrieben wird, die sich mit der Interpretation der Ereignisse in den Forschungsprozess einbringen. Diese Individuen wiederum sind geprägt durch ihre eigene Biografie (die Sozialisation, politischen Ideen usw.), die bereits die Auswahl von Forschungsinhalten mitbestimmen. Wissenschaftlichkeit wird demzufolge dort erreicht, wo es gelingt „Deutungen in verantwortlicher Weise zu konstruieren, mit Sorgfalt und mit einem hohen Grad an Selbst-Bewusstsein gegenüber unserem eigenen Unvermögen und dem Unvermögen unserer Quellen“ (EBD.: 182–185).

### *2.1.2 Zielstellung*

Verschiedene Forschungsperspektiven zu dem behandelten Thema zusammen zu bringen, ist ein Ziel der vorliegenden Arbeit. So wird beispielsweise die Entwicklungs- und Wirkungsgeschichte des Artikel XXVIII im Zusammenhang wissenschaftlicher Untersuchungen zum Frieden von Bukarest und zum deutschen Besatzungsregime 1917/1918 aber auch zur Entwicklung des rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts und im Kontext der Geschichte der Juden Rumäniens im Allgemeinen beschrieben. Die Quellen- und Literatursuche entwickelte sich anhand mir bereits bekannter Werke jüngeren Ursprungs, musste jedoch ab einem gewissen Zeitpunkt beendet werden, da sonst zeitliche und andere formale Vorgaben der Magisterarbeit nicht hätten eingehalten werden können. Dies war auch bedingt durch die räumlichen Entfernungen sowie dem nicht gänzlich verzögerungsfreien Zugang zu den Bukarester National- und Diplomatischen Archiven.

Unterschiede werden vordergründig in der Mehrsprachigkeit deutlich. So finden sich deutsch-, rumänisch- wie englischsprachige Quellen und Arbeiten wie-

---

Natur enthalten, bieten diese Dokumente Berichte über bestimmte Pflichten oder Behörden [...], über Versammlungen [...], über Geschäftspolitik. Oder sie geben einen Überblick über eine administrative Struktur [...], eine soziale Struktur [...] oder über eine politische Administration [...]" (HOWELL/ PREVENIER 2004: 30).

der. Außer Acht gelassen habe ich, in Ermangelung der nötigen Sprachkenntnisse sowie in Anbetracht des Charakters einer Magisterarbeit, eventuell relevantes französischsprachiges Material<sup>7</sup> und Forschungsarbeiten in Iwrit.

Für die vorgenommenen Quellensichtungen wurden deutsche und rumänische Archive besucht. Entsprechend dem mir bekannten Forschungsstand waren dies das Bundesarchiv (BArch) in Berlin (inklusive einer Zusendung aus der Koblenzer Zweigstelle) und das ebenfalls dort ansässige Politische Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA). In Bukarest konsultierte ich Dokumente in den Archive Naționale/ Nationalarchiven (AN MAI) des rumänischen Innen- und den Archive Diplomatice/ Diplomatischen Archiven (AD MAE) des Außenministeriums. Darüber hinaus wurden Quellenstudium und -suche im Archiv des Centru pentru Studiul Istoriei Evreilor din România/ Zentrums für das Geschichtsstudium der Juden Rumäniens (CSIER) betrieben. Im Bundesarchiv und den zwei außenministerialen Archiven konzentrierte sich das Studium auf die direkt im Kontext der Friedensverhandlungen entstandenen Quellen. Der Zugang hierzu ergab sich aus der publizierten wissenschaftlichen Literatur, also zumeist bereits in anderen Arbeiten dokumentierte Quellen. Dennoch konnte ich auf drei Archivalien zugreifen, die meinem Kenntnisstand zufolge bisher nicht in der historiografischen Forschung rezipiert wurden. Auf das Quellenstudium in personengebundenen Beständen, wie u. a. dem Fond Marghiloman<sup>8</sup> oder dem Bestand des damaligen rumänischen Außenministers Arion habe ich aus Zeitgründen schließlich verzichtet. Das im Bukarester National- sowie dem CSIER-Archiv gesichtete Material dient in der vorliegenden Arbeit mehr der Illustration des bereits dokumentierten und im Folgenden erweiterten Kenntnisstandes auch mit der Intention, diese Archive dem deutschsprachigen Forschungsinteresse zu erschließen.

Es ging mir also bei der Quellenauswertung darum, durchaus bekanntes Material wieder zur Kenntnis zu nehmen. Nur so ergibt sich die Chance, im Forschungsstand bestehende Auffassungen möglichst hautnah zu überprüfen und – wo nötig – zu widerlegen. Diese direkte Konfrontation ist es aber auch, die den

---

<sup>7</sup> Vgl. u. a. Picot, Emile: La question des Israélites roumains au point de vue du droit. Extrait de la Revue historique de droit français et étranger, numéro de janvier-février. Paris 1868 (<http://searchworks.stanford.edu/view/2994096>, Stand 6.7.2012).

<sup>8</sup> Vgl. MAYERHOFER 2010: 21.

Zugang zu bisher nicht beachteten oder gar ignorierten Dokumenten erst möglich macht und – wie sich in der Arbeit zeigen wird – auch auf für hinreichend erforscht erachteten Themen neue Sichtweisen eröffnet und somit neue Fragen und Forschungsaufgaben aufzeigt. Quellenarbeit ist nie fehlerfrei, muss aber bewusst als solche erfasst und vermittelt werden – ist es doch die Kernaufgabe des Forschenden, Zuverlässigkeit bei der Quellenauswahl, ihrer Interpretation und ihrer Verwendung bei der Formulierung von Geschichte zu sichern (HOWELL/PREVENIER 2004: 5–6).

### *2.1.3 Formalia*

Die Zitierweisen der jeweiligen Archive habe ich in der, so gegeben, von diesen vorgeschriebenen Form verwandt: es handelt sich hierbei um das Bundes- sowie das Politische Archiv. Quellen des Diplomatischen Archivs des rumänischen Außenministeriums zitiere ich entsprechend mir dort mündlich erteilten Hinweisen. Wo mir hingegen solch eine Auskunft nicht erteilt werden konnte – im Bukarester Nationalarchiv sowie im Archiv des CSIER – habe ich dies entsprechend der in anderen Arbeiten vorgefundenen Zitierweise getan bzw. in der mir am ehesten nachvollziehbar erscheinenden Form.

Der Verzicht auf einen Besuch des Österreichischen Staatsarchivs bzw. Kriegsarchivs in Wien wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands hingenommen. Dieses Fehlen führt möglicherweise zu einer Begrenzung der in der vorliegenden Arbeit präsentierten Erkenntnisse. Jedoch finden Quellen dieses Archivs dadurch Eingang in meine Arbeit, da sie u. a. bei BORNEMANN 1977 und MAYERHOFER 2010 für die Forschung Verwendung fanden und von mir gegebenenfalls wiedergegeben werden.

Die von mir für diese Magisterarbeit verwandte Literatur widerspiegelt einen Forschungsstand, der klar erkennbar bis 1950, teilweise noch darüber hinaus bis in die unmittelbar auf den Ersten Weltkrieg folgende Zeit reicht. Sie beinhaltet geschichtswissenschaftliche Arbeiten ebenso wie persönliche Erinnerungsliteratur und Biografien. Wichtig für den behandelten Kontext ist aber auch insbesondere die von jüdischen Akteuren publizierte Literatur, mit deren Hilfe auf die rechtli-

che Diskriminierung der Juden in Rumänien aufmerksam gemacht wurde.

In etlichen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema, vor allem jenen rumänischer bzw. jüdischer Autoren, sowie in den nichtwissenschaftlichen Publikationen kommen nationale Leitideen zur Geltung. Gleichgültig, ob solche Vorstellungen für Historiker im Einzelnen oder generell Gültigkeit haben, sind sie zu akzeptieren, da Nationen Konstrukte sind, die als Selbstverständnis Betroffener von den Historikern ernsthaft zu betrachten sind (GLASS 1996: 17).

Im Original rumänischsprachige Zitate werden in den Fließtext dieser Arbeit in eigener deutscher Übersetzung eingearbeitet, um den Lesefluss nicht zu stören. Ihr Originaltext wird zum Zwecke der Überprüfbarkeit durch die über die Lektüre hinaus Interessierten in den Fußnoten wiedergegeben. Vor allem Sprechende anderer romanisch geprägter Sprachen wie Französisch, Italienisch oder Spanisch können meist ihren Sinn somit direkt erfassen. Originär englischsprachige Zitate hingegen bleiben unübersetzt, da es sich um eine Wissenschaftssprache handelt und somit die Originaltexte nicht durch die eigene Interpretation eventuell entstellt werden müssen. Ebenfalls in die Fußnoten werden solche Zitate verwiesen, die zwar von Belang für die Arbeit sind, aufgrund ihrer Länge jedoch wiederum störend für den Lesefluss wirken könnten.

Aus den rumänischen Dokumenten und der Forschungsliteratur geht oft nicht hervor, ob der Julianische oder Gregorianische Kalender als Grundlage diene. Dies kann oft zu wesentlichen Datenfehlern führen. Zur Absicherung muss wenigstens mit beiden Datenvarianten gearbeitet werden.<sup>9</sup> Ich habe in der vorliegenden Arbeit, wenn nicht anders vermerkt, die jeweils in den Dokumenten genannten Daten unverändert wiedergegeben.

Geografische Bezeichnungen werden in ihrer landesüblichen Nennung wiedergegeben. Wo historisch deutschsprachige, aber international nicht unbedingt übliche Varianten derselben vorhanden sind, werde ich die Praxis<sup>10</sup> übernehmen, zuerst die landesübliche Fassung gemeinsam mit der deutschsprachigen zu verwenden. Die Trennung erfolgt durch einen Schrägstrich; danach wird die deutschsprachige Bezeichnung weiter benutzt.

---

<sup>9</sup> Dies ermöglichen heute Umrechner wie unter der Webadresse [www.ortelius.de/kalender/form\\_de2.php](http://www.ortelius.de/kalender/form_de2.php) (Stand 6.7.2012).

Die im deutschen Sprachraum verbreitete Betonung geschlechtsspezifischer Begriffsvarianten – zum Beispiel durch Binnen-I o. ä. – kommt in dieser Arbeit nicht zur Anwendung. Gerade unter den behandelten Akteuren finden sich, entsprechend den damaligen Verhältnissen, ausnahmslos Männer. Wo angebracht, werden geschlechtsneutrale Varianten Eingang finden, wie beispielsweise „Forschende“ statt „ForscherInnen“.

Von mir verwendete Abkürzungen, die nicht allgemein bekannt sind, führe ich im Anschluss an die vollständige Nennung des jeweiligen Terminus in Klammern ein. Zusätzlich dazu folgt im Anhang dieser Arbeit ein Glossar zu diesen Begriffen mit gegebenenfalls notwendiger deutschsprachiger Übersetzung derselben.

Von diesen Ansprüchen ausgehend, versuche ich in der vorliegenden Untersuchung einen Blick auf Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Artikels XXVIII sowie seine Rolle für die Entwicklung des rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts anzubieten, der sich unter Benennung der national geprägten Hinsichten doch bewusst distanziert von diesen dem behandelten Thema widmet. Dies ist der persönlichen politischen Identität des Autors verschuldet, jedoch vielmehr noch dem Anspruch, mit den gewonnenen Erkenntnissen die Brücke zwischen den jeweiligen Forschungsperspektiven zu schlagen und einen aktuellen Beitrag für die Stärkung des *civisme* rumänischer Staatsangehörigkeit zu sein.

## 2.2 Analyse des Forschungsstandes

Die Auseinandersetzung mit *Staatsangehörigkeit* als einer „Institution des Nationalstaates“<sup>11</sup> berührt – auf wissenschaftlicher wie politisch-aktiver Ebene – zum einen stets die Frage innerer staatlicher Souveränität und zum anderen jene individueller und kollektiver Menschenrechte. Darüber hinaus ist *Staatsangehörigkeit*, im Gegensatz zu den viel diskutierten Komplexen von Identität und Identitätskonzepten, Ausdruck des rechtlichen Status’ einer Person. Sie ist mit Pass sowie anderen Papiere versehen und hat so den Charakter der Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit. Qualitativ mehr als die eigentliche *Staatsangehörigkeit* meint die

---

<sup>10</sup> Vgl. zum Beispiel Allgemeine Deutsche Zeitung für Rumänien, im Internet unter [www.adz.ro](http://www.adz.ro).

<sup>11</sup> Vgl. dazu u. a. GOSEWINKEL, Dieter (2004): Die Staatsangehörigkeit als Institution des Nationalstaates. Zur Entstehung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, Festschrift. Berlin, 1995 sowie DERS.: Einbürgern und Ausschließen: Die Nationalisierung der Staatsangehö-

*Staatsbürgerschaft* als Summe „von bürgerlichen Rechten, politischen Partizipationsrechten und sozialen Rechten“ (WYRWA 2002). Dieser Unterschied war auch im hier behandelten Zeitraum bekannt, als bspw. ein Beitrag im *Curierul Israelit* Anfang 1919 mit „Emanzipation, nicht Einbürgerung“<sup>12</sup> betitelt wurde.

*Identität* bleibt immer eine nicht fassbare, wechselhafte Kategorie: Sie ist von politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konjunkturen abhängig. Darin gibt es natürlich Parallelen zur Staatsangehörigkeit, wenn beispielsweise die westeuropäischen Flüchtlingsregime vor und nach 1989 verglichen werden. Entsprechend ist das Umfeld der hier zu verfolgenden Fragen relativ gut dokumentiert und erforscht. Dies betrifft vor allem den deutsch-rumänischen Bogen, der sich von den ersten Verfassungen beider Länder 1866/67 bis zu den konstitutionellen Umbrüchen in Folge des Ersten Weltkriegs zieht.

Die deutschsprachige Forschungsliteratur zum Frieden von Bukarest 1918 bzw. dem Naturalisations-Artikel XXVIII scheint nur auf den ersten Blick dünn gestreut. In einer Vielzahl von Publikationen findet sich das Thema dennoch wieder. Es muss für die deutschsprachige Forschung aber sehr wohl um Forschungsarbeiten und andere Publikationen erweitert werden, die vor allem in rumänischer Sprache vorliegen. Hier wiederum haben sich lediglich jüdische Autoren der Thematik gewidmet. Rumänische Autoren haben die Frage nur am Rande behandelt. Daher ist es auch Aufgabe der vorliegenden Arbeit, den Forschungsstand möglichst umfassend zu präsentieren.

Das folgende Kapitel wird nach einer Vorstellung der für relevant erachteten Forschungsliteratur und ihrer kritischen Bewertung den Versuch unternehmen, den bisher erreichten Forschungsstand generalisierend zusammen zu fassen. Dabei geht es vor allem um die Frage, was sich an den verschiedenen Arbeiten als Spezifikum feststellen lässt, wie beispielsweise der Vorstellung, ob die bisherige Forschung im behandelten Thema etwa verengt auf die jeweils „eigene“ nationale – also deutsche, jüdische und rumänische – Geschichte stattfand und welche Forschungsperspektiven einen erweiterten Blick möglich gemacht haben. Es geht auch darum, ignorierte und nicht oder nur unzureichend behandelte Fragen bezie-

---

rigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. Göttingen.

<sup>12</sup> „Emanipare; nu naturalizare“: Abschrift eines Kurztexts zu Beitrag im *Curierul Israelit* 3 (16) 1919, [1919] - CSIER, I 71.

ungsweise Problemstellungen aufzuzeigen, was jedoch erst im Kapitel 5 anhand einzelner Nachweise en détail erfolgen wird.

### 2.2.1 *Quellensammlungen*

Zusammenstellungen von Dokumenten im Vorfeld der Friedensverhandlungen von 1918 (und 1919), die die rechtlichen und Lebensbedingungen der jüdischen Bevölkerung Rumäniens beschreiben, sind hier erst wieder nach 1990 erschienen. Sie stehen exemplarisch für das Bemühen ihrer Autoren und zeigen, wie sehr sich die Juden Rumäniens um die Aufnahme in die bestehende Gesellschaft und die Anerkennung durch die Mehrheitsgesellschaft mühten.

Lya Benjamin und Dumitru Hîncu machten mit ihrer Quellenedition hier den Anfang.<sup>13</sup> Ihre Darstellungen erfolgen in dem Bemühen, die Juden Rumäniens mittels der Übernahme nationalrumänischer Perspektiven in die rumänische Nation zu integrieren. Ihre diesbezüglichen ereignisgeschichtlichen Darstellungen gehen von der uneingeschränkten Unterstützung ihres Heimatlandes (bei Kriegseintritt) aus und geraten somit in Widerspruch zu vielen anderen Schilderungen. Dennoch ist ihre Gesamtschau über den Beitrag der – zumeist staatenlosen – jüdischen Bevölkerung Rumäniens zu einer entscheidenden Entwicklung für das Land von großem Wert. Die Frage richtet sich jedoch bei solchen Darstellungen nicht nur auf das Engagement der Minderheit, sondern auch auf dessen Akzeptanz bei der dominanten Mehrheit. Autor des Vorworts war der Armeegeneral Constantin Antip: Er versuchte rückwirkend die jüdische Bevölkerung historisch stärker zu integrieren als dies seinerzeit der Fall war (ANTIP 1996: u. a. 9-10). Wenn er meint, dass „freie oder unter fremden Schutz stehende“ rumänische Juden auch in der rumänischen Armee mitgekämpft hätten,<sup>14</sup> so entspricht dies nicht der damaligen Rechtswirklichkeit. Diese kannte keine „freien Juden“, sondern sprach ohne explizite Nennung, wie in der Verfassung, von „Fremden“. An-

---

<sup>13</sup> Benjamin, Lya/ Hîncu, Dumitru (Hg.) (1996): *Evreii din România în războiul de reîntregire a țării, 1916-1919*. Federația Comunităților Evreiești din România. Centrul pentru Studiul Istoriei Evreilor din România. București: Editura Hasefer.

<sup>14</sup> Im Original: „Menționă, aici și faptul că evrei născuți pe plaiurile românești, libere sau aflate încă sub dominație străină, au făcut parte din diferite legiuni de voluntari români [...] sau chiar din diferite armate naționale, cum e cazul armatei franceze, în rândurile căreia evrei români au luptat încă de la izbucnirea războiului, în 1914.“

tips euphemistische Formulierung blendet also den Status der Staaten- und Rechtlosigkeit der jüdischen Landesbevölkerung aus (EBD.: 11). Der Inhalt des Buches steht daher unkommentiert im Widerspruch zu dem vereinfachenden Geschichtsbild des Vorwortes. Dennoch handelt es sich um eine beeindruckende Wiedergabe von Briefen, Artikeln, Fotos, Statistiken und vielen anderen Zeitdokumenten.

Die zweibändige Publikation Ioan Șerbănescus<sup>15</sup> ähnelt in Aufbau und Inhalt der Quellensammlung von Benjamin/ Hîncu. Auch teilt es wohl seine Ausrichtung, wenn mit Nicolae Cajal der damalige Vorsitzende der Föderation Jüdischer Gemeinschaften Rumäniens im Vorwort den jüdischen Beitrag zur Verwirklichung des nationalrumänischen Ideals, der Schaffung Groß-Rumäniens, erwähnt. Es ist gerade aus diesem Grunde nicht nachvollziehbar, dass Dokumente aus der Verhandlungszeit zum Bukarester Friedensvertrag gänzlich fehlen. Aufgeführt werden lediglich zwei Quellen aus dem Sommer 1918, die sich auf die Implementierung des Artikel XXVIII in Gesetzesform beziehen.

### 2.2.2 Publikationen zur Lage der Juden in Rumänien

Für ihre Zeit sicherlich unerreicht sind die Darstellungen des Emanzipationsprozesses der Juden Rumäniens wie auch der europäischen Verflechtungen im 19. Jahrhundert durch Benjamin Segel.<sup>16</sup> Sie bieten auch für die heutige Forschung eine Fülle an Informationen über das hier Darstellbare hinaus. Segel stellte einleitend fest, dass eine ‚Judenfrage‘ in den Donaufürstentümern erst Ende des 18. Jahrhunderts, nach dem Frieden von Küçük, aufkam (SEGEL 1918: 20–21) und führt von dort bis zur Lage der Juden Rumäniens im Frühjahr 1918. Er vertritt die Ansicht, die rumänischen Juden könnten sehr wohl selbst für ihre Belange eintreten (EBD.: XIV). Sein Buch ist der Versuch einer an den Quellen orientierten Darstellung des Sachverhalts zur konkreten Handlungsanleitung.

Vermutlich ähnliche und aus derselben Zeit stammende Arbeiten finden sich

---

<sup>15</sup> Șerbănescu, Ioan (2003): *Evreii din Romania în secolul XX, 1900-1920. Fast și nefast într-un răstimp istoric: documente și mărturii*. vol. II. 2 Bände. București: Editura Hasefer. Ders. (2004): *Evreii din România în secolul XX. 1900-1920 : fast și nefast într-un răstimp istoric : documente și mărturii*. București: Hasefer.

<sup>16</sup> Segel, Binjamin (1918): *Rumänien und seine Juden. Zeitgemäße Studien*. Berlin. Binjamin (oder: Benjamin) Segel (1866-1931) war „Schriftsteller, Journalist und Ethnologe“. Er schrieb u. a. eine bekannte kritische Abhandlung zu den antisemitischen „Protokollen der Weisen von Zion“ ([www.oew.ac.at/oeb1/bios/551fg/segel\\_benjamin.htm](http://www.oew.ac.at/oeb1/bios/551fg/segel_benjamin.htm) , Stand 8.6.2012).



im Bukarester Nationalarchiv. Es handelt sich dabei um Publikationen von I. B. Brociner, „Chestiunea israeliților români, starea lor politică și de drept și soluțiunea dată prin Tratatul de Pace din București, 1918“ (*Die Frage der rumänischen Israeliten, ihr Stand politischer und rechtlicher Stand und die Lösung durch den Friedensvertrag von Bukarest, 1918*), L. Ghelerter, „Decreșterea populației israelite din România 1899-1912“ (*Der Rückgang der israelitischen Bevölkerung Rumäniens 1899-1912*) sowie von Ilie Șvarț, „Mărturii din veacuri din istoria evreilor din România“ (*Zeugnisse aus Jahrhunderten der Geschichte der Juden Rumäniens*).<sup>17</sup> Zum Zeitpunkt der Recherchen für die vorliegende Arbeit waren sie wegen laufender Mikroverfilmung nicht für eine Einsichtnahme verfügbar. Das Vorhandensein rumänischsprachiger Publikationen aus dem frühen 20. Jahrhundert unterstreicht aber nochmals die Relevanz der Gleichstellungsfrage in der Zeit.

Einen ausführlichen Einblick in die Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts von der Zeit der Fürstentümer im 16. Jahrhundert bis in die Spätphase des sozialistischen Rumäniens verschafft Erwin Wollochs rechtswissenschaftliche Untersuchung.<sup>18</sup> Sie fokussiert ihre Fragestellungen auf kontinuierliche Elemente im rumänischen Angehörigkeitsrecht, internationalen Einfluss auf seine Gestaltung und seine Auswirkungen auf die autochthonen Minderheiten (WOLLOCH 1988: 1). Neben einem durchaus angemessenen geschichtlichen Abriss ist eine Stärke der Arbeit die Einbeziehung von rumänischen Quellen. Im für die vorliegende Arbeit wesentlichen Bereich bezieht sich der Autor auf die Forschung Elke Bornemanns sowie die von ihr konsultierten Quellen. Die wenigen Seiten zum Artikel eines nie ratifizierten Vertragswerkes werden jedoch durch reichhaltigere Informationen zur Vorgeschichte des Staatsangehörigkeitsrechts und seiner Auswirkung auf die Juden in Rumänien bzw. den Donaufürstentümern, vor allem seit der Zeit der *Regulamente Organice* 1831/32 mehr als ausgeglichen. Da eine der oben genannten zentralen Fragen der Wolloch'schen Arbeit der internationale Einfluss auf das rumänische Staatsangehörigkeitsrecht gewesen ist, bindet die Untersuchung auch internationale Bezüge und Einschätzungen sehr vorteilhaft

---

<sup>17</sup> Vgl. [www.arhivelenationale.ro/images/custom/image/Pdf-uri/DANIC\\_Fonduri%20si%20colectii/Feudale/Colectia%20comunitati%20evreiesti%201818-1959.pdf](http://www.arhivelenationale.ro/images/custom/image/Pdf-uri/DANIC_Fonduri%20si%20colectii/Feudale/Colectia%20comunitati%20evreiesti%201818-1959.pdf), Stand 29.6.2012.

<sup>18</sup> Wolloch, Erwin (1988): Die geschichtliche Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in Rumänien. Frankfurt am Main, New York.

ein.

Nahezu zeitgleich erschien mit der Arbeit von Beate Welter<sup>19</sup> eine sehr intensive Untersuchung zur Lage der jüdischen Bevölkerung Rumäniens in der Periode zwischen erster Verfassung und Erlangung der staatlichen Souveränität. Welter schildert sowohl die innerrumänischen Auseinandersetzungen wie auch den internationalen Druck in der Frage der jüdischen Emanzipation wobei sie das vorrangige Eigeninteresse der Großmächte betont (WELTER 1989: 96). Ebenso verweist Welter auf die aus dem internationalen Engagement resultierenden Schwierigkeiten für die jüdische Bevölkerung Rumäniens.

Carol Iancu – in Rumänien aufgewachsen, nach Israel emigriert und seit langem in Montpellier lehrend – ist wohl derjenige in der Forschungsgemeinschaft, der sich am intensivsten mit der Emanzipationsgeschichte der rumänischen Juden auseinandergesetzt hat.<sup>20</sup> Seine Forschungsarbeiten überbrücken – wie auch die hier beispielhaft ausgewählten Titel anzeigen – zum einen die phasenartige Entwicklung von einer komplett ausgegrenzten Bevölkerungsgruppe hin zu deren rechtlicher wie politischer Gleichstellung im Kontext der Staatswerdung Rumäniens von der ersten Verfassung bis zu den Ergebnissen der Friedenskonferenz 1919. Zum anderen geht Iancu aber auch in die Tiefe der einzelnen Abschnitte dieses Prozesses, wie sich in seiner zweiten Arbeit zeigt. Seine Forschungen sind stets subjektiv, aber immer nachvollziehbar in der Argumentation. Sie beziehen Position aus spezifisch jüdisch-rumänischer Sicht und bleiben auf kritischer Distanz zu rumänischer Nationsvorstellung und Staatswesen. Diesen konstatiert Iancu, dass Antisemitismus zwischen 1866 und 1919 den Charakter einer „genuin state institution in Romania, the basis of its socio-political system“ (IANCU 1996: 10) gehabt habe.

In seiner umfangreichen vergleichenden Untersuchung bietet Dietmar Müller zum hier behandelten Sachverhalt vor allem einen profunden Einblick in Werdung

---

<sup>19</sup> Welter, Beate (1989): Die Judenpolitik der rumänischen Regierung 1866-1888. Frankfurt am Main, New York.

<sup>20</sup> Iancu, Carol (1996): Jews in Romania, 1866-1919. From exclusion to emancipation. Boulder, New York: East European Monographs; Distributed by Columbia University Press. Ders. (1998): Emanciparea Evreilor din România (1913-1919). De la inegalitatea civică la drepturile de minoritate: originalitatea unei lupte începând cu războaiele balcanice și până la Conferința de Pace de la Paris. București: Editura Hasefer.

und Elemente des rumänischen Nationscodes.<sup>21</sup> Er weist u. a. nach, dass die den Juden eine Gleichberechtigung verweigernde Staatsbürgerschaftskonzeption konstitutiver Bestandteil desselben war (MÜLLER 2005: 21) und bestätigt damit die Arbeiten Carol Iancus. Diese Grundlagen machen seine Arbeit zum unverzichtbaren Bestandteil des Forschungsstandes, da es wohl die einzige Arbeit ist, die sich diesem Thema derart widmet. Anhand des Verlaufes der rumänischen Staatsangehörigkeitsdebatte zwischen 1817/79 und dem Antonescu-Regime vertritt er einen zyklisch geprägten Ansatz (EBD.: 476) und schlussfolgert die Notwendigkeit von Kollektivrechten zum Minderheitenschutz. Hilfreich für einen Einblick auch auf die relevanten Personen sind Müllers Bewertungen individueller Beiträge zur rumänischen Nationsvorstellung. Müller schließt aus der Prägung eines „dergestalt mit einem ethno-nationalen Vorzeichen versehen[en]“ Nationalstaates wie Rumänien, dass nur über die Gewährung von „Kollektivrechten in einer von Fall zu Fall abzustimmenden Mischung aus Lokal-, Kultur- und Territorialautonomie“ die Rechte einer ethnischen Minorität gesichert werden könnten; die gewährten Individualrechte würden solche automatisch ins Abseits drängen (EBD.: 483). Den möglichen Umkehrschluss seiner Argumentation sieht er augenscheinlich nicht als praktikabel an, nämlich die sich ebenso ergebende Aufgabe, den Nationalstaat von seiner ethno-nationalen Prägung zu befreien und zur politischen Willensgemeinschaft umzugestalten. Seine vergleichende Untersuchung, die auch den Nachweis erbringt, dass Rumänien beispielhaft für den westlichen Versuch sei, westliche Rechtsnorm und -praxis mittels völkerrechtlicher Regelungen in Südosteuropa zu verankern (EBD.: 211), stellt dadurch in gewissem Sinne die Brücke zwischen den Forschungen Iancus und Wollochs her.

Mit der Arbeit von Viorel Roman ist an dieser Stelle auf ein nur schwer verdaubares Werk hinzuweisen, welches der damalige Akademische Rat der Bremer Universität im Anschluss an eine Tagung publizierte.<sup>22</sup> Es ist Teil des Forschungsstandes, repräsentiert es doch vor allem ein Pardestück rumänisch-nationalistischer Geschichtsschreibung. Seine Anerkennung als wissenschaftliches

---

<sup>21</sup> Müller, Dietmar (2005): Staatsbürger auf Widerruf. Juden und Muslime als Alteritätspartner im rumänischen und serbischen Nationscode: ethnonationale Staatsbürgerschaftskonzepte 1878-1941. Wiesbaden: Harrassowitz.

<sup>22</sup> Roman, Viorel S. (1989): Rumänien im Spannungsfeld der Grossmächte (1878 - 1944). Offen-

Zeugnis in Bremen setzt hier einen bedauerlichen Akzent. Da Roman möglicherweise ein Extremfall ist, dennoch im Kontext der rumänischen Geschichtswissenschaft ohne Zweifel weiterhin Sympathien haben dürfte, muss an dieser Stelle auf ihn eingegangen werden. Einleitend vermittelt er so die überholte romantische Gleichstellung früher Kulturen und Gemeinschaftsformen mit dem modernen Nationsgedanken, wenn er für Rumänien eine „fast eintausendjährige nationale Befreiungsbewegung ,1000-1918“ konstatiert, gefolgt von einer „national-sozialen Emanzipationsbewegung“ (ROMAN 1989: 7). Im thematischen Bereich von Judentum und Staatsangehörigkeitsrecht rekurriert Roman nicht auf Hintergründe des Antisemitismus und der rumänisch-jüdischen Staatenlosigkeit: Er übernimmt dies vielmehr als gegeben und weist der Minderheit noch selbst die Schuld am Antisemitismus zu (EBD.: 80–81). Der bei Viorel Roman inzwischen offen zu Tage tretende Hang zu Verschwörungstheorien und Antisemitismus<sup>23</sup> wird 1989 noch leidlich verhüllt. So übernimmt der Autor unkommentiert die Einschätzung einer laut Quellenangabe 1940 in Berlin verfassten Dissertation, derer zufolge die rumänischen Juden die „eigentlichen Träger der kapitalistischen Energien in Rumänien“ gewesen seien und fügt selbst in euphemistischer Weise hinzu:

„Das Volk wie die Elite wußten nach jahrhundertelanger Erfahrung mit ungleichen Partnern zwischen Auftraggebern und Gehilfen zu unterscheiden und ließen sich kaum in die Sackgasse der Xenophobie und des Antisemitismus locken. Trotzdem gab es bis zum Ersten Weltkrieg in Rumänien gesetzliche Beschränkungen für Juden. Vom politischen Bereich waren sie fast vollständig ausgeschlossen“ (EBD.: 82).

Deutlicher wird er hingegen mit seiner – falschen – Behauptung, dass „die Rumänen“ 1918 den Minderheitenschutzvertrag nicht unterzeichnet hätten, seien doch die „Juden als Statthalter“ von Kapitalismus und Liberalismus gewesen (EBD.: 108). Er gehört überdies zu jenen Autoren, nach deren (auch heute noch im Land verbreiteten) Ansicht es in Rumänien keinen Holocaust gegeben habe (EBD.: 111).

---

bach: Dr. Falk Verlag.

<sup>23</sup> Vgl. u. a. viorel-roman-bremen.over-blog.de, Stand: 18.5.2012.

### 2.2.3 Publikationen zum Kriegsverlauf 1916-1918

Betrachtungen zum Ersten Weltkrieg in Rumänien konzentrieren sich hauptsächlich auf die für Rumänien einzig erfolgreichen Schlachten von Mărășești, Mărăști und Oituz, wohingegen selbige in Deutschland weit weniger Beachtung finden. Hier werden gegebenenfalls die von Deutschland gewonnenen Kämpfe bearbeitet, die schließlich hinter der folgenden Besatzung stehen. Auf rumänischer Seite gibt es ähnliche Auslassungen: So ignoriert beispielsweise das nur kurz nach dem Krieg erschienene und bis heute gültige Standardwerk Kirișescu zur Geschichte des rumänischen Vereinigungskrieges<sup>24</sup> weitgehend die *germanoфи-ли*, die deutschfreundlichen Politiker Carp, Marghiloman und Stere (BOIA 2010a: 12). Herzfelds Darstellung<sup>25</sup> ist – verfasst von einem Kriegsteilnehmer – zwar bereits im Kontext der nach Fischers *Griff nach der Weltmacht*<sup>26</sup> in Bewegung geratenen deutschen Geschichtswissenschaft erschienen, aber sehr noch von den ‚großen‘ Schilderungsversuchen bestimmt. Gunther Mai und Immanuel Geiss beschrieben den Kriegsverlauf hingegen im Zusammenwirken der politischen und sozialen Zustände und Entwicklungen.<sup>27</sup> Dennoch bleiben Rahmenkenntnisse über die militärischen Abläufe des Krieges von wesentlicher Bedeutung für seine politischen Konsequenzen (GEISS 1978: 10). Ein weiterer Perspektivenwechsel hin zu einer an mehr Detail interessierten Beurteilung zeichnet sich seit wenigen Jahren ab (KLEIN 2004: 249–250). In diesem Sinne ist auch die Forderung nach mehr Forschung zur Erinnerungskultur zu verstehen, dass künftige Arbeiten sich verstärkt diesem Komplex widmen sollten, und damit den Langzeitfolgen des Krieges auf das gesellschaftliche Gedächtnis, da dieser für nationale Propaganda benutzt wurde (ANGELOW 2010: 11).

Constantin Kirișescu Geschichte des Vereinigungskrieges ist gänzlich im Stil nationaler Historiografie abgefasst. Im Kapitel „Pacea de robire dela București“

---

<sup>24</sup> Kirișescu, Constantin (1923): *Istoria războiului pentru întregirea României (Die Geschichte des rumänischen Vereinigungskrieges)*. Bukarest.

<sup>25</sup> Herzfeld, Hans (1974): *Der Erste Weltkrieg*. Orig.-Ausg., 3. Aufl. München: Deutscher Taschenbuchverlag.

<sup>26</sup> Vgl. Fischer, Fritz (2000): *Griff nach der Weltmacht: Die Kriegszielpolitik des kaiserlichen Deutschland 1914/18*. Düsseldorf (Nachdruck der Sonderausgabe 1967, erstmals erschienen 1961).

<sup>27</sup> Vgl. Mai, Gunther (1987): *Das Ende des Kaiserreichs*. München; und Geiss, Immanuel (1978):

(*Der Sklavenfrieden von Bukarest*) beschreibt er die Demütigungen seines „verratenen und verlassenen“ Landes sowie hinlänglich die harschen Friedensbedingungen. (KIRIȚESCU 1923: 397–439). Über die Thematik des Artikel XXVIII verliert der Autor kein Wort. Auch den späteren, entscheidenden Verhandlungen zum Minderheitenschutzvertrag widmet der Autor nur wenig Raum: Zur Bezugnahme des dortigen Artikel 60 auf den 1878er Paragraphen 44 kommentiert er, dieser habe mit einer Präambel begonnen, welche die „tyrannischen Bedingungen“ von 1878 erneut aufgreifen und so die Unabhängigkeit Rumäniens in Frage stellen würde (EBD.: 633).<sup>28</sup> Die vor 40 Jahren gestellten Konditionen seien ausnahmslos erfüllt worden (EBD.: 634).

Das Buch von Rădulescu-Zoner/ Marinescu über die Bukarester Bevölkerung während des Ersten Weltkrieges<sup>29</sup> ist eine für rumänische Publikationen prinzipiell interessante Arbeit, da sie einen der wenigen Versuche einer Geschichte aus Sicht der Betroffenen bietet. Dennoch ist auch sie bei wichtigen Erweiterungen durch den alltagsgeschichtlichen Blick dem nationalen Topos verpflichtet (MAYERHOFER 2010: 21). Aufmerksamkeit erregt die Tatsache, dass die Autoren in ihren Schilderungen der Friedensverhandlungen die staatsangehörigkeitsrechtlichen Aspekte gänzlich ignorieren. Auf den siebzehn Seiten der im Reportagestil des Buches verfassten Schilderungen (Temperaturangaben fehlen nicht) von den Verhandlungen zum Frieden von Bukarest gehen sie zwar auf die Entstehungsumstände und unterschiedliche Elemente des Vertragswerkes ein, unterlassen es jedoch gänzlich, die Artikel 27 oder 28 auch nur einmal zu erwähnen oder wenigstens anzudeuten (RĂDULESCU-ZONER/MARINESCU 1993: 268–284).

Bei der Untersuchung Emil Răcilă handelt es sich um die jüngste Publikation im Themenfeld der rumänischen Historiografie.<sup>30</sup> Wo die weiter oben erwähnte Arbeit von Rădulescu-Zoner/ Marinescu immerhin den Versuch eines neuen For-

---

Das Deutsche Reich und der Erste Weltkrieg. München, Wien.

<sup>28</sup> Zur Bezugnahme in dortigen Art. 60 auf den 1878er Paragraphen 44 kommentiert er, dieser habe mit einer Präambel begonnen, „care punea în discuțiune independența țării noastre, făcând să atârne recunoașterea ei de îndeplinirea vechilor condițiuni impuse țării de tratatul de la Berlin din 1878“ (KIRIȚESCU 1923: 633).

<sup>29</sup> Rădulescu-Zoner, Șerban/ Marinescu, Beatrice (1993): *Bucureștii în anii primului război mondial. 1914-1918*. București: Editura Albatros.

<sup>30</sup> Răcilă, Emil (2005): *România în Primul Război Mondial. Situația economică, social-politică și administrativă din teritoriul românesc vremelnic ocupat: 1916 - 1918*. București: Ager Econo-

schungsansatzes bietet, ist bei Răcilă leider kein kritischer Ansatz zu erkennen. So handelt es sich in seiner Zusammenstellung rumänischsprachiger Publikationen zum Ersten Weltkrieg ausnahmslos um deskriptive Arbeiten aus nationalgeschichtlicher Perspektive (RĂCILĂ 2005: 16–23). Die Beschreibungen zu den Bukarester Friedensverhandlungen sowie zum Inhalt des Vertrages ignorieren darüber hinaus die staatsangehörigkeitsrechtlichen Aspekte und das Problem der Gleichstellung gänzlich (EBD.: 232–236). Die unkommentierte Erwähnung des antisemitischen Buches „Porcii - Impresii din timpul ocupației“ (*Schweine – Eindrücke aus der Besatzungszeit*) von Gheorghe Rădulescus alias Arhibald in der Rubrik Fachliteratur, „lucrări speciale“, (EBD.: 342) widerspiegelt im günstigen Fall einen bedenklich arglosen Umgang mit solcher Literatur in der aktuellen rumänischen Forschung, wenn nicht die bewusste Beibehaltung explizit nationalrumänischen Denkens.<sup>31</sup>

Die dieser Aufzählung abschließende Arbeit hat sich dem Besatzungsregime gewidmet und steht bereits im Kontext zunehmenden Forschungsinteresses am Vorabend des 100sten Jahrestages seit Ausbruch des Ersten Weltkrieges.<sup>32</sup> Der Autorin geht es darum „Okkupanten und Okkupierte [...] zueinander in Beziehung [zu setzen]“; ihre Konzentration auf die deutsche Seite bei der Bearbeitung der Besatzungsperiode ist in deren Präsenz in Rumänien und weiteren administrativen Motiven begründet: dies widerspiegelt sich auch in der hier behandelten Frage der Verhältnisse zwischen Deutschland und den anderen Verbündeten des

---

mistul.

<sup>31</sup> In einem Nachruf auf den Autor im Organ der Ligii Apărării Naționale Creștine (*Liga zur Christlich-Nationalen Verteidigung*) Alexandru Cuzas hieß es 1928: „Der Feind entstieg der Verwirrung der politischen Zufälligkeiten, ewig wechselnd, sich eilend um die Beute zu nehmen und zu gehen. Uns verblieb aber einer innerhalb der Grenzen, noch gefährlicher durch seine Permanenz, die Arhibald besonders beschäftigte und seine schurkische Haltung nachwies, indem er seine Seele in der Zeit unseres Elend analysierte und die Komplizenschaft mit dem militärischen Feind in allen Akten der Plünderung und Erniedrigung der einheimischen Rumänen denunzierte; das sind die Juden während der Besatzung.“ („Dușmanul răsărit din vălmășagul contingentelor politice, în veșnică schimbare, s'a grăbit să lase prada și să plece. Ne-a rămas însă unul în lăuntru granițelor, mai periculos prin permanența lui, de care în deosebi se ocupă Arhibald, desvăluindu-i mârșava atitudine, analizându-i sufletul în vremea nenorocirilor noastre, denunțându-i complicitatea cu adversarul militar în toate actele de jefuire și umilire a Românilor autohton; aceștia sunt Jidanii din timpul ocupației.“). Siehe [http://docum en-te.bcucluj.ro/web/bibdgit/periodice/actiunearoman easca/1927-1928/BCUCLUJ\\_FP\\_279592\\_1928\\_004\\_021.pdf](http://docum en-te.bcucluj.ro/web/bibdgit/periodice/actiunearoman easca/1927-1928/BCUCLUJ_FP_279592_1928_004_021.pdf), Stand 5. 7.2012.

<sup>32</sup> Mayerhofer, Lisa (2010): *Zwischen Freund und Feind - Deutsche Besatzung in Rumänien 1916-1918*. 1. Aufl. München: Meidenbauer, Martin.

Viererbundes im Kontext des Friedensvertrages: „von einer Gleichberechtigung mit dem deutschen Verbündeten kann jedoch keine Rede sein. [...] In der rumänischen Memorialliteratur und Historiografie ist meist nur allgemein von den ‚Deutschen‘ und der ‚deutschen Besatzung‘ die Rede“ (MAYERHOFER 2010: 14). Als besonders erhellend habe ich neben der Vielzahl auch persönlicher Dokumente in Mayerhofers Quellenstudium die Einbettung ihres Themas in den „zeitgenössischen wirtschaftspolitischen Kontext“ (EBD.) empfunden. So erhält ihre Arbeit – ähnlich wie die rechtswissenschaftlich orientierten Forschungsergebnisse von WOLLOCH 1988 und MÜLLER 2005 – einen Blick auf die damaligen Ereignisse, die die Resultate politischen (also auch; nationalen) Denkens mit Wirtschaft bzw. Recht verknüpfen. Es ist nicht Thema der Mayerhofer’schen Arbeit gewesen, die Verhandlungen oder gar spezifischen Ergebnisse des Friedensvertrags von Bukarest zu beleuchten. So bringt die Publikation auch keine direkt für die Forschungsfrage erhellenden Erkenntnisse. Ihre Beobachtungen zur Militärverwaltung und Bevölkerung in der betreffenden Zeit jedoch ergänzen das für ein Verstehen der damaligen Umstände nötige Bild zum Beispiel da, wo sich Rădulescu-Zoner/ Marinescu auf die Bukarester Bevölkerung und somit eine rumänische Perspektive beschränkt haben.

#### 2.2.4 Publikationen zu den Friedensverhandlungen 1918

Detailliert beschreibt Nathan Gelber in seinem Aufsatz<sup>33</sup> die Initiative diverser rumänischer, deutscher und weiterer jüdischer Organisationen, die Gleichstellungsforderung zum Gegenstand der Friedensverhandlungen werden zu lassen, obgleich

„[in] view of the military and political condition of the Central Powers by that time, however, it was clear that the Bucharest treaty would have no permanent validity“ (GELBER 1950: 246).

Sehr hilfreich sind die von ihm angeführten Informationen zu den handelnden Personen. Laut Gelbers Schilderungen war es vor allem Österreich-Ungarn mit Außenminister Graf Ottokar Czernin und sein Stab, die sich vehement für die

---

<sup>33</sup> Gelber, Nathan Michael (1950): The Problem of the Rumanian Jews at the Bucharest Peace Conference, 1918. In: Jewish Social Studies (3), S. 223–246.



rechtliche Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung Rumäniens einsetzte. Aufschlussreich sind ebenfalls Gelbers Schilderungen der öffentlichen Reaktionen zum Verhandlungsergebnis u. a. in der deutschsprachigen und rumänischen Presse. Durch den Zugang zu Briefen und anderen Dokumenten beteiligter Personen, die als Vertreter der jüdischen Organisationen in den verschiedenen Ländern aktiv waren, ist sein Gehalt für die Forschung – ungeachtet der relativen Kürze – beträchtlich, da neben der jüdischen Perspektive ebenso die Einschätzungen der deutschen, rumänischen wie österreichischen Akteure vermittelt werden. Leider ist aus seinem Beitrag nicht ersichtlich, wo Gelber – und folgende Forschende – die zahlreichen Briefe konsultieren konnte. Die Untersuchung steht im Kontext der Forschung zur jüdisch-rumänischen Geschichte, wie der Autor selbst den Beitrag einleitend verortet. Sein Beitrag in den *Jewish Social Studies*<sup>34</sup> markiert m. E. den Beginn einer historischen Reflektion der Entstehung und Wirkung von Artikel XXVIII. Spätere Autoren im Forschungsbereich, u. a. Carol Iancu, haben sich wesentlich an Gelbers Arbeit orientiert.

Die mehr als drei Jahrzehnte alte Dissertation Elke Bornemanns ist die einzige mir bekannte Untersuchung, die sich dem Friedensvertrag insgesamt widmet.<sup>35</sup> Die Vorgänge zu jedem einzelnen Abschnitt werden von ihr detailliert behandelt, doch gibt sie darüber hinaus einen Überblick zu den nationalen Interessen der Kontrahenten, dem Kriegsverlauf und der deutschen Besatzung. Artikel XXVIII wird auch in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Darüber führt Bornemann im Schlussteil ihrer Arbeit umfassende Beurteilungen einzelner Vertragsabschnitte im Blick auf die militärisch-politische Lage an und schildert die möglichen Beurteilungskriterien des Werkes aus unterschiedlichen Perspektiven. Es fehlt allerdings in ihrer Arbeit – zumindest den Artikel XXVIII betreffend – offensichtlich an genauerem Einblick in die Geschehnisse auf rumänischer und jüdischer Seite. Dies war wenigsten teilweise dem seinerzeit begrenzten Zugang zu rumänischen Archiven verschuldet (BORNEMANN 1978: 2). Auch von den Implikationen auf

---

<sup>34</sup> Heute *Jewish Social Studies (New Series)*: „Jewish Social Studies started a journal in 1939, edited by Salo Baron and others. It nearly came to an end in the late 1980s when it was moved to my editorship, and that of other Stanford colleagues. We relaunched it, with the new series, in fall 1994.“ (Steve J. Zipperstein in einer Email an den Autor, 24.5.2012).

<sup>35</sup> Bornemann, Elke (1978): *Der Frieden von Bukarest 1918*. Frankfurt am Main, New York: P. Lang.

österreichischer Seite wird nur wenig berichtet. Das wird hingegen mehr als ausgeglichen durch eine durchgehend gut dokumentierte Darstellung der deutschen Akteure, wie beispielsweise den die Friedensverhandlungen begleitenden Spannungen zwischen Auswärtigem Amt und Oberster Heeresleitung, sowie die im Rahmen der hier vorliegenden Arbeit nicht stattgefundenen Recherchen im Wiener Staatsarchiv, die für folgende Untersuchungen unerlässlich sein werden.

### 2.2.5 Fazit

Was lässt sich aus der beschriebenen Literatur als allgemeiner Forschungsstand ableiten? Es gibt verschiedene Forschungsperspektiven, die sich der Vor-, Entwicklungs- und Wirkungsgeschichte des Artikel XXVIII mehr oder weniger intensiv widmen: Sie tun dies im Rahmen von Untersuchungen

- zum Frieden von Bukarest insgesamt<sup>36</sup>,
- zum deutschen Besatzungsregime 1917/ 1918<sup>37</sup>,
- zur Entwicklung des rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts<sup>38</sup> und
- zur Geschichte der Juden Rumäniens.<sup>39</sup>

Daran lässt sich zuerst einmal bestätigen, dass der Bedarf in der Historiografie nicht in ereignisgeschichtlichen Darstellungen sondern in der Erforschung „an einer international vergleichenden Betrachtung politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und mentaler Prozesse“ des Kriegsgeschehens besteht (KRUMEICH/ HIRSCHFELD 2003: 312). Anschließend müssen wir uns erinnern, dass Geschichtsschreibung, sprich: die sie schaffenden Forschenden und Publizierenden, immer „bestimmte Ereignisse und bestimmte Arten von Informationen [bevorzugt]“ und andere ausschließt (HOWELL/ PREVENIER 2004: 107). Dies geschieht, da Historiker ihre Interpretation des Vergangenen anhand der begründeten Verwendung von Quellen schaffen (EBD.: 87). Dabei ist nicht zu vergessen, dass gerade Historiker sich oft in den Dienst nationaler Geschichtsforschung stellten (EBD.: 15); die Nationen schließlich sind Konstrukte, die als Selbstverständnis Betroffener von den Forschenden ernsthaft zu betrachten sind.

---

<sup>36</sup> Vgl. u. a. BORNEMANN 1977.

<sup>37</sup> Vgl. u. a. MAYERHOFER 2010.

<sup>38</sup> Vgl. u. a. WOLLOCH 1988, MÜLLER 2005.

Als Kritik und Ausrichtung muss damit klar sein, dass es „Aufgabe des Historikers [...] zuallererst sein [muss], das ihm in den Quellen entgegentretende Selbstverständnis ernstzunehmen und möglichst klar darzustellen, ohne sich naiv mit diesem Selbstverständnis zu identifizieren“ (GLASS 1996: 17). Gerade im Falle Rumäniens ist die Dominanz nationaler Historiografie auch daher nachzuvollziehen, dass die Nationalstaatsbildung bis heute nicht abgeschlossen ist (STERBLING 2004: 53). So werden eine Vielzahl von Problemen und ungelösten Widersprüchen, insbesondere zwischen ethno-nationalem und staatsbürgerlichem Nationsverständnis, erklärbar. In „der rumänischen Geschichtsschreibung überdauerte der romantisch-nationalistische Diskurs die zeitlichen Grenzen der europäischen Romantik“; die vielfältigen Gründe lassen sich u. a. in der eigenen Diskriminierungserfahrung, in der Debatte um die Erstbesiedlung Siebenbürgens und in einer „verzögerten Professionalisierung“ rumänischer Geschichtswissenschaft (BOIA 2003: 62–63) finden. Und immer noch gibt es ein zentrales Problem: Das Dörfliche wird verherrlicht und überhöht, was zu einem traditionalistischen und antibürgerlichen Mainstream führte:

„Selbst die Historiker zeigten mehr Interesse an der ländlichen Problematik [...] als an der Entwicklung der Städte und des Bürgertums. Diese traditionalistische und antibürgerliche Haltung hat in den Köpfen der Leute wie ein Bremsklotz gewirkt“ (EBD.: 44–45).

Die vor einem deutschen Hintergrund arbeitenden Historiker haben den Artikel XXVIII und seine Entstehungsgeschichte meist nur gestreift. Für sie war er als Teil eines nicht zur Anwendung gelangten Vertragswerkes offensichtlich mehr oder weniger irrelevant. Die Auslassung des Paragraphen durch die rumänische Forschung, wo sie sich dem Vertrag gewidmet hat, ist nur als nationalgeschichtlich motiviert zu verstehen. Dass sich die jüdische Forschung dem Thema umso intensiver zuwendet, hat ähnliche Gründe, auch wenn sie sich heute in einen auch menschenrechtlich begründeten, staatsangehörigkeitsrechtlichen Diskurs einbetten lassen. Hier erfolgten die intensivsten Darstellungen samt zu Grundlagen gewordenen und zu überprüfenden Bewertungen.

---

<sup>39</sup> Vgl. u. a. GELBER 1950, IANCU 1977.

### 3 Vorgeschichte der Friedensverhandlungen 1918

#### 3.1 Der Emanzipationsprozess der rumänischen Juden vom frühen 19. Jahrhundert bis 1918

Der aufsteigende Nationalgedanke machte aus den orientalistisch kultivierten, sich christlich-orthodox verstehenden Rumänen im Laufe des 19. Jahrhunderts eine „lateinische Insel im slawischen Meer“. Der damals aufkommende Terminus *România*, Rumänien, wurde zum Inbegriff der Forderung nach Schaffung eines auf der kulturellen Idee fußenden Staates (WEITHMANN 1995: 100). Die vermeintliche Rettung aus diesem Selbstverständnis bot die Orientierung an westeuropäisch-lateinischen Modellen, ohne dass diese Ideen sich hier verankern konnten:

„Das westliche Gesellschaftsmodell konnte auf dem flachen Land nicht Fuß fassen. Der Widerstreit zwischen Abendland und Heimatland [...] dauert auch heute noch an“ (BOIA 2003: 47).

Anderorts heißt es (in einer ansonsten wahrlich nicht freundlichen Darstellung des zeitgenössischen Rumänien) recht treffend:

„Die Rumänen bekamen Gesetze, mit denen sie nichts anzufangen wußten, eine Verfassung, für die sie heute noch nicht reif sind. Das Bauernvolk blieb stumpf und unwissend und politisch gleichgültig. Bojarencliquen haben sich zum Spielzeug einen Pseudoparlamentarismus hergerichtet“ (SEGEL 1918: 4).

Noch Anfang des 19. Jahrhunderts waren lediglich zwei Prozent der Bevölkerung in der Moldau jüdischen Glaubens<sup>40</sup>; 1859 war ihre Zahl auf neun Prozent gestiegen. Die Situation in der Walachei war nicht anders: 1831 belief sich der Anteil der Juden auf weniger als ein Prozent, nahm dann aber sehr stark zu, so dass für die Zeitspanne 1860-1899 bspw. für Bukarest von einer Verzehnfachung der (absoluten) jüdischen Bevölkerung ausgegangen wird (WOLLOCH 1988: 52). Dennoch galten offiziellen Angaben gemäß 91% der jüdischen Stadtbevölkerung

---

<sup>40</sup> Die Judenpolitik in der Moldau war übrigens durchaus widersprüchlich: Einerseits wurde die jüdische Bevölkerung rechtlich zurückgestellt, andererseits wurde auch die Ansiedlung von Juden, sogar die Gründung von „Ortschaften [...] als jüdische Shtetl“ gefördert (MÜLLER 2005: 33).

der Moldau 1831 als „einheimisch“ (OANCEA 2005: 94). 1877 waren weniger als acht Prozent der knapp 5 Millionen Einwohner in den Fürstentümern jüdischer Herkunft (WOLLOCH 1988: 49). Vier Jahrzehnte später hatte sich dieser Anteil deutlich verringert, ohne dass dies an der Politik ihnen gegenüber etwas geändert hätte: 1918 waren mit 250.000 Personen gerade einmal drei Prozent der Landesbevölkerung jüdisch (zum großen Teil Ashkenazim, zu einem kleineren Sephardim) deren Mehrheit von Handel, Handwerk und als Arbeiter ihr Leben bestritt (GELBER 1950: 223–224).

Von einer massiven Einwanderung der Juden kann für lange Perioden also nicht die Rede sein<sup>41</sup>, vielmehr von Schüben und besseren demografischen Verhältnissen (MÜLLER 2005: 41–43): Aus den vorliegenden Zahlen und Schätzungen kann die Behauptung einer massenhaften Einwanderung von Juden in die Moldau nicht aufrecht erhalten bleiben. Eine rasante Zunahme dieser Gruppe lässt sich nur für die 1830er Jahre nachweisen, wobei von Emigrationsprozessen auszugehen ist. Zu dem späteren – zeitweiligen – relativen und absoluten Anstieg der jüdischen Bevölkerung haben demografische Faktoren, wie eine günstigere Geburten- zur Sterberate gegenüber den ethnischen Rumänen, geführt. Über die Gründe für die Schere zwischen der demographischen Entwicklung der christlichen und der jüdischen Bevölkerung können nur Vermutungen angestellt werden (WELTER 1989: 51).

### 3.1.1 Ausgangssituation um 1800

Während der ersten Versuche der Überführung des Gewohnheits- in verschriftlichtes Recht<sup>42</sup> waren die Naturalisation von „Fremden“ sowie – explizit für Juden und Armenier – der Bodenerwerb bzw. -pacht nicht zulässig (WOLLOCH 1988: 39–41). Die Festschreibung bürgerlicher Grundrechte gehörte erstmals zu den Forderungen der *Constituție Cărvunarilor* des Jahres 1822. Deren Autoren hatten gleichwohl nicht vor, die Macht mit anderen Gesellschaftsgruppen zu teilen, sondern bemühten sich um ihre Gleichstellung mit den Bojaren höherer Ränge

---

<sup>41</sup> Es gibt historische, mit Vorsicht zu beachtende, Erzählungen von jüdischen Siedlungen auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens bereits im Kontext der römischen Kolonisation sowie Zeugnisse aus dem 12. bis 14. Jahrhundert, dort bereits als Ergebnis von Vertreibungen aus den ungarischen Territorien (SEGEL 1918: 14–15).

(HITCHINS 2004: 196).

Auch die *Regulamente Organice* von 1831, die sowohl als Beginn systematisch-judenfeindlicher Gesetzgebung (SEGEL 1918: 26) wie auch als wichtiger Schritt hin zur Verdichtung rumänischer Staatlichkeit betrachtet worden sind (MÜLLER 2005: 30), sahen eine nicht nur für orthodoxe Christen geltende *ius-domicilii*-Regelung vor, nach der eine Gleichstellung auch „fremdstämmige[r] Landarbeiter“ möglich war. Andererseits beschränkten sie für die jüdische Bevölkerung bereits die Option zu einer Niederlassung in ländlichen Gebieten (WELTER 1989: 36). Für die zur *nation juive* zusammengefassten „eingeborenen, eingewanderten und unter ausländischem Schutz stehenden“ Juden blieb der rechtlose Zustand bestehen (WOLLOCH 1988: 42–43). Wurde die christlich-rumänische Bevölkerung der Donaufürstentümer durch die *Regulamente* homogenisiert, so wurde die jüdische Bevölkerung - vor allem geleitet von den Interessen moldauischer Großgrundbesitzer – hingegen umso deutlicher differenziert. Die „Binnendifferenzierung“ in hier geborene, eingewanderte und unter fremdem Schutz stehende Juden entfiel und durch ihre Definition als ‚Fremde‘ ersetzt, die von umfassender Exklusion betroffen waren (MÜLLER 2005: 30–32).

Wie in weiten Teilen Europas, wurde auch in den Donaufürstentümern während des 1848er Revolutionsjahres die Forderung nach Gleichstellung der jüdischen Landesbevölkerung laut (OIȘTEANU 2010: 25). Auf die Ebene zwischenstaatlicher Verhandlungen gelangte diese Forderung im Rahmen der 1856er Friedenskonferenz<sup>43</sup>: In der Pariser Konvention wurden die bürgerlichen Rechte für die Juden in den Donaufürstentümern verlangt (BORNEMANN 1978: 209). Jedoch hatten sich die moldauischen Bojaren im Ergebnis erfolgreich den entsprechenden Bemühungen Napoleons III. widersetzt (MÜLLER 2005: 33): Die Religionsfreiheit für andere Glaubensrichtungen sollte per Gesetz geregelt werden und wurde so den rumänischen Fürstentümern überlassen (MAIER 1989: 65). Zwar schien die Pariser Konvention im Artikel 46 die Naturalisation der jüdischen Bevölkerung der Fürstentümer zu ermöglichen; die rumänische Rechtswissenschaft interpretier-

---

<sup>42</sup> Bspw. der *Codex Ipsilanti* von 1780 oder der *Cod Calimach* aus dem Jahre 1817.

<sup>43</sup> Infolge der Pariser Konferenz sollte der junge rumänische Staat viele westliche Institutionen übernehmen, ohne sie – bspw. wegen der modernisierungshemmenden Sozialstruktur des Landes – mit eigenem Leben füllen zu können (BOIA 2003: 44).

te den entsprechenden Satz aber dahingehend, dass dieser nur für die Rumänen und explizit nicht für die Fremden, sprich: Juden, Gültigkeit habe (WOLLOCH 1988: 46–47). Die darüber hinaus bestehende Unterscheidung von zwischen „einheimischen“ und „fremden“ Juden fällt bereits ebenfalls in die Zeit der Donaufürstentümer (BORNEMANN 1978: 209). Den bereits damals unternommenen Versuchen einer Internationalisierung der jüdisch-rumänischen Gleichstellungsfrage (MÜLLER 2005: 34) war kein Erfolg beschert.

Auch von der 1864 erstmals erfolgten Regelung zum Erwerb von Boden in den Fürstentümern blieb die jüdische Bevölkerung ausgeschlossen. Als Begründung dienten Überlegungen, dass diese andernfalls das rumänische Bauerntum verdrängen würden.<sup>44</sup>

Nur wenig später kam es Ende 1865 mit der Einführung des Cod Civil zur Verschriftlichung eines rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts nach französischem Modell (WOLLOCH 1988: 54). Es basierte zwar auf dem *ius sanguinis*, enthielt aber zugleich auch Elemente des *ius soli*. Prinzipiell – aber vorbehaltlich der Zustimmung von Parlament und Fürst zu jedem einzelnen, auf eine Rezidenzdauer von mindestens zehn Jahren folgenden Antrag – war nun die Einbürgerung jüdischer Bewohner möglich (IORDACHI 2010: 207). Fürst Cuzas hier umgesetzte Reformen hin zu einer „graduellen Emanzipation“ der rumänischen Judenheit wurden von dessen politischen Gegnern mit Vehemenz abgelehnt und gipfelten nur wenige Monate darauf im Sturz des Landesherren (WOLLOCH 1988: 47–48). Den Großmächten bot sich angesichts der rumänischen Judenpolitik wiederholt Anlass zu Interventionen, die aber letztlich nur von eigenem Machtinteresse bestimmt waren (WELTER 1989: 96).

Die Ansprüche der alt-rumänischen Nationalbewegung benötigten keine Mobilisierung, so dass ein „gouvernementale[r] Nationalismus liberaler Prägung“ entstand. Diesem gelang es aber nicht, die rumänische Nation als Willensgemeinschaft zu schaffen (MÜLLER 2005: 28–29). Die Idee der Abstammungsgemeinschaft beförderte den exklusiven Charakter der rumänischen Nation, was jedoch

---

<sup>44</sup> Bericht (Abschrift) "Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien" von Welser, 05.07.1917: 23 - BArch, R/901/81059.

kein Alleinstellungsmerkmal im Konzert der europäischen Nationalideen war (BOIA 2003: 42–43). Die Ablehnung des Fremden – und somit spezifische Alteritätskonzepte – im Balkanraum in der Phase der Formung von Nationalkulturen haben ihren Ursprung in der Gemengelage unterschiedlicher Religions- und Kulturkreise in der Region. In dieser stand das Eigene gegenüber dem Fremden stets in tatsächlicher oder angenommener Konkurrenz (STERBLING 2004: 60). Ihre Ursachen lassen sich auch in der tatsächlichen oder angenommenen Fremdbestimmung, also einer nicht gegebenen oder empfundenen Souveränität der ethnischen bzw. nationalen Bezugsgruppe, finden. Der Abgrenzungsbedarf war somit auch für die Väter des rumänischen Nationalgedankens beträchtlich. Sie definierten die rumänische Nation ethnisch und moralisch-zivilisatorisch, was mit der Verfassungsänderung von 1879 durch Erklärung der einheimischen Juden zu Fremden unterstrichen werden sollte (MÜLLER 2005: 104). Hierin hat auch die Ansicht ihre Wurzeln, dass „Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus [...] seit der Gründung des Nationalstaats zwei Konstanten des kulturellen und politischen Lebens in Rumänien“ seien (CIUCU 2011: 70), welche – unter rationalem Lichte betrachtet – im Kontext oben genannter für notwendig erachteter Abgrenzung zu den Anderen doch plausibel ist (und sich selbst im Text der aktuellen Nationalhymne wiederfinden).

### *3.1.2 Die Verfassung von 1866 und der Berliner Vertrag von 1878*

Mit der ersten – bei allen Einschränkungen als liberal einzuordnenden – Verfassung der Fürstentümer einher ging auch der Beginn der staatlich sanktionierten Ausgrenzung der Juden Rumäniens (WELTER 1989: 11). Ein noch von Cuza eingerichteter Staatsrat legte nach kurzer Beratung einen Verfassungsentwurf vor (MAIER 1989: 313). Der im April 1866 von der Verfassungsgebenden Versammlung beratene Entwurf sah vor, dass auch Nichtchristen die rumänische Staatsbürgerschaft erwerben könnten (EBD.). In der Debatte fand sich hierfür aber keine Mehrheit; vielmehr verwahrte sich die Parlamentskommission gegen ein Einbürgerungsrecht für die jüdische Bevölkerung der Fürstentümer (MÜLLER 2005: 38).<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> Diese seien als „unkundige Bevölkerung“ aus den „unzivilisiertesten Staaten Europas“ eingewandert und könnten nur in Abhängigkeit von einer „moralischen Besserung“ integriert werden (a.



Bereits die Ankündigung, dass „*die Religion [...] kein Einbürgerungshindernis darstellen [kann]*“<sup>46</sup>, löste im Juni 1866 solch wütende Pogrome aus, dass in ihrer Folge u. a. die Bukarester Synagoge zerstört wurde (CONSTANTINIU 1997: 233). Diese Ausschreitungen sollten nur den Beginn einer Gewaltwelle und andere Schikanen gegen die Betroffenen markieren (WOLLOCH 1988: 55–58).<sup>47</sup> Die Regierung zeigte keinerlei Interesse, den Gewaltausbrüchen zu widerstehen: Der angenommene Änderungsvorschlag schloss alle Nichtchristen von dem Erwerb der rumänischen Staatsbürgerschaft aus (MAIER 1989: 317).<sup>48</sup>

Im Ergebnis blieb: ethnische Rumänen außerhalb der Landesgrenzen konnten nun die rumänische Staatsangehörigkeit ohne Auflagen erhalten, während sie Nichtchristen ausnahmslos vorenthalten blieb und somit die Juden zum permanenten Ausländerstatus verurteilt wurden (IORDACHI 2010: 207). Die nun getroffene Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts sollte von nun an die politische Gleichstellung der rumänischen Juden bis ins Jahr 1923 blockieren (OIȘTEANU 2010: 26). Das 1868 erlassene Kommunalwahlgesetz verbot wenig später ausdrücklich die Niederlassung jüdischer Bewohner ohne eine gemeindliche Genehmigung (WELTER 1989: 36).

Als die jüdenfeindliche Stimmung in der Moldau 1867/68 eskalierte, musste

---

a. O.). Noch heute stoßen diese Behauptungen auf das Verständnis rumänischer Persönlichkeiten, die sich mit der rumänischen Nations- und Staatswerdung befassen. Der in Rumänien allgemein hoch angesehene Historiker Neagu Djuvara beispielsweise versucht den rumänischen Antisemitismus auf Abwehrreaktionen zurückzuführen, zu denen es aufgrund der Einwanderung „Zehntausende(r) Juden“ nach dem Frieden von Adrianopel gekommen sei. Seine diesbezüglichen Argumentationen verweisen antisemitischen Stereotypen gemäß auf die Freimaurerei und ein „internationales Judentum“, wobei die rumänische Shoah ausgelassen wird. Siehe Djuvara, Neagu (2006): *Kurze Geschichte der Rumänen*. Sibiu/ Hermannstadt).

<sup>46</sup> Im Original: „*religiunea nu poate constitui un obstacol la împământuire*“.

<sup>47</sup> Zu einer ganzen Serie jüdenfeindlicher Maßnahmen und Vertreibungen kam es wenig später: „Das rechte Schauerspiel fing im Frühjahr 1867 an. Am 6. oder 8. Mai – mit dem Datum nehmen es die rumänischen Behörden nicht genau – erließ Juan Bratianu [Ioan Brătianu - JC] als Minister des Innern an die Präfekten ein Rundschreiben, in welchem er ihnen einschärfte, die Verordnungen, welche den Juden verboten, in den Dorfgemeinden zu wohnen, „mit aller Strenge auszuführen“. [...] Bald darauf begab sich Bratianu nach Jassy und ordnete von dort aus eine förmliche Razzia auf die Juden in den Dörfern der Moldau an. [...] Das war das Signal zu einer allgemeinen Vertreibung und Verfolgung. Sogar aus der Stadt Jassy wurden Juden ausgewiesen, indem man sie als Vagabunden erklärte und außerdem sanitäre Maßregeln vorschützte [...]. Jedermann aus dem Volke fühlte sich ermächtigt, auf eigene Faust Juden von der Straße weg verhaften zu lassen.“ (SEGEL 1918: 61–62).

<sup>48</sup> Die Verweigerung entsprechender Rechte für die jüdische Bevölkerung wurde noch in den frühen 1930er als durch diese selbst verschuldet verteidigt, sei es wegen ihrer Religion und Gewohnheiten oder weil sie angeblich eine „wirtschaftliche Gefahr“ (*un pericol economic*) darstellten

die Regierung Brătianu auf europäischen Druck hin zurücktreten (EBD.: 41). Des-  
sen ungeachtet gab es zu jener Zeit aber „noch viele Stimmen innerhalb und au-  
ßerhalb des Parlaments“, die sich für eine Integration der Juden Rumäniens stark  
machten – wenige Jahre später sollte dies schon nicht mehr der Fall sein (MÜLLER  
2005: 39–40).<sup>49</sup> Die „Magna Charta der Rechtlosigkeit der rumänischen Juden“  
(Segel), einer Verbalnote des Innenministers Kogălniceanu, aus dem Jahre 1869  
infolge französischer Interventionsbemühungen (SEGEL 1918: 105–107) sollte  
das deutlichste Dokument einer Absage an äußere Einmischung in der Sache so-  
gar gegenüber Verbündeten werden. Laut Segel wurde sie die Grundlage der ab  
diesem Zeitpunkt benutzten Argumentation, dass es schlicht keine rumänischen  
Juden gäbe. Sie wurde später sogar von der Bukarester Regierung in Frankreich  
publiziert. In ihrer Folge kam es zu einer Serie amtlicher Maßnahmen gegen die  
jüdische Bevölkerung (EBD.: 109).

Österreich-Ungarn war 1875 das erste Land, das mit Rumänien als noch nicht  
souveränem Staat ein Konsularabkommen schloss. Dies geschah weniger vor dem  
Hintergrund, die jüdischen Einwohner zu schützen, sondern um den eigenen au-  
ßenpolitischen Einfluss in der Region auszubauen und Russland aus dem Balkan  
zu verdrängen (WELTER 1989: 131).<sup>50</sup>

Die Frage der rechtlichen Gleichstellung der Bevölkerung Rumäniens, unab-  
hängig von ihrer Religionszugehörigkeit, gewann schließlich anlässlich des Berli-  
ner Kongresses 1878<sup>51</sup> an Bedeutung (WOLLOCH 1988: 60–61).<sup>52</sup> Vor allem

---

(FILITTI 1934: 10).

<sup>49</sup> Auch Benjamin Segel konnte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keinen zwischen-  
menschlichen Antisemitismus in Bukowina und Siebenbürgen ausmachen (SEGEL 1918: III–IV ).

<sup>50</sup> Konsularagenten Preußens, Österreichs und anderer Staaten gab es in etlichen Orten der Donau-  
fürstentümer spätestens seit Einrichtung der Kommission der Donau-Uferstaaten. Ihre Vertretun-  
gen lieferten Berichte an die Außenministerien, auch zur Lage der verschiedenen Ethnien und  
Konfessionen. Vgl. Stache, Christa/ Theilemann, Wolfram G. (Hg.) (2012): *Evangelisch in Altru-  
mänien. Forschungen und Quellen zur Geschichte der deutschsprachigen evangelischen Kirchen-  
gemeinden im rumänischen Regat*. Sibiu, Bonn: Schiller.

<sup>51</sup> Deutschland hatte zu Bismarcks Zeiten keinerlei Interessen im Balkanraum, geschweige denn an  
Rumänien, das Bismarck nach eigenem Bekunden soviel wie ein leeres Glas interessierte. Dies bot  
aber die Möglichkeit als Vermittler in der Balkankrise aufzutreten, so dass sich 1878 die Vertreter  
der europäischen Großmächte zum Berliner Kongress versammelten. Die Balkanstaaten durften  
nur „von Bismarck mit unverhohlener Geringschätzung behandelt[e]“ Vertreter entsenden.“  
(WEITHMANN 1995: 297).

<sup>52</sup> In diesem Zusammenhang gab es auch im Berliner Reichstag eine „stürmische Debatte“ über  
den mangelnden Schutz deutscher Reichsangehöriger jüdischen Glaubens in Rumänien (WOLLOCH  
1988: 60–61). Bismarck selbst stand mit seiner Anerkennung, „dass das rumänische Ausnahmege-

Deutschland und Frankreich sollten sich positiv in der Sache engagieren (SEGEL 1918: 218). Die anhaltende Rechtlosigkeit der rumänischen Juden hatte bereits den Protest weiter Teile der europäischen Öffentlichkeit hervorgerufen (WOLLOCH 1988: 59).<sup>53</sup> Die rumänische Delegation am Berliner Kongress ging davon aus, dass es – da man ja von ‚Fremden‘ sprach – keine autochthonen rumänischen Juden gäbe und daher eine mögliche Klärung ihrer Lage allein Sache Rumäniens sein müsse (MÜLLER 2005: 62). Maßgeblich war für die rumänische Seite, „um jeden Preis“ die Schaffung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf Einbürgerung zu verhindern, die sie nur Einzelpersonen als Anerkennung gewähren wollte (WELTER 1989: 147). Im Ergebnis der Verhandlungen stand Artikel 44 des Berliner Vertrages.<sup>54</sup> Er trennte zwar das religiöse Bekenntnis von der Staatsangehörigkeit, erneuerte jedoch mit der Möglichkeit zur individuellen Naturalisation lediglich die Ausgrenzung der Juden Rumäniens aus dem Gemeinwesen (HEINEN 2007: 50). Im Gegensatz bspw. zu ähnlichen Bestimmungen gegenüber dem Osmanischen Reich sah Artikel 44 kein Umsetzungs-Monitoring für Rumänien vor (SEGEL 1918: 238). In der Hohenzollern-Familie wurde er denn auch nicht zu unrecht als „allgemeine Humanitätsphrase“ charakterisiert, dessen tatsächliche Umsetzung niemanden interessieren würde; deutlicher formulierte Anträge fanden auf dem Kongress keine Mehrheit (WOLLOCH 1988: 62–63). Somit blieb die Klärung des Rechtsstatus' der rumänischen Juden weiterhin offen.

In Folge der vom Berliner Kongress abverlangten Gleichstellung aller Religio-

---

setz gegen die Juden gesunden wirtschaftlichen Erwägungen entspringe“ im Widerspruch zu den anderen Kongressteilnehmern (Bericht (Abschrift) „Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien“ von Welser, 05.07.1917: 23 - BArch, R/901/81059).

<sup>53</sup> Der Vater des Fürsten Carol (1839-1914), der ehemalige preußische Ministerpräsident Karl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen, konnte nur feststellen, dass mittlerweile ganz Europa in dieser Angelegenheit auf sein Land schaue (WOLLOCH 1988: 59).

<sup>54</sup> Artikel 44 hatte folgenden Wortlaut: „In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegen gestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.“ (Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland

nen in der rumänischen Unabhängigkeitserklärung war es bspw. die Außenminister Kogălniceanu gehörende Zeitung *România Liberă*, die unverblümete Drohungen gegen die jüdische Bevölkerung ausstieß und ihr mit Gewalt drohte, sollten diese nicht selbst gegen ihre Gleichstellung protestieren (SEGEL 1918: 273).

Rumänien sah sich 1878 nur aufgrund internationalen Drucks genötigt, über eine Verfassungsänderung die vollständige Verweigerung gegenüber der jüdischen Bevölkerung aufzugeben. Auf die Möglichkeit einer Einbürgerung *en bloc* wurde dabei verzichtet und lediglich die Möglichkeit zur individuellen Einbürgerung eröffnet, was selbst in der rumänischen Führung nicht unumstritten war. Erweitert wurde die Verfassungsänderung nur durch ein allgemeines Bekenntnis zur Gleichstellung der Juden, womit der Weg zur staatlichen Anerkennung wenigstens prinzipiell eröffnet war (WOLLOCH 1988: 65–68). Ansonsten wurde alles unternommen, die „Bestimmung des Artikels 44 des Berliner Vertrages [...] in ihr Gegenteil“ zu verkehren (SEGEL 1918: 280). Die im neuen Verfassungstext geschaffenen Bedingungen zur Erlangung der rumänischen Staatsangehörigkeit verhinderten diese Chance aber mehr als sie sie beförderten. Die formalrechtliche Situation entsprach dem Artikel 44, aber es gäbe eben keine ‚rumänischen‘ Juden. Mit der Anerkennung der rumänischen Unabhängigkeit schließlich verschwand auch das Interesse der europäischen Staaten an den im Berliner Vertrag eingegangenen Verpflichtungen des neuen Staates (WELTER 1989: 194).

Die staatliche Unabhängigkeit und die folgende Verfassungsänderung 1878/ 79 sind als jener historische Moment zu werten, in dem der rumänische Nationscode nicht nur ideell formuliert, sondern zudem rechtlich wirksam wurde. Essentiell war für ihn die Annahme, dass „religiöse Toleranz geradezu eine nationale Eigenschaft der Rumänen sei“<sup>55</sup> (MÜLLER 2005: 48). Ist dem Toleranzgedanken auch nicht zu widersprechen, so fehlte mit Sicherheit die Vorstellung einer Gleichwertigkeit von Rumänen und Juden (VOLOVICI 1995: 197). Die oben erwähnte „Notwendigkeit“ zur Abgrenzung ging von der Idee einer „reinen“ Nation aus, die

---

und der Türkei. (Berliner Vertrag) 1878).

<sup>55</sup> Bei deren bemühten Nachweis durch den Historiker Hasdeu allerdings auch klar wurde, dass Juden in der Moldau bereits länger ansässig waren. An Arbeiten wie denen Hasdeus ließe sich, so Müller, auch das Entstehen einer „intellektuelle[n] antisemitische[n] Tradition“ ausmachen

nicht durch „das Eindringen fremdstämmiger Elemente“ verunreinigt würde (WOLLOCH 1988: 50–51). Dass die Frage jüdischer Immigration bzw. ihrer bloßen demografischen Entwicklung zu einem Sicherheitsproblem dramatisiert wurde (IORDACHI 2010: 207), war nur eine logische Folge dieser Sicht und führte zu immer heftigeren Agitationen gegen die jüdische Bevölkerung (WOLLOCH 1988: 51). Für die Ausprägung des rumänischen Nationscodes ist zusätzlich prägend, dass die den Juden unterstellte Verantwortung für die Lage ihrer Heimatländer von einer „orientalistische[n] Argumentationsstruktur“ bestimmt ist und ihnen die Adaptionsfähigkeit in die europäische Kultur und zur Nation ebenso abgesprochen wurde wie die aus ihrer Religion und „a-national bzw. antinational geprägten [politischen Kultur]“ resultierenden Elemente der Moderne: Staatsbürgerschaft für Juden sei erst nach deren abschließend erfolgter Zivilisierung möglich (MÜLLER 2005: 17–18).

Es lassen sich also spezifische Gründe für die Judenfeindlichkeit in Rumänien<sup>56</sup> ausmachen, die teilweise stark verinnerlicht wurden (GLASS 1996: 586). Sie sind auch vor dem Hintergrund des von Boia konstatierten traditionalistischen und antibürgerlichen Mainstreams (BOIA 2003: 44–45) zu sehen. Parallel zur demografischen Zunahme der rumänischen Juden wuchs der „wirtschaftlich motivierte Judenhaß“, der auch aus dem Neid darüber resultierte, dass die rumänischen Juden als so genannte ‚Fremde‘ sich teilweise unter den Schutz anderer Staaten gestellt hatten – dies verschaffte ihnen im Gegenzug Steuervorteile und stellte sie unter eine nicht-rumänische, nämlich die Konsulargerichtsbarkeit (WOLLOCH 1988: 52–53). So ist die Judenfeindlichkeit in Rumänien zum Teil sicherlich Ergebnis der Rolle Österreichs als Schutzherr der ‚Fremden‘ (SEGEL 1918: 24). Die Konsulargerichtsbarkeit (wie auch die osmanische *dhimmi*-Gesetzgebung<sup>57</sup>) war ein zweiseitiges Schwert, da sie den Fremdenstatus in der öffentlichen Wahrnehmung zementierte (EBD.: 22–23).

---

(MÜLLER 2005: 48).

<sup>56</sup> Dem Ökonomen Dionise Pop Marțian kommt das zweifelhafte Verdienst zu, aufgrund seiner Publikationen und gesellschaftlich „herausgehobene[n] Stellung“ dem Antisemitismus in Rumänien in den 1860er Jahren zum Status einer „Weltanschauung [...], die sich einer gewissen Respektabilität erfreute“, verholfen zu haben (MÜLLER 2005: 46).

<sup>57</sup> Vgl. u. a. COTARU 2010a.

### 3.1.3 Juden im Königreich Rumänien 1881-1918

Einen Ausweg aus dem rechtlosen Fremden-Status bot sich für viele Juden nur darin, sich unter den Schutz eines Drittstaates zu stellen. Davon hatten zehn Jahre nach Unterzeichnung des Berliner Vertrages, als auch diese Möglichkeit entfiel, 100.000 Personen Gebrauch gemacht, was der jüdischen Bevölkerung (die damals bspw. knapp 4,5% der moldauischen Bevölkerung stellte<sup>58</sup>) aber als antirumänische Bestrebungen ausgelegt wurde (HEINEN 2007: 50). Mit dem Ende dieses Konsularabkommens zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn 1888 endete jedoch auch der rechtliche Schutz für die ihm bis dahin unterstellten rumänischen Juden. Sie wurden in die „Staatenlosigkeit entlassen“ (WELTER 1989: 156).

Diese neue Situation führte gleichwohl zur führenden Rolle der Juden Rumäniens bei den zionistischen Emigrationsbestrebungen – im Anschluss an die Konferenz von Focșani 1881/82 wurden die ersten Siedlungen in Israel/ Palästina von rumänischen Juden gegründet<sup>59</sup>, noch fünfzehn Jahre vor dem Basler Zionistischen Kongress (IVĂNESCU 2003: 61).

1902 versuchte der damalige US-Außenminister John Hay nochmals – erfolglos – die Signatarstaaten des Berliner Vertrags für einen gemeinsamen Druck auf Rumänien hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 44 zu gewinnen. Diese Anstrengung blieb, bis auf Großbritannien, erfolglos. Hingegen bewirkte sie eine Internationalisierung des Problems und die Situation der rumänischen Juden erlangte eine breitere Öffentlichkeit in Europa und darüber hinaus (EBD.: 63–64). Das damals erlassene Fremden-gesetz hatte die Lage der Fremden im Lande, also vornehmlich der so titulierten jüdischen Bevölkerung nochmals verschärft. Auch deutsche Stellen erkannten den Impetus der rumänischen Bemühungen als explizit judenfeindlich.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> OANCEA 2005: 94.

<sup>59</sup> Vgl. u. a. [www.izionist.org/en/romania\\_zionist\\_congress/](http://www.izionist.org/en/romania_zionist_congress/), Stand 10.7.2012.

<sup>60</sup> „Dieses Gesetz richtet sich nicht bloß gegen die Juden, denn die rumänischen Juden sind nicht, wie es im Artikel 16 heißt, über die Grenze gekommen, sondern sie sind sogar älter im Lande als die Rumänen selbst. Es richtet sich sonach gegen alle Fremden und ist sonach ein fremdenfeindliches Gesetz im Allgemeinen seinem ganzen Inhalte nach. Dass es sich aber vorzugsweise auch gegen die Juden richtet, geht einerseits daraus hervor, dass in dem rumänischen Sprachgebrauch seit 1878 die Juden in Rumänien par excellence als ‚Fremde‘ bezeichnet werden, und dann aus dem Artikel 44, der nur ‚Rumänen und Naturalisirten‘ das Recht verleiht, öffentliche Locale zu errichten, und bekanntlich die Juden, auch wenn sie oder ihre Familien seit unvordenklichen Zeiten sich im Lande aufgehalten haben oder selbst wenn sie die Militärpflicht erfüllten, nicht als

Die seit 1878 mögliche individuelle Naturalisation schafften in 33 Jahren nur weniger als 200 Personen (MÜLLER 2005: 43). Insgesamt wurden in diesem Zeitraum nur etwa 1.000 Juden innerhalb des Landes als ‚Rumänen‘ eingebürgert; deutlich weniger als ein Prozent. Den üblichen Pflichten aller Staatsangehörigen – einschließlich der Wehrpflicht – unterworfen, galt die breite Masse der Juden Rumäniens hingegen als unter rumänischem Schutze stehende Fremde, die von einer Vielzahl Berufe ausgeschlossen und anderweitigen Diskriminierungen ausgesetzt waren (WOLLOCH 1988: 70–72).

Daher wuchs unter der jüdischen Bevölkerung seit dem Fortfall der Konsulargerichtsbarkeit 1888 der Drang zur Emigration.<sup>61</sup> Ihre massenhafte Auswanderung in den 30 Jahren zwischen Berliner Kongress und Erstem Weltkrieg – mit knapp 90.000 Personen etwa ein Drittel der jüdisch-rumänischen Bevölkerung – führte auf staatlicher Seite zu restriktiven Maßnahmen wie der erschwerten Ausgabe von Reisedokumenten, nicht aber zu einer Lösung der Staatsangehörigkeitsfrage. Andererseits hatte der Exodus derartige Ausmaße erreicht, dass internationale jüdische Organisationen unbedingten Regelungsbedarf erkannten (IVĂNESCU 2003: 62–63).<sup>62</sup> Mit der Gründung der *Uniunea Evreilor Pământenii* (UEP) 1909 gab es erstmals eine Organisation der rumänischen Juden, die Integration in die Mehrheitsgesellschaft – unter Beibehaltung von Religion und Tradition – zu ihrem Programm machte (OANCEA 2005: 95). Doch der rumänische Staat und seine Vertreter waren weiterhin nicht bereit, ihre Position hinsichtlich der jüdischen Emanzipation zu ändern: Noch anlässlich der Bukarester Friedenskonferenz 1913 bestand die rumänische Delegation auf der Feststellung, dass die Forderung nach Gleichstellung aller Bürger neugewonnener Territorien überflüssig, weil bereits

---

Rumänen bezeichnet, und nur in den allerseltensten Fällen naturalisiert werden. Kammer und Senat werden das Gesetz annehmen, der König wird es sanctionieren, und damit wird ein Schritt weiter auf der Bahn gethan sein, die Rumänien trotz seiner ihm vom Berliner Vertrag auferlegten Verpflichtungen seit 1866 unaufhaltsam verfolgt.“ (Sperrungen i. O. nicht übertragen) (Ausschnitt aus der „Neuen Freien Presse“ vom 20.1.1902 zum rumänischen Fremdenrecht, 20.01.1902: 39 - BArch, R/901/30117).

<sup>61</sup> Voraussichtlich 2013 wird bei Berghahn Books, New York, der Tagungsband zu der 2009 von Ingo Haar, Universität Wien organisierten Konferenz „Jüdische Zuwanderung in die Metropolen Europas 1848-1918 in vergleichender Perspektive“ erscheinen.

<sup>62</sup> Nicht konsultieren konnte ich im Rahmen dieser Arbeit bisher: Polonius, S. Jericho (pseud.) (1901): *China auf der Balkanhalbinsel oder Rumänische Judenfrage*. Lemberg: Selbstverlag. Das Buch gibt womöglich weitere Einblicke in die Problematik am Vorabend des 1902 erlassenen Fremdenrechts.

verfassungsmäßig festgeschrieben sei. Führende Politiker vertraten weiterhin die Meinung, die Emanzipation der rumänischen Juden sei ein ausschließlich inner-rumänisches Problem und Versuche zur Internationalisierung der Thematik würden lediglich die „jetzige und zukünftige Illoyalität als mögliche Staatsbürger“ verdeutlichen (MÜLLER 2005: 212–213).

In den Augen der anti-jüdischen Propaganda war das Beweis genug, dass es sich bei den rumänischen Juden um „Vortruppe[n]“ Österreichs (WOLLOCH 1988: 52–53) handelte. Doch selbst die Militärverwaltung der deutschen Besatzer räumte 1917 ein, dass neben „der wirtschaftlichen Seite der Judenfrage [...] auch die soziale und die innerpolitische eine Rolle gespielt zu haben [scheint]“<sup>63</sup> und ihre Diskriminierung durch Verdrängungsängste der rumänischen Elite begründet sei. Aus dieser Stimmung heraus formierten sich schließlich die Vorstellungen und Bestimmungen über die „Zugehörigkeit zum Staatsvolk Rumäniens“ (WOLLOCH 1988: 52–53). Während der „Goldenen Neutralität“ der ersten Weltkriegsjahre, erinnerte sich Schwefelberg, wurden die Juden als „deutschfreundlich“ abgestempelt, obgleich alle Welt mit Deutschland Handel trieb und Rumänien selbst einen Liefervertrag für riesige Getreidemengen an Deutschland mit selbem abgeschlossen hatte (SCHWEFELBERG 2000: 57–58). Die Schuldfrage an der Niederlage Rumäniens wurde nach auch andernorts bekanntem Muster beantwortet: den angeblich verräterischen Juden wies man, „um die wahren Gründe der Niederlage zu verschleiern“<sup>64</sup>, die Schuld zu (EBD.: 68).

#### 3.1.4 Fazit

Was lässt sich aus dem geschilderten historischen Abriss des jüdischen Emanzipationsprozesses in Rumänien für die besagte Zeit ableiten? Zuerst einmal, und das ist evident, handelt es sich um keinen abgeschlossenen Vorgang. Die Emanzipation war in ungleich weiterer Ferne als in anderen europäischen Staaten. Mehr noch, sie war seit den ersten spezifisch rumänischen Rechtsregelungen eher zu einer Exklusion aus dem Gemeinwesen geworden; von Gleichberechtigung keine

---

<sup>63</sup> Bericht (Abschrift) „Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien“ von Welser, 05.07.1917: 24 - BArch, R/901/81059.



Spur. Woran lag aber diese Ausgrenzung, was waren die Motive der politischen Führer bzw. des rumänisch-politischen Denkens seiner Zeit? Wie ist die radikale Behauptung zu bewerten, dass von 1866 bis 1919 Antisemitismus in Rumänien den Charakter einer staatlichen Institution hatte (IANCU 1996: 9–10) ?

Es wurde nachgewiesen, dass die Exklusionsbegründungen verschiedene Ansätze verfolgten, um den Begriff der Staatsbürgerlichkeit gegen die Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung einzusetzen. Sie wurden

„oft mit Argumenten begründet [...], die sich auf eine befürchtete Strapazierung staatsbürgerlicher Rechte durch die potentiellen Staatsangehörigen sowie ein Perpetuierung der sozio-ökonomisch privilegierten Position der Juden [...] oder schlicht deren weitere Anwesenheit als Ursupatoren des heimatlichen Bodens bezogen. Auch aus der entgegen gesetzten Perspektive wurde manchmal die noch mangelhafte staatsbürgerliche Inklusion der Bauern als Grund gegen eine verfrühte Aufnahme der Juden in den rumänischen Staatsverband angeführt“ (MÜLLER 2005: 14).

Um dies zu untermauern und festzuschreiben, votierte der immer noch hoch angesehene Nicolae Iorga sogar gegen den Wehrdienst von Juden mit Hinblick auf eine dadurch eröffnete Integration in die rumänische Gesellschaft, die es zu verhindern gelte (EBD.: 175). Die den Juden Gleichberechtigung verweigernde Staatsbürgerschaftskonzeption war also fester Bestandteil des rumänischen Nationscodes (EBD.: 21) – zumindest in der hier behandelten Periode.

Auf rechtlicher Ebene war das Ergebnis die Exklusion der Juden aus dem rumänischen Gemeinwesen. Ob dabei tatsächlich die Mehrheit der rumänischen Juden „pro-deutsch“ (BOIA 2010a: 91) war, gerät dabei zu einer – gleichwohl umstrittenen<sup>65</sup> – Nebensache. Oft verschuldeten die politischen Bedingungen eine begrenzte Integration in die deutsche Bevölkerungsgruppe, beispielsweise im Schulwesen (THEILEMANN 2012: 90–91). Die „rumänische Judenpolitik“ mit ihrem exklusiven Charakter jedenfalls war direktes Ergebnis der Regierungspolitik (SEGEL 1918: V), wenn nicht gar konstitutives Element. Schritte hin zu einer Gleichstellung seiner jüdischen Bevölkerung sollte Rumänien jeweils auf äußeren Druck hin unternehmen (WELTER 1989: 201).

---

<sup>64</sup> Im Original: „pentru a ascunde cauzele adevărate ale pierderii“.

### 3.2 Der Rumänien-Feldzug der Mittelmächte 1916/1917

Die Kriegsziele des deutschen Kaiserreichs waren bekanntermaßen die klare Hegemonie über Europa (GEISS 1978: 16) und schließlich eine dominante Rolle für das Land auch auf globaler Ebene. Lieferten dafür u. a. die Tagebücher Kurt Riezlers<sup>66</sup> handfeste Belege, so sind es inzwischen u. a. französische und rumänische Historiker, die ein Fragezeichen hinter eine angenommene Alleinverantwortlichkeit<sup>67</sup> Deutschlands am Ersten Weltkrieg setzen wollen (BOIA 2010b: 11–12).

Die Partnerschaft zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg war das Ergebnis politischer Entwicklungen und Parallelen vor politisch-historischen, strukturellen und interessenpolitischen Hintergründen; beide waren „aufeinander angewiesen“ (GEISS 1978: 21). Nicht zuletzt war es angesichts eines möglichen erfolgreichen militärischen Einmarsches der rumänischen Armee in die ungarische Tiefebene eine strategische Entscheidung. Seit dem Kriegsanfang 1914 bildeten die Schlachtfelder Ost- und Südosteuropas für Berlin „lediglich Nebenkriegsschauplätze“, setzte das deutsche Militär unter Ludendorff und Falkenhayn doch primär auf einen Sieg im Westen (GROß 2010: 143). Rumänien wurde für die Mittelmächte erst dadurch interessant, dass es an einer gemeinsamen Strategie für die Kriegsführung im Osten mangelte sowie wegen seiner Nachbarschaft mit Russland (EBD.: 143–144).

Rumänien war seit 1883 zwar sowohl mit Österreich-Ungarn wie auch Deutschland über Geheimverträge zu Beistand gegenüber diesen Bündnispartnern

---

<sup>65</sup> Vgl. u. a. IANCU 1996: 178.

<sup>66</sup> Kurt Riezler (1882-1955) war u. a. persönlicher Referent und politischer Berater Reichskanzler Bethmann Hollwegs, 1918 Gesandter in Moskau. Für Erdmann ist er „der überragende Kopf der Reichsleitung“, dessen Einschätzungen einen gänzlich neuen Blick auf die deutsche Politik am Ende des Kaiserreichs ermöglichten und auch von großer Relevanz am Ende der Fischer-Kontroverse waren, da Riezler unmissverständlich das deutsche Ziel einer Weltherrschaft formulierte. Er war Proponent ebendieses, „philosophisch und liberal verschleierten[en]“ Anspruches, zugleich aber empfindsam für den wachsenden Antisemitismus im Reich (GEISS 1978: 116–119).

<sup>67</sup> Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob es der kritischen Forschung, die das Ziel des Deutschen Reiches in einem militaristisch geprägten Weltmachtstreben ausgemacht hatte, damit zugleich einen klaren Schuldspruch angesprochenen Sinne verbunden haben mag. Es sollte wohl klar sein, dass jederart Konflikt - und somit auch militärische, kriegerische - von mehreren Beteiligten zu tragen sind und im Kontext ihrer Zeit - hier: dem Imperialismus auf seinem kritischen Höhepunkt und am Vorabend seines Zerfalls - verstanden werden müssen. In diesem Sinne also handelte es sich bei dem Beobachteten um keine neue Erkenntnis, wohl aber um die Bereitschaft zur Einnahme erweiterter Forschungsperspektiven und -schlussfolgerungen.

verpflichtet. Die Beziehungen zumindest zur Donaumonarchie waren jedoch mittlerweile soweit abgekühlt, dass auf Rumänien diesbezüglich kein Verlass mehr war (EBD.: 144–145). Die Labilität Rumäniens, die „geradezu seismographisch[en Reaktionen der rumänischen Politik] auf die militärische Entwicklung des Krieges an der Ostfront“ (EBD.: 145–146) wurde bei den Mittelmächten genau wahrgenommen. Im Lande selbst standen sich angesichts der bündnispolitischen Optionen die *germanofili* (gemeinsam mit den zarenfeindlichen Sozialisten) den frankreichfreundlich Gesinnten gegenüber (SCHWEFELBERG 2000: 57). Dabei war vor allem bei Österreich-Ungarn und dem Osmanischen Reich erkennbar, dass sich bei diesen Vielvölkerstaaten in der Periode starker Unabhängigkeitsbestrebungen und damit verbundener interner Auseinandersetzungen die Loyalität und Kriegsbegeisterung der Soldaten wesentlich beschränkte (GEISS 1978: 36).

Am 27. August 1916 erklärte Rumänien zuerst Österreich-Ungarn den Krieg und stellte sich mit mehr als 800.000 Soldaten, jedoch mit minimaler technischer Ausrüstung, auf die Seite der Entente (GROß 2010: 150). Deutschland mit seinen siegessicheren Militärstrategen sowie die Bündnispartner der Mittelmächte wurden davon völlig unerwartet getroffen (BORNEMANN 1978: 11). Ein solches Vorgehen war zu diesem Zeitpunkt schlichtweg nicht mehr für möglich gehalten worden (GROß 2010: 151). Die allgemeine bzw. „totale“ (ANTIP 1996: 9–10) Kriegsbegeisterung war auch innerhalb der jüdischen Bevölkerung offensichtlich, wenngleich jüdische Reservisten (die seit 1914 auf die Offiziersschulen geschickt wurden) in Ermangelung politischer Rechte keinen höheren Rang als den eines Unteroffiziers erzielen konnten (SCHWEFELBERG 2000: 67).

Ebenso irrtümlich wie das Kaiserreich war die rumänische Heeresführung davon ausgegangen, mit seinen vier Armeen Siebenbürgen von Süden und Osten her anzugreifen und für die Sicherung Bukarests nur eine Reserve von etwas über 50.000 Soldaten zurückzulassen. Siebenbürgen sollte binnen vierzig Tagen ‚im Durchmarsch‘ genommen und anschließend Budapest angegriffen werden. Mit einem Eingreifen von Truppen der Mittelmächte wurde nicht gerechnet. Da der rumänische Vormarsch jedoch langsamer als angenommen vonstatten ging, gewannen die Militärs des Deutschen Reiches Zeit, eigene Truppen in den Raum zu verlegen (KLEIN 2004: 259–260) und die rumänischen Pläne zu zerstören.

Auch die Ausgangslage der gegnerischen Armeen hätte gegensätzlicher nicht

sein können. Die im Rumänien-Feldzug binnen vier Monaten nicht vernichtete, doch aufgeriebene rumänische Armee hatte seit fast vierzig Jahren keine Einsatz-erfahrungen und stand den in einem Modernisierungsprozess begriffenen, seit 1914 im Kampfeinsatz befindlichen deutschen Truppen gegenüber. Von einer Gesamtstärke von 800.000 im Januar 1916 verblieben 1917 vermutlich nur 70.000 einsatzfähige Soldaten (EBD.: 250). Die rumänische Armee verlor 147.000 Angehörige durch Gefangenschaft und 90.000 Vermisste, die deutsche Seite 60.000 Soldaten sowie 66.000 Kranke infolge „ungünstige[r] Witterungs- und Unterbringungsverhältnisse“ (EBD.: 266).

Bukarest war seit dem 6.12.1916 unter deutscher Besatzung, dennoch waren weite Teile des Landes, voran die Moldau, nicht erobert worden. Ungeachtet der hohen Verluste und Besatzungsfolgen zeigte die rumänische Armee auch nach dem Waffenstillstand kaum Zerfallserscheinungen (BORNEMANN 1978: 13–14). Bukarest wurde unter Generalfeldmarschall Mackensen zum Hauptsitz der Besatzungsverwaltung, als dieser sein Quartier in Alexandria zugunsten der Hauptstadt auflöste (EBD.: 14). Bei seinem Einmarsch gab es Zeichen auf einen positiven der Besatzer: Mackensen sei „[p]einlich berührt“ vom begeisterten Empfang durch Teile der Bukarester Bevölkerung gewesen, bei denen es sich laut Fußnote „v. a. um Deutsche und Juden gehandelt“ habe (KLEIN 2004: 265). Dafür gab es möglicherweise eine aus den Kriegswirkungen auf die Zivilbevölkerung resultierende Erklärung: die vorangegangene Internierung deutscher und österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger einerseits und die nationalen Sympathien der rumäniendeutschen Einwohner Bukarests andererseits (SCHWEFELBERG 2000: 69).<sup>68</sup>

Mit der deutschen Besetzung von Walachei und Dobrudscha wurde das rumänische Territorium gespalten. Die Moldau blieb unter Verwaltung der rumänischen Exilregierung, die – wie auch König Ferdinand – nach Iași/ Jassy geflohen war. Ebenso verlegten die Gesandten der Verbündeten Rumäniens ihre Aktivitäten dorthin (BORNEMANN 1978: 14). Rumänien war also nicht gänzlich militärisch

---

<sup>68</sup> Im Original: „Se știe că, de la începutul războiului, supușii evreii austro-ungari și germani fuseseră internați în lagăre; știi că evreii austro-ungari erau la Răducăneni, în județul Huși. Dar erau și mulți nemți cetățeni români la București. Este foarte posibil ca, la intrarea nemților în București, să-i fi primit cu flori.“

geschlagen, seine Armee alles andere als kampfunfähig. Zumindest die führenden Köpfe der deutschen Besatzung in Rumänien sahen das Ergebnis der technisch möglichen Wiederaufnahme der Kämpfe durch Rumänien als ungewiss an (NOWAK 1921: 75).

Bis zum Abschluss eines formellen Waffenstillstands sollte noch fast ein Jahr vergehen. Als nach der Oktoberrevolution Russland sich aus dem Krieg zurückgezogen hatte und die rumänischen militärischen Chancen somit gegen Null tendierten (MAYERHOFER 2010: 346), gab es für das Land keine weitere Option mehr. Am 9. Dezember 1917 schloss Rumänien ein Waffenstillstandsabkommen mit Österreich-Ungarn und Deutschland (GELBER 1950: 223), genauer gesagt trat es diesem zwischen den Mittelmächten und Russland beschlossenen mit einem Tag Verzögerung bei (BORNEMANN 1978: 23). Dennoch: obwohl Rumänien keine andere Wahl verblieben war als einem Waffenstillzustand zuzustimmen, spekulierte man weiterhin darauf, zu jedem günstig erscheinenden Zeitpunkt auf Seiten der Entente wieder in den Krieg einzugreifen (RĂDULESCU-ZONER/ MARINESCU 1993: 236–237).<sup>69</sup> Nicht nur dem Militär war dies Option schließlich recht – auch die von diversen Kriegsfolgen wie Teuerungen und Trennungen betroffene und kriegsmüde Bevölkerung nahm den Waffenstillstand positiv auf (EBD.: 237).

Der Rumänien-Feldzug stand für das Deutsche Reich zum einen für eine umfassende propagandistische mediale Begleitung, zweitens für die Annahme eines doch noch zu gewinnenden Krieges und drittens für die Möglichkeit eines kurzen und siegreichen Krieges (GAHLEN 2010: 291–293). Der Sieg über Rumänien bedeutete für Deutschland dennoch keinen Durchbruch für die Kriegsführung im Osten. Gerade weil das Gespann Hindenburg/ Ludendorff sich angesichts der Kriegsentwicklung weiter auf den Westen konzentrieren musste (GROß 2010: 158), drängte es vehement auf einen raschen Friedensschluss in Bukarest, um die in Rumänien gebundenen Truppen in Frankreich verfügbar zu haben (NOWAK 1921: 74). Hingegen verlängerte der Sieg über Rumänien durch den nun möglich

---

<sup>69</sup> Im Original: „România se găsea în fața pericolului iminent al ocupării întregului teritoriu de către Puterile Centrale, dacă nu accepta încheierea unui armistițiu [...] nu va duce însă la nici o modificare a intențiilor României și a raporturilor ei cu aliații, așa cum au fost precizate în convențiile din 4/16 august 1916, statul român rezervându-și dreptul de a reîncepe lupta armată de

gewordenen Zugriff auf dessen Ressourcen den Ersten Weltkrieg womöglich entscheidend:

„Ohne die rumänischen Lieferungen hätten die Flugzeuge und die Automobile der Mittelmächte im Frühjahr 1918 stillgestanden. Der Seekrieg beruhte zu einem Drittel auf dem Öl Rumäniens. Ludendorff brachte dies alles auf einen Nenner: ‚Rumänien hat uns, Österreich-Ungarn und Konstantinopel im Jahre 1917 allein über Wasser gehalten‘“ (KLEIN 2004: 269).

Schließlich befand sich Deutschland zum Jahreswechsel 1917/18 in einer paradoxen Lage zwischen zeitweiligem Sieg und sich abzeichnender Niederlage (GEISS 1978: 174). Wohl kaum jemand wusste dies so unverblümt zu formulieren, wie eben Kurt Riezler, wenn er in seinem Tagebuch notiert, dass Deutschland nie fähiger zur Eroberung und zugleich nie unfähiger zum Herrschen gewesen sei, da sich das ganze Land einzig dem militärischen Primat unterzuordnen wisse (ERDMANN 1972: 461) und so mögliche Chancen auf dem diplomatischen Parkett zerstöre. Zudem hatte Deutschland, anfänglich ausgehend von der erhofften Neutralitätswahrung Rumäniens (und abgesehen von der Bulgarien zugesicherten Süd-Dobrudscha) keine langfristig ausgearbeiteten Friedensforderungen. Da ein Separatfrieden mit der Regierung unter Brătianu als nicht realistisch galt, mussten den so genannten *germanofili* – den deutschfreundlichen, meist konservativen Politikern wie Maiorescu oder Marghiloman – Bedingungen für einen solchen ausgelotet werden (BORNEMANN 1978: 18–19). Die Reichsregierung wollte dabei zwar auch die den Bündnispartnern gegebenen territorialen Versprechungen einlösen, zuallererst interessierten sie aber rein wirtschaftliche Gewinne aus dem Friedensvertrag (EBD.: 19).

Entsprechend frühzeitig angesichts der unklaren kriegs- bzw. friedensvertraglichen Ziele gegenüber Rumänien lässt sich eine Diskussion zwischen den diplomatischen Vertretern des Kaiserreichs einerseits und seinen militärischen Proponenten andererseits über die Prioritäten beim Zugriff auf die Erdöl- und Bodenreserven Rumäniens erkennen.<sup>70</sup> So verwies Ludendorff bereits im Mai 1917 auf die Notwendigkeit, Rumänien „beim Friedensschluß zu zwingen“, das Verbot des

---

îndată ce condițiile externe i-o vor permite.“

<sup>70</sup> Diese Debatte durchzieht weite Teile des Aktenbandes mit der entsprechenden Signatur.

Bodenkaufs durch Ausländer aufzuheben.<sup>71</sup> Das Auswärtige Amt hingegen konterte unter anderem auf folgende Weise: „Die Zulassung zum Grunderwerb wird für uns namentlich wegen der Mineralölindustrie von Bedeutung sein. An dem Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke haben wir geringes Interesse.“<sup>72</sup> Hier kamen die verschiedenen kulturellen Hintergründe der Akteure zum Tragen, die ihren Ausdruck in strategischen Zielsetzungen insgesamt sowie auch spezifisch in den Friedensverhandlungen finden sollten.

Die Auseinandersetzungen zwischen der an einem zügigen Friedensabkommen interessierten OHL und dem Auswärtigen Amt, dessen Verhandlungen sich auf Russland konzentrierten, führten dazu, dass Rumänien für Deutschland letztlich zu seinem eigenen Vorteil „in den Hintergrund“ geriet (BORNEMANN 1978: 26). Dies führte dazu, dass die Diplomatie des jungen Rumäniens nach 1918 schließlich jene strategischen Ziele erreichen konnte, die über den Kriegseintritt des Landes und seine militärische Niederlage nicht umsetzbar gewesen waren (KLEIN 2004: 270). Hernach spielte das kriegerische Intermezzo – wenn auch von mehr als einem Beigeschmack gezeichnet – in den Beziehungen beider Staaten keine Rolle mehr (GAHLEN 2010: 297) und wurde weitgehend bedeutungslos.

### **3.3. Die Verhandlungspartner in Bukarest: Positionen und Personen**

#### *3.3.1 Rumänien*

Die Modernisierungsgrundlage für das entstehende Rumänien waren die Veränderungen in den regionalen Machtverhältnissen in Folge der habsburgischen Expansion und des Zerfallsprozesses des Osmanischen Reiches (MAIER 1989: 27). Seit dem im Jahre 1866 aus den beiden Donaufürstentümern Moldau und Walachei der rumänische Staat hervorging, dominierte die Idee eines ethnisch-national homogenen Großrumäniens verbunden mit einer selbst zugeschriebenen Vormachtstellung in der Balkanregion die strategischen Vorstellungen des Landes

---

<sup>71</sup> Telegramm (Abschrift) des K. Legationssekretärs (Lersner), Gr. Hauptquartier, im Auftrag Gen. Ludendorffs an das Auswärtige Amt zum zu ermöglichenden Landerwerb in Rumänien durch Deutsche, 21.05.1917: 11 - BArch, R/901/81059.

<sup>72</sup> Handschriftlicher Vermerk Lersner zum Bodenerwerb in Rumänien, 24.05.1917: 14 - BArch,

(BORNEMANN 1978: 4). Im für die Landesökonomie bestimmenden Agrarsektor unterblieben allerdings jegliche Formen von Modernisierung. Es handelt sich um einen typischen Fall nachholender Entwicklung, wobei diese auch im vorliegenden Falle nicht nur von äußerem Druck, sondern ebenso durch innere Faktoren bestimmt wurde (KASER 1990: 139). Durch seine geografische Lage und den Umstand, dass 1866 mit Karl von Hohenzollern-Sigmaringen als Carol I. eine Person mit direkten dynastischen Verbindungen in die Herrscherhäuser Preußens bzw. des späteren Kaiserreiches zum Landesherrscher bestimmt worden war, nahm Rumänien in militärischer Hinsicht eine Sonderstellung in der ansonsten von Indifferenz bestimmten Haltung des Deutschen Reiches gegenüber dem Land und Südosteuropa ein (MAYERHOFER 2010: 25).

Diese Sonderstellung kam auch in der Zurückhaltung des über 70-jährigen Königs, auf Seiten der Entente in den Ersten Weltkrieg einzutreten, zum Tragen.<sup>73</sup> Sie bestand u. a. vor dem Hintergrund einer die eigenen Interessen gefährdenden panslawistischen Bewegung, wengleich eine entsprechende Strömung im Lande neben den verbreiteten bestand, die sich dem Reich oder Frankreich zugewandt verstanden bzw. explizit ablehnend Russland und Ungarn gegenüberstanden (BORNEMANN 1978: 5). Allerdings ist durchaus anzunehmen, dass die so genannten *germanofili* eher russophob als deutschfreundlich waren (BOIA 2010a: 7) und dementsprechend auch ihr Neutralitätsverständnis sehr differenziert war. Ein wichtiger Vertreter der *germanofili* war mit dem in Deutschland aufgewachsenen Petre Carp (1837-1919) ein das politische Leben Rumäniens prägender Politiker, der überdies nicht die antisemitischen Positionen der meisten anderen Politiker teilte und bereits in den Berliner Beschlüssen 1878 vielmehr eine Chance für Rumänien sah (MÜLLER 2005: 84). Das bereits angesprochene, sehr differenzierte oder besser formuliert: taktierende Verhalten der rumänischen Politiker und des Kabinetts des Liberalen Ion I. C. Brătianu (1864-1927) wurde seitens der Mittelmächte als Unentschiedenheit fehlinterpretiert sowie die bekannten strategischen (auch über einen Waffengang zu erreichenden) Ziele und die Aufrüstung des Landes ausgeblendet (BORNEMANN 1978: 8–9).

---

R/901/81059.

<sup>73</sup> Kühlmann wertete diese Zurückhaltung als ein weitgehendes Zugeständnis gegenüber den eigenen Verbündeten (KÜHLMANN 1948: 551).



Der Tod König Carols im Oktober 1914 und die reduzierten Siegchancen der Mittelmächte führten 1916 zum Kriegseintritt des Landes (KÜHLMANN 1948: 551). Auf Carol war mit Ferdinand ein Monarch gefolgt, der sich bei Amtsantritt auf die Wahrung rumänischer Interessen festgelegt hatte<sup>74</sup> und sich nicht den historischen Verbindungen zu Deutschland verpflichtet fühlte. Infolge des im vorherigen Kapitel beschriebenen Rumänien-Feldzuges der Mittelmächte bzw. Deutschlands brach dann die Regierung Brătianu auseinander. Auf sie folgte – unterbrochen von einem einmonatigen Intermezzo mit General Averescu an der Spitze – die Regierung des konservativen und als mittelmächtefreundlich geltenden Alexandru Marghiloman (1854-1925) folgte (MAYERHOFER 2010: 346), der bis zum Wiedereintritt seines Landes im November 1918 in diesem Amt bleiben sollte. Sein Kabinett bestand aus oppositionellen Politikern, „die dem König bei seiner Flucht nach Jassy nicht hatten folgen wollen“ (NOWAK 1921: 75). Leitend für die Marghiloman'sche Politik war der Versuch, politische und soziale Unruhen wie die Bauernrevolten von 1907 soweit irgend möglich zu vermeiden (RĂDULESCU-ZONER/MARINESCU 1993: 238–239).

Die jüdische Bevölkerung Rumäniens befand sich in einer gleich mehrfach paradoxen Situation: Zum einen gehörten sie – ungeachtet des wichtigen wirtschaftlichen Einflusses eines Teils ihrer Angehörigen quasi keiner gesellschaftlichen Gruppe an (IANCU 1996: 184), waren also auch sozial ausgegrenzt. Darüber aber hinaus waren sie, ungeachtet der stark verbreiteten patriotischen Einstellungen, antisemitischen Anfeindungen von offizieller wie individueller Seite ausgesetzt. Wie bereits zu früheren Anlässen, zeichneten sich die Juden Rumäniens und ihre Institutionen im Ersten Weltkrieg durch eine deutlich patriotisch motivierte Solidarität mit ihrem Heimatland aus (EBD.: 177). Mit Kriegsende gab es also allen Grund für die Forderung ihrer Vertreter nach rechtlicher und politischer Gleichberechtigung (EBD.: 178). In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen (BORNEMANN 1978: 209), dass die Berichte über Leiden und Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung Rumäniens zumeist aus der Zeit vor Beginn der Friedensverhandlungen im Frühjahr 1918 stammen. So sollte auf das drängende Problem aufmerksam gemacht und die Emanzipation erreicht werden.

---

<sup>74</sup> Vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand\\_I.\\_\(Rumänien\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_I._(Rumänien)), Stand: 31.5.2012.

Mit Beginn der Besetzung wandten sich denn auch Vertreter der rumänischen Juden an die Mittelmächte mit dem Hinweis, dass eine durch diese erwirkte Emanzipation der jüdischen Landesbevölkerung in ihrem eigenen Interesse läge: sie würde Unterstützung einer großen Bevölkerungsgruppe für die Mittelmächte sowie Sympathien bei den neutralen Staaten generieren (GELBER 1950: 224). Der „Hilfsverein der Deutschen Juden“ übersandte etwa im August 1917 an das Auswärtige Amt eine von J. B. Brociner verfasste Broschüre<sup>75</sup> zur Rechtslage der Juden in Rumänien zusammen mit entsprechenden Erläuterungen.<sup>76</sup>

### 3.3.2 Deutsches Reich

Das bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehende und prinzipiell gute Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien war zu Kriegsbeginn aus deutscher Sicht nicht in Frage gestellt (MAYERHOFER 2010: 26), womöglich aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Landes im Balkan sogar für wichtiger als zuvor erachtet worden. Für heute nur schwerlich vorstellbar klingt der Hinweis (EBD.: 29), dass Rumänien noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus deutscher Sicht sich von den slawischen Nachbarstaaten deutlich unterschied und als auf einer zwischen „Orient“ und „Europa“ liegenden Entwicklungsstufe befindlich gesehen wurde. Die zwischen beiden Ländern bestehenden wirtschaftlichen – und auch migrationsbedingten – Verbindungen hatten in Deutschland für einen gewissen Informationsgrad über Rumänien gesorgt (EBD.: 28). Dazu gehörte auch die Berichterstattung über die massenhafte Emigration der Juden aus dem Land vor allem aufgrund einer zur Jahrhundertwende miserablen Wirtschaftslage, die sich mit dem verbreiteten Antisemitismus und der hier zu behandelnden Rechtlosigkeit verbunden hatte.<sup>77</sup> Mit Kriegsbeginn hatte die Bedeutung Rumäniens für das Kaiserreich weiter zugenommen, das bereits in Friedenszeiten wesentliche Anteile seiner Exporte an Mineralien und Getreide an dieses geliefert hatte – wohl auch dies führte auch zu der deutschen Annahme, dass Rumänien kaum in die Krieg

---

<sup>75</sup> Vermutlich handelt es sich dabei um das von mir nicht konsultierte Material im Bukarester Nationalarchiv, vgl. Kapitel 2.2.2.

<sup>76</sup> Aktenvermerk „Schreiben des Ausw. Amts an Grafen Mirbach, Bukarest vom 27.8.17 -A.27745 II- mit 3 Anlagen unter Rückerbittung“, 27.08.1917 - PA AA, R 22269.

<sup>77</sup> Ausschnitt aus der "Frankfurter Zeitung" vom 22.6.1902 zur Auswanderung verarmter jüdischer

eintreten würde (BORNEMANN 1978: 3–4). Die Friedensvorstellungen der OHL kollidierten mit denen des Auswärtigen Amts: Erstere hatte ein geringes Interesse an Rumänien, andererseits jedoch ein umso ausgeprägteres an einem tatsächlichen Siegfrieden, der bspw. den Verzicht Österreich-Ungarns auf eigene Ansprüche beinhaltete. Dies führte zu Spannungen zwischen Militär und Diplomatie, die auch die Friedensverhandlungen belasteten (EBD.: 21–22). Staatssekretär Kühlmann sollte in diesem Konflikt zum Bauernopfer werden, letztlich aufgrund seiner Einschätzung, dass für einen tatsächlichen Friedensschluss auch diplomatische Mittel notwendig seien (MOMMSEN 2003: 28).<sup>78</sup> Vieles entspricht hier dem alten Urteil Sebastian Haffners, dass verantwortungsvolle Realpolitik im Deutschland des Jahres 1918 nicht durchsetzbar war (HAFFNER 1981: 90). Kurt Riezler notierte diesbezüglich bereits im Frühjahr 1918 in seinem Tagebuch, dass „[von] einer auswärtigen Politik [...] keine Rede mehr“ sein könne: Die OHL-Hegemonie zerstörte die letzten Chancen für eine erfolgreiche deutsche Diplomatie (ERDMANN 1972: 460). Kühlmann selbst sah während der Bukarester Verhandlungen bereits eine Hauptaufgabe deutscher Diplomatie darin, den Vierbund angesichts der hohen inneren Spannungen, vor allem zwischen Bulgarien und Türkei (KÜHLMANN 1948: 562), aber auch die aus seiner Sicht für Sieg oder Niederlage Deutschland essenzielle Verbindung mit Österreich-Ungarn (EBD.: 565) aufrecht zu erhalten.

Die in dieser Arbeit behandelte Problematik der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung aus dem rechtlichen und politischen Leben Rumäniens kann nicht geschehen ohne einen Seitenblick auf die entsprechende Lage in Deutschland zu werfen. Nach dem anfänglichen, nach innen pazifizierenden Phantom von einem Burgfrieden befand sich der Antisemitismus – zuallererst mit dem Vorwurf des Internationalismus – in Deutschland spätestens seit der zweiten Kriegshälfte in deutlichem Aufschwung (BRUENDEL 2003: 195–196). Deutlichstes Zeichen dafür mag die Anfang November 1916 auf Geheiß der OHL erfolgte „Juden zählung“ in der Wehrmacht gewesen sein (SIEG 2003: 335), die bereits in ihrer Form an sich

---

Handwerker und ihrer Familien aus Rumänien, 22.06.1902: 48 - BArch, R/901/30117.

<sup>78</sup> Kühlmann erläutert in seinen Erinnerungen (KÜHLMANN 1948: 563–564) auch die wohl von der OHL oder zumindest deren Umfeld betriebenen Diffamierungsversuche gegen seine Person, wobei er der den „Halbgöttern“ der OHL nicht selbst die Schuld daran zuweisen mochte. Der ihm unterstellte Hang zu Glücksspiel und Frauen habe ihn persönlich getroffen, sei aber schon frühzeitig durch den gegen ihn angestregten Prozess als von deutschnationaler Seite politisch motiviert

ein Affront war. Sie ist der eindeutige Beleg dafür, dass Juden in Deutschland seit spätestens 1916 nicht mehr über ihre religiöse Zugehörigkeit definiert, sondern über eine ethnische, biologistische Kategorisierung aus den Reihen der Staatsnation verdrängt wurden: sie wurden zum „gefährlichsten inneren Feind“ (BRUENDEL 2003: 283). Unter diesen Bedingungen griff Arthur Cohen 1918 den wertfreien Begriff Judenfrage auf, um ein soziologisches Problem zu beschreiben, „das man religiös, historisch und kulturell betrachten“, hingegen nicht über rassistische Ansätze bewältigen könne und führte aus, dass Minderheiten immer Projektionsfläche für eine Mehrheit sei, die alle „Assimilierungsversuch von der Majorität als aufdringlich, ihre Separation aber als zerstörerisch“ bewerte; einzig eine demokratische Gesellschaft können diesen Widerspruch zumindest begrenzen (EBD.: 254).

So war auch noch im Sommer 1917 von einem möglichen Engagement seitens der deutschen Besatzer für die jüdische Bevölkerung Rumäniens keine Rede. Zwar wurden seinerzeit bereits durch die Bukarester Militärverwaltung Informationen zur Lage der rumänischen Juden zusammengetragen. Reichsregierung und OHL waren sich also bewusst, dass der von ihnen angestrebte freie Zugang zum Grunderwerb in ländlichen Regionen durch Reichsangehörige nur über eine Verfassungsänderung sowie die rechtliche Gleichstellung der Juden zu erreichen sei (BORNEMANN 1978: 211–212). Ausschlaggebend für die genannten Sondierungen mögen Hinweise über einen angeblichen Beschluss der mittlerweile in Jassy ansässigen rumänischen Regierung gewesen sein, der die Naturalisation der rumänischen Juden zum Inhalt gehabt hätte.<sup>79</sup> Die Einschätzung des im Bundesarchiv vorliegenden Aktenbandes „Vorbereitung des Friedensvertrages“ kommt dann auch zu dem Schluss, dass eine Lockerung des rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts nur den „lauern[den]“ Juden zum „Vorteil“ gereichen würde: „Deutsches Interesse dürfte vielmehr für die Erhaltung des einheimischen Bauernstandes und gegen die Ueberführung des gesamten Handels in die Hände der Juden [...] sprechen“.<sup>80</sup> In der Folge ist dann eher von einem aus deren misslicher Lage eventuell zu erzielender Nutzen für Deutschland die Rede, wenn es in einem Brief der

---

erkennbar gewesen.

<sup>79</sup> „Die rumänische Konstituante soll unlängst in Jassy beschlossen haben: [...] 3). Gleichstellung der Juden in Rumänien, sodass sie nicht als Ausländer gelten.“ (Bericht (Abschrift) "Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien" von Welser, 05.07.1917: 27–28 - BArch, R/901/81059.

Deutschen Gesandtschaft nach Berlin heißt: „Auch um die Juden brauchen wir uns nicht besonders zu bemühen. Ich nehme an, dass die Militärverwaltung sie gerecht behandelt. Das genügt zur Zeit. Besondere Vorteile werden wir von ihnen nicht haben.“<sup>81</sup> Ungeachtet davon waren sich die deutschen Beamten sehr wohl darüber im Klaren, dass die in Rumänien geltenden Beschränkungen für eigene, nicht-christliche Bürger deutschen Interessen zuwider laufen würden. So wurde bereits vor Beginn der Friedensverhandlungen die Staatsangehörigkeit mit der Frage der Religionszugehörigkeit im Kontext reichsdeutscher Wirtschaftsinteressen verknüpft.<sup>82</sup> Mit der Unterzeichnung des deutsch-rumänischen Waffenstillstands griff das Auswärtige Amt das Thema dann mit einer Passage in seinen ersten Entwürfen für den Friedensvertrag auf, um dafür zu sorgen, dass die Rechte jüdischer Reichsangehöriger in Rumänien künftig gewahrt würden (WOLLOCH 1988: 60–61).

Kurz vor Beginn der Friedensverhandlungen war dann vermutlich die *Jüdische Rundschau* die erste Publikation, die mit Hinblick auf die anstehenden Friedensverhandlungen mit Rumänien am 1. März 1918 einen Beitrag veröffentlichte, in dem auf die spezifische Verantwortung Deutschlands für die Lösung des Staatsangehörigkeitsproblems der rumänischen Juden hingewiesen wurde (IANCU 1998: 181).

### 3.3.3 Österreich-Ungarn

Die österreichisch-ungarische Seite gehörte in den Verhandlungen zum Bukarester Frieden 1918 zwar zur Siegerseite, blieb jedoch deutlich erkennbar im Hintergrund des Geschehens.<sup>83</sup> Das Hauptinteresse Kaiser Karls lag in einem möglichst raschen Friedensschluss, das er auch auf Kosten des Verhältnisses zu Deutschland verfolgte (KÜHLMANN 1948: 553–554). Dass Wien beileibe nicht mit einem Schatten-Dasein in Bezug auf die Friedensverhandlungen zufrieden sein würde, davon legt eine selbstbewusste strategische Aufgabenstellung Zeugnis ab.

---

<sup>80</sup> Ebd.: 25.

<sup>81</sup> Brief des AA Berlin an Mirbach, 13.06.1917 - PA AA, 173 Buk.

<sup>82</sup> Entwurf des Auswärtigen Amtes: „Für den Friedensvertrag mit Rumänien: Entwurf einer Klausel über den Grunderwerb und den Geschäftsbetrieb“, A 2052/17, [um den 15.12.1917]: 40 - PA AA, R 22128.

„Wir haben die Aufgabe, die Deutschen von übermäßigen Forderungen abzuhalten, zugleich aber an den aufrechterhaltenen unseren Anteil zu sichern“ (SCHÜLLER 1990: 280), schrieb Richard Schüller<sup>84</sup> kurz vor Verhandlungsbeginn in einem Brief. Ihm gegenüber ließ sich auch der rumänische Premier Marghiloman zu einer erkenntnisreichen Äußerung hinreißen, als dieser die Beziehung zu Frankreich als aus praktischen Gründen „platonisch“ beschrieb und die österreichisch-rumänische Beziehungen als essenziell für sein Land (EBD.).

Graf Ottokar Czernin (1872-1932), war zwischen Dezember 1916 und April 1918 k. u. k. Außenminister, bis er im Zuge der Sixtus-Affäre<sup>85</sup> durch Kaiser Karl entlassen wurde, was die Österreichs Handlungsspielraum einschränkte und die Handlungsoptionen der Monarchie einschränkte. Er wurde jedoch am 21. April von Wien nochmals „für die letzten Verhandlungstage mit Rumänien“ bevollmächtigt (BORNEMANN 1978: 49). Als früherer Gesandter in Bukarest war Czernin mit den örtlichen Gegebenheiten und Repräsentanten Rumäniens vertraut (KÜHLMANN 1948: 555). Wichtig für das hier behandelte Problem ist darüber hinaus die Einschätzung seiner Person als einem „antisemite of a moderate type“<sup>86</sup> einerseits und andererseits als womöglich einzigem Politiker, der die konstruktive und zeitgemäße Lösung des rumänisch-jüdischen Problems als Gegenstand der Bukarester Verhandlungen einforderte (IANCU 1998: 183) und entsprechende Anweisungen zur Aufnahme einer Gleichberechtigungsklausel an seine Stäbe erteilte (GELBER 1950: 227). Die deutsche Delegation hatte den Punkt zur Lösung des Staatsangehörigkeitsproblems aus dem Vorfrieden streichen lassen. Anfangs bestand die Annahme, dies geschehe aus Rücksicht darauf, Kühlmanns Verhandlungen nicht durch Druck seitens der Armee zu stören. Letztlich nahmen die Deutschen jedoch eine den rumänischen Antisemiten vorteilhafte Position ein und

---

<sup>83</sup> Vgl. auch MAYERHOFER 2010: 14.

<sup>84</sup> „Der Wirtschaftswissenschaftler Richard Schüller (1870-1972) war vor der NS-Machtergreifung einer der einflußreichsten Beamten in Österreich [...]“. Er war „der Sohn eines jüdischen Textilfabrikanten“ und hatte durch „sein Standardwerk ‚Schutzzoll und Freihandel‘ (1905) [...] einen internationalen Ruf. [...] Infolge seines jüdischen Glaubens hatte er jedoch keinen Zugang zu höheren politischen Ämtern gefunden.“ (FEICHTINGER 2001: 222).

<sup>85</sup> Siehe u. a. <http://de.wikipedia.org/wiki/Sixtus-Affäre> , Stand: 29.5.2012.

<sup>86</sup> Jewish Telegraphic Agency, 07.04.1932. Online unter: <http://archive.jta.org/article/1932/04/07/2793593/death-of-count-czernin-former-austrian-foreign-minister-was-responsible-for-issue-of-austrogerman-prozionist-declaration-during-war-intended-as-counterblast-to-balfour-declaration-figured-in-action-ag>, Stand 31.5.2012.

Czernin verblieb seitens der Mittelmächte als einziger Unterstützer der Sache (GELBER 1950: 227). Zu seinen aktiven Vertretern ist vor allem den aus Rumänien stammenden Nathan Eidinger zu zählen, dem Czernin offenbar besonders vertraute und welcher ungeachtet „[mangelhafter äußerer] Formen“ als effizient, durchsetzungskräftig und zuverlässig galt (SCHÜLLER 1990: 274). Eidinger selbst bezeichnete sich einmal als während der Kriegszeit „equal“ mit Czernin.<sup>87</sup> Er scheint es auch gewesen zu sein, der die jüdischen Organisationen vor allem in den neutralen Staaten anregte, das Problem der Juden Rumäniens öffentlich zu debattieren, um so indirekten Druck auf Deutschland auszuüben (IANCU 1998: 183).<sup>88</sup>

## **4 Artikel XXVIII - Gleichstellung, Teillösung oder Rückschritt für die Juden Rumäniens?**

### **4.1 Rekonstruktion der Verhandlungen zu Artikel XXVIII**

Den Friedensverhandlungen voraus ging ein längeres Zerren um den so genannten Präliminarfrieden, der den „geordneten“ Übergang von Besatzung und Waffenstillstand zu den Verhandlungen ebnen sollte. Die Entscheidung Rumäniens für den Vorfrieden aber wurde verzögert durch geheime österreichisch-rumänische Verhandlungen über die Aufnahme des Landes in ein „ehrenvolles Bündnis“ mit den Habsburgern gegen die die neuen russischen Machthaber – Hintergrund war auch das den Deutschen zuwiderlaufende Interesse des Wiener Kaisers, den rumänischen König im Amt zu halten (BORNEMANN 1978: 26–28). Schließlich konnte der Vorfrieden am 5. Februar 1918 unterzeichnet werden, zog aber nur wenig später den Rücktritt der Regierung Brătianu nach sich, woraufhin General Averescu die Geschäft übernahm, ohne dass sich an der konstatierten „Diskrepanz zwischen Handlung und Haltung“ etwas ändern sollte (EBD.: 32–34), jener mehrfach festzustellenden Verzögerungstaktik, die aber stets das diplomatische Verhandlungsgeschick Rumäniens ausmachte. Erst die drohende Aufkündigung des Waffenstillstands führte zur Unterzeichnung des Vorfrieden am 5. März,

---

<sup>87</sup> Siehe Fußnote 86.

<sup>88</sup> Aktiv wurden aber beispielsweise auch rumänisch-amerikanischer jüdischer Organisationen in den USA (GELBER 1950: 231).

auf dessen Grundlage die Verhandlungen beginnen konnten; die Gleichstellungsforderung war nicht Teil diese Vertrages (EBD.: 43–45).

Die deutsche *Jüdische Rundschau* veröffentlichte mit Hinblick auf die anstehenden Friedensverhandlungen mit Rumänien am 1. März 1918 einen Beitrag, in dem auf die Verantwortung Deutschlands für die Lösung des Staatsangehörigkeitsproblems der rumänischen Juden hingewiesen wurde (IANCU 1998: 181).

Unmittelbar vor Beginn der Verhandlungen fand am 5. März 1918 erstmals der Hinweis auf die nicht erfüllte Garantie der Staatsbürgerschaft für die rumänischen Juden von 1878 Eingang in die Akten zu den Bukarester Verhandlungen des Auswärtigen Amtes. In einem (vermutlich persönlich überbrachten<sup>89</sup>) Brief an Unterstaatssekretär von dem Bussche<sup>90</sup> vermittelte Otto Warburg im Namen des *Actionscomité der Zionistischen Organisation* die Sorge von „weiten Kreisen der Judenheit“<sup>91</sup>, dass bei den angelaufenen Verhandlungen in Rumänien die seit 1878 nicht erfüllten Auflagen zur Gleichstellung der Juden des Landes unter den Tisch fallen könnten. Er war der „Überzeugung, dass es im weltpolitischen Interesse Deutschlands liegt, sich in dieser Frage auf den Standpunkt des Verlangens der Judenheit der ganzen Welt zu stellen [...]“ (EBD.: 70–71). Gleichzeitig erreichte ein entsprechendes Telegramm des *Actionscomités* den Reichstag.<sup>92</sup>

Einen Tag später erging ein Telegramm der *Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums e. V.* (FVIOJ) an Reichskanzler Hertling.<sup>93</sup> Darin

---

<sup>89</sup> Warburg teilte in dem Schreiben mit, sich für eine persönliche Besprechung „im Vorzimmer [...] zur Verfügung“ zu halten Brief Warburg (Actionscomité der Zionistischen Organisation) an Bussche zur Besserung der Lage der rumänischen Juden durch den künftigen Friedensvertrag, A. 10041, 05.03.1918: 70–71.

<sup>90</sup> Hilmar Freiherr von dem Bussche-Haddenhausen (1867-1939) war zwischen 1916 und Jahresbeginn 1919 2. Unterstaatssekretär im Auswärtigen Am, zuständig für Politik, Handelspolitik, Recht sowie verschiedene Nachrichtendienste AUSWÄRTIGES AMT (HISTORISCHER DIENST) 2000: 358–359. Kühlmann hatte den „ausgezeichneten, geraden und fleißigen Beamten“ bei Amtsantritt befördert (KÜHLMANN 1948: 519).

<sup>91</sup> Brief Warburg (Actionscomité der Zionistischen Organisation) an Bussche zur Besserung der Lage der rumänischen Juden durch den künftigen Friedensvertrag, A. 10041, 05.03.1918: 70–71 - PA AA, R 22113.

<sup>92</sup> Telegramm des Actionscomités der Zionistischen Organisation an den Vorsitzenden des Hauptausschusses im Reichstag, Rehrenbach, bzgl. des Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11105, 05.03.1918 [weitergeleitet an AA, 12.3.] - PA AA, R 22114.

<sup>93</sup> Abschrift Telegramm der Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums e. V. an Reichskanzler Hertling, A 10321, 06.03.1918: 170 - PA AA, R 22113.



wurde Hertling um „sofortiges persönliches Eingreifen zu Gunsten der Rechtsstellung der rumänischen Juden“ gebeten. Eine „zurückhaltende Äußerung des Herrn Unterstaatssekretärs im Auswärtigen Amt“ war bestürzt zur Kenntnis genommen worden, da „man es als selbstverständliche Ehrenpflicht Deutschlands betrachtet hatte“, der „Verhöhnung“ des Artikels 44 „ein Ende zu machen“.<sup>94</sup>

Parallel zu diesem Telegramm traf noch ein Schreiben der *Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands zur Wahrung der Rechte der Juden des Ostens* (VJOD)<sup>95</sup> in der Berliner Wilhelmstrasse ein. Mit den Friedensverhandlungen sei eine Positionierung Rumäniens bezüglich der Umsetzung Art. 44 des 1878er Berliner Vertrages „wieder akut“ geworden<sup>96</sup>, hieß es darin. Ausgehend von der Annahme, dass „ein sehr erheblicher Teil des rumänischen Handelsverkehrs mit Deutschland“ von rumänischen Juden abgewickelt würde, so das Schreiben weiter, sei die Gleichstellung der rumänischen Juden auch ein Gewinn für Deutschland.<sup>97</sup> Andererseits habe Rumänien selbst Interesse an einer Änderung der gegebenen „mittelalterlichen“ Situation (EBD.: 186–187): Nur eine umfassende und endgültige Lösung sei sinnvoll, „jede partielle Lösung wird diese Wunde am Körper Rumäniens offen erhalten zum Schaden des Landes“ (EBD.: 186–187). In dem VJOD-Brief wurde des Weiteren die Umgehungstaktik des rumänischen Staates zur Ausführung des Berliner Artikels 44 beschrieben (EBD.: 183). Aus der sich aus Artikel 118 der rumänischen Verfassung ergebenden Verpflichtung aller Rumänen auf den Armeedienst sowie der faktischen Wehrpflicht für die jüdische männliche Bevölkerung wurde der Umkehrschluss eröffnet, dass somit die Juden als Staatsbürger zu betrachten seien.<sup>98</sup> Dem Brief war zudem ein Antragsentwurf beigefügt, der entweder als späte Ergänzung zum Berliner Vertrag oder als Bestandteil des künftigen Friedensvertrages mit Rumänien Eingang in die Verhandlungen

---

<sup>94</sup> Am Ende wurde noch auf eine entsprechende Eingabe an das AA vom 5.3.1918 verwiesen.

<sup>95</sup> Die VJOD wurde Anfang 1918 gegründet und agierte u. a. auch gegen die einseitige Grenzschließung Deutschlands für polnisch-jüdische Einwanderer im April 1918 (MEYER/BRENNER 1997: 376–377).

<sup>96</sup> Brief der „Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands zur Wahrung der Rechte der Juden des Ostens“ und Memorandum „Die Lage der Juden in Rumänien“ an Reichskanzler Hertling mit Bitte um Gesprächstermin in der Sache der rumänischen Juden, A 10418, 06.03.1918: 181 - PA AA, R 22113

<sup>97</sup> Ebd.: 186.

<sup>98</sup> Ebd.: 189.

finden sollte.<sup>99</sup> Die VJOD verlangte darin die Naturalisation en bloc der jüdisch-rumänischen Bevölkerung für die bisher als Staatenlose erfassten sowie der aktiven Soldaten, ihrer Nachkommenschaft und Familien auf Basis von Zeugenaussagen. Aus einer handschriftlichen Notiz in demselben Aktenband<sup>100</sup> lässt sich schließen, dass man im Auswärtigen Amt für einen Gesprächstermin durchaus offen war, allerdings noch Informationen aus Bukarest erwartete, „die von Einfluß auf unsere Haltung in der Judenangelegenheit sein könnte[n]“.

Mit derselben Bitte um Aufnahme der Gleichstellungsfrage der Juden Rumäniens in die Bukarester Friedensverhandlungen wandte sich die VJOD überdies zur gleichen Zeit auch an Kaiser Wilhelm.<sup>101</sup> Der Verbindungsmann des AA im Großen Hauptquartier, Grünau<sup>102</sup>, erbat daraufhin eine Weisung des AA, wie durch den Kaiser angemessen zu antworten sei.<sup>103</sup>

Dem zeitlichen Ablauf entsprechend ist hier auf ein Dokument einzugehen, das meines Wissens nach bisher nicht Eingang in die Forschung gefunden hat. Es handelt sich um einen Brief des Ökonomen Lujo Brentano (1844-1931) aus dem Nachlass von Hertlings.<sup>104</sup> Der wohl mit dem Reichskanzler Vertraute schilderte darin zuerst eine Unterredung mit Gewerkschaftsvertretern, um Hertling dann die rumänisch-jüdische Problematik „dringend ans Herz zu legen“.<sup>105</sup> Dem Brief war

---

<sup>99</sup> Ebd.: 184–185. Siehe Anhang „Antragsentwurf zu Ergänzung des Berliner Vertrages bzw. künftigen Frieden von Bukarest“.

<sup>100</sup> Ebd.: 181–182.

<sup>101</sup> Telegramm-Abschrift Dr. Simon u. Gh. Justizrat Cassel (Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands) an Kaiser Wilhelm mit Bitte um Aufnahme der Gleichstellung der rumänischen Juden in die Friedensverhandlungen mit Rumänien, A 10186, 07.03.1918 - PA AA, R 22113.

<sup>102</sup> AUSWÄRTIGES AMT (HISTORISCHER DIENST) 2005: 120–121 .

<sup>103</sup> Telegramm-Abschrift Dr. Simon u. Gh. Justizrat Cassel (Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands) an Kaiser Wilhelm mit Bitte um Aufnahme der Gleichstellung der rumänischen Juden in die Friedensverhandlungen mit Rumänien, A 10186, 07.03.1918 - PA AA, R 22113.

<sup>104</sup> Siehe die Edition in Kapitel 4.2.1, S. 70.

<sup>105</sup> Handschriftlicher Brief Brentanos an Hertling mit beigefügtem Memorandum "Die Lage der Juden in Rumänien", 07.03.1918 - BArch, R1036/46. Brentanos Aufzeichnungen (BRENTANO ET AL. 2004: 423–424 ) helfen, das Treffen der Gewerkschafter zu verstehen. Im „Berliner Gewerkschaftshaus der Holzarbeiter“ habe „eine zwanglose Besprechung“ stattgefunden, die Brentano gewerkschaftliche Sicherheiten für den von ihm auszuarbeitenden Gesetzentwurf zu „Beseitigung der schreienden Ungerechtigkeit des geltenden Koalitionsrechts“ (wie er auf Seite 418 ausführte), also zur Korrektur des Tarifrechts, liefern sollte. Allerdings ging die Begegnung überraschenderweise ohne die von Brentano und Hertling „als selbstverständlich vorausgesetzt[e]“ Zustimmung der christlichen Gewerkschaften aus. Diese Thema war für Brentano, einem der Väter der Sozialen

der oben erwähnte Antragsentwurf der VJOD beigelegt.

Brentano formulierte drei Begründungen zum Engagement für die Staatsangehörigkeit der jüdischen Bevölkerung, die dem direkten „Interesse Deutschlands“ entsprächen und die Hertling bei den Friedensverhandlungen, d. h. in seinen Weisungen an Kühlmann, „dringend“ berücksichtigen möge<sup>106</sup>:

- 1) Mehr als eine Pflichtübung war wohl Brentanos argumentativer *opener*, dem reichsdeutschen Ansehen über eine erfolgreiche Emanzipation der rumänischen Juden zur Ehre zu verhelfen. Der unter Bismarck zustande gekommene Berliner Vertrag von 1878, sprich: Artikel 44, sei durch Rumänien seit seiner Unterzeichnung sabotiert worden. Im aktuellen Augenblick könnten nun endlich Bismarcksche Politikvorgaben erfüllt werden: Die Benützung eines solchen bismarckbezogenen Ehrenstandpunkts durch Brentano war schlicht symbolische, aber sicherlich wirksame Politik.
- 2) Wichtiger in Brentanos Argumentation war das Folgende: Der Hungerwinter 1917/1918. Die Zugriff auf die Ukraine schien zwar greifbar – der rational denkende Brentano meinte dennoch, dass man „jetzt die rumänischen Juden als Agenten beim Ankauf des rumänischen Getreides [brauche]“, da die erhofften anderen osteuropäischen Kornkammern nicht sicher waren (und es auch nie werden sollten). Es handelte sich mithin um ein ökonomisches, am Versorgungsbedarf Deutschlands nach dem Hungerwinter-Schock absolut dringendes Argument. Aus Brentanos Sicht konnte nur geeignetes Fachpersonal die dringende Versorgungssicherheit mit Getreide garantieren: die Juden Rumäniens. Dazu jedoch müsse praktisch und qua Sicherung des Staatsbürgerschaftsrechts zuvor ein *good will* bei diesen erzeugt werden, um Stabilität und Durchhaltewillen in der Heimat im Effekt erzeugen zu können.
- 3) Der dritte Punkt in Brentanos Argumentation war am umfangreichsten und offenbar der wichtigste für den Empfänger. Deutschland stehe auf internatio-

---

Marktwirtschaft in Deutschland, virulent. Von einem Gespräch, der Übergabe des Memorandums zur ‚Lage der Juden in Rumänien‘ oder ähnlichem schreibt Brentano an dieser Stelle nichts. Er erwähnt es auch nicht am Ende seiner Ausführungen zu erwähnter Besprechung, wo er auf ein am Folgetag stattfindendes Gespräch mit Hertling verweist. (Dies wird in der zeitlichen Folge wohl nicht ganz so gewesen sein, da sein Brief auf einen Tag nach dem Gewerkschafter-Treffen datiert ist.)

<sup>106</sup> Handschriftlicher Brief Brentanos an Hertling mit beigelegtem Memorandum "Die Lage der Juden in Rumänien", 07.03.1918 - BArch, R1036/46, fol. 29-30.

nalem Parkett als undemokratisch, unmodern und autoritär da, was die feindliche – allen voran die US-amerikanische – Propaganda von möglichen Friedenssondierungen abhalten würde. Das Kaiserreich, so Brentano, könne sich in einem relativ harmlosen, für die deutschen Verhältnisse irrelevanten und bis zu einem möglichen Siegfrieden nur provisorischen Punkt modern und demokratisch geben, ohne dabei selbst ein „Opfer“ bringen zu müssen. Damit könne sich die eigene Lage bei kommenden Friedensverhandlungen „sehr verbessern“. Brentano wollte also ‚überholen ohne einzuholen‘. Er beschrieb eine erfolgsorientierte Imagepolitik, die womöglich auch entspannende Wirkung nach innen zeitigen würde.

Diese ersten – für die deutsche Verhandlungsposition wesentlichen – Hinweise konnten jedoch kaum nach Bukarest durchwirken, da bereits nach nur einem Verhandlungstag in „Vollsitzen“ am 8. März diese bereits wegen Demissionierung der Regierung Averescu ausgesetzt und nicht wie geplant eine Woche später fortgesetzt wurden (BORNEMANN 1978: 46–47). Diese Unterbrechung bezog sich allerdings nicht auf die Arbeit in den Kommissionen. Hingegen gab es an besagtem Tage eine erste Unterredung des österreichischen Beauftragten Eidingers mit Marghiloman (GELBER 1950: 229): Der nur wenig später den Mittelmächten als rumänischer Premier gegenüber tretende Konservative unterstützte hierbei die umfassende Emanzipation der rumänischen Juden, was entsprechende Hoffnungen auf Seiten der jüdischen Bevölkerung aufkommen ließ. Marghiloman reiste danach am 11. März zu Unterredungen mit König Ferdinand nach Jassy. In der Zeit zwischen seiner Rückkehr von dort und der Amtsübernahme führte er bereits geheime Unterredungen sowohl mit Kühlmann als auch mit diesem und Czernin gemeinsam, hauptsächlich zu Fragen des Dynastieerhalts und anderen innenpolitischer Art. Es ist nicht ersichtlich, ob die Frage der Gleichstellung auch Gegenstand der benannten Gespräche war (BORNEMANN 1978: 46–47).

Das *Actionscomité* jedenfalls wandte sich hinsichtlich der Gleichstellungsforderung nochmals an das Auswärtige Amt<sup>107</sup>, dieses Mal verbunden mit der Bitte

---

<sup>107</sup> Brief des Actionscomités der Zionistischen Organisation an das AA mit der Bitte um Weiterleitung eines Telegramms bzgl. der Sicherung der Rechte der rumänischen Juden an den k. k. Außenminister, Grafen Czernin, A 10944, 11.03.1918: 14–17 - PA AA, R 22114.

um ein entsprechendes Telegramm an das Wiener Außenministerium.

Fünf Tage nach Eingang der VJOD-Schreiben in Berlin übermittelte Kühlmann seine Einschätzung an Bussche<sup>108</sup> und empfahl eine zurückhaltende Strategie:

„Ankündigung solcher Schritte von deutscher Seite ohne Bedenken. Nur muß sehr leise aufgetreten werden. Bei der Ihnen bekannten Lage der Juden in Rumänien ist ein zu schroffes Vorgehen für uns untunlich.“

In Bukarest gingen die Verhandlungen ungeachtet des Rücktritts der Regierung Averescu unter schwierigen Bedingungen weiter. Die Unterbringung der Verhandlungspartner in auseinander liegenden Bukarester Villen und Hotels sowie die Anfahrt von der Hauptstadt zum (damals noch außerhalb Bukarests liegenden) Schloss Cotroceni per Zug oder – kaum verfügbaren Autos – förderten die Isolation der Teilnehmer und erhöhten den für einen flüssigen Verhandlungsablauf notwendigen Koordinationsbedarf (BORNEMANN 1978: 217). Der österreichische Unterhändler Schüller berichtete am 12. März von anfangs „holprig[en]“ Verhandlungen und von einem bewussten Abwarten der deutschen wie rumänischen Forderungen, um eine effiziente Vermittlerrolle wahrnehmen zu können (SCHÜLLER 1990: 281). Kühlmann selbst war angesichts des allgemeinen Verhandlungsstandes „trotz einiger Differenzpunkte“ optimistisch, wie er nach Berlin telegraphierte.<sup>109</sup> Wesentlichen Anteil an der Verhandlungsführung schrieb er Kriege, dem „unermüdlichen Geheimrat“ (KÜHLMANN 1948: 556), zu.

Die europaweite Unterstützung in der Angelegenheit brach derweil nicht ab. In den Akten des AA wurde am 13. März ein Brief des dänischen *Hilfskomitees für Juden* an das Ministerium einschließlich der Bitte um Weiterleitung an General Averescu<sup>110</sup> und zugleich ein Telegramm an Kühlmann<sup>111</sup> mit der Bitte um die

---

<sup>108</sup> Abschrift Telegramm "Antwort auf Telegramm Nr. 142" (A. 10755) Kühlmann an Bussche bzgl. des Umgangs mit der rumänischen Judenfrage, A. 11005, 11.03.1918: 35 - PA AA, R 22114.

<sup>109</sup> Telegramm (Abschrift) Kühlmann an Auswärtiges Amt zum Stand der Friedensverhandlungen, A 11249, 13.03.1918: 6 - BArch, R/704/81.

<sup>110</sup> Brief des dänischen Hilfskomitees für Juden an AA, Göppert, mit Bitter um Weiterleitung eines Telegramms an Gen. Averescu bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11274, 13.03.1918 - PA AA, R 22114.

<sup>111</sup> Telegramm des dänischen Hilfskomitees für Juden an Kühlmann bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11105, 13.03.1918 - PA AA, R 22114.

„volle bürgerliche und politische emanzipation der juden rumäniens“ abgelegt.<sup>112</sup>  
Der Berner Gesandte von Romberg teilte am folgenden Tage mit, er sei von „maßgebender jüdischer Seite“ wegen der Naturalisation der rumänischen Juden angesprochen worden:

„Deutsches Eintreten für diesen sehnlichen Wunsch würde als ein Beweis der Aufrichtigkeit seiner Judenpolitik angesehen werden und ihm die Sympathie weiter Kreise sichern, die gegenwärtig der Entente Gefolgschaft leisteten.“<sup>113</sup>

Bei Schwierigkeiten sei jedoch auch die „Betonung unseres Interesses an befriedigender Regelung der jüdischen Frage bei Friedensverhandlungen“ hinreichend.

Die VJOD konnte ihre Sicht anlässlich eines Gesprächs mit Hertling bereits zehn Tage nach ihrem ersten Schreiben darlegen, wobei dieser eine vorteilhafte Lösung zusagte. Auf Empfehlung der Wilhelmstraße<sup>114</sup> ließ der Kanzler die Gäste wissen, dass ihre Forderung bereits Gegenstand der Verhandlungen in Bukarest sei. Die VJOD-Vertreter verließen die Unterredung mit einem positiven Eindruck von der geschilderten deutschen Position (GELBER 1950: 229–230). Tatsächlich fand sich in den Märztagen bereits ein eigener Entwurf des AA. Dieser sah vor,

„dass Rumänien ,vom Tage der Ratifikation des Friedensvertrags sämtliche in Rumänien geborenen und daselbst ansässigen Juden, denen gegenüber der Besitz einer fremden Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen werden kann, als vollkommen gleichberechtigte rumänische Staatsangehörige betrachten und als solche behandeln /wird/. Die rumänische Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder solcher Juden.“  
(BORNEMANN 1978: 214)

Damit wäre die Beweislast zur Erlangung der Staatsbürgerschaft an den rumänischen Staat delegiert worden.

In der deutschen Öffentlichkeit dieser Tage sah man das Vaterland zum einen

---

<sup>112</sup> Beide im Auftrag der Jüdischen Gemeinden Dänemarks, Schwedens, Norwegens und der Schweiz.

<sup>113</sup> Abschrift (Entzifferung) Mitteilung Romberg an AA zum Vorgehen bzgl. Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11395, 14.03.1918: 164 - PA AA, R 22114.

<sup>114</sup> Empfehlung AA an Reichskanzlei, Prittowitz, für Umgang mit jüdischer Delegation am 15.3. und Entwurf Telegraphen-Meldung für W. T. B., 15.03.1918: 192 - PA AA, R 22114.

in der Pflicht, den 1878er Vertrag umzusetzen. Zum anderen jedoch wurde Kühlmann bereits in einem mit „Rasse und Nation“ betitelten Beitrag Houston Chamberlains angegriffen, er würde nicht die Interessen Deutschlands bei den Friedensverhandlungen im Auge haben, sondern die der rumänischen Juden (IANCU 1998: 182–183).

Am 22. März 1918 übernahm Alexandru Marghiloman die Regierungsgeschäfte (BORNEMANN 1978: 46–47). Mit ihm als „letzter ‚mittelmächtefreundlicher‘ Politiker im besetzten Gebiet“ (MAYERHOFER 2010: 346) war nun ein bereits mit den wesentlichen Akteuren vertrauter Politiker Regierungschef. Kühlmann gewann einen sehr positiven Eindruck von Marghiloman (KÜHLMANN 1948: 556–557), mit dem er sich bei selbigem während der Friedensverhandlungen regelmäßig zum Frühstück traf. Er schätzte an ihm die westeuropäische Prägung und seinen diplomatischen Stil.

In der Frage der rumänisch-jüdischen Emanzipation hingegen gingen die Ansichten auseinander. In der Einschätzung Gelbers (GELBER 1950: 231–232) war sie noch immer nicht tatsächlicher Verhandlungsgegenstand – die deutschen Delegierten hätten sich sogar dem Engagement Czernins widersetzt und somit der antisemitischen Agitation auf rumänischer Seite Aufwind verschafft. Tatsächlich ließ sich auch aus anderen Beschreibungen nicht ersehen, wie oder ob überhaupt in den eigentlichen Verhandlungen über die rumänische Judenfrage debattiert wurde. Diese wurden am 22.3. unter der Leitung Kühlmanns vor allem zu Fragen des künftigen Grenzverlaufs und der Erntebeschlagnahme fortgesetzt. Verhandlungsgegenstände in den verbleibenden Tagen waren am 24.3. „Wirtschafts- und Finanzfragen“ unter Einflussnahme seitens der OHL, was nach Hertlings Einschätzung die deutsche Position durch den geschaffenen Zeitdruck verschlechterte (BORNEMANN 1978: 47–48).

Vielleicht als eine Reaktion darauf versammelte Nathan Eiding in Bukarest die Vertreter verschiedenster jüdischer Organisationen und formulierte mit diesen an erster Stelle eines Kataloges gemeinsamer Minimalforderungen an die Friedenskonferenz (GELBER 1950: 228): „All Jews born in the country who are not citizens of a foreign state are Rumanian citizens by law.“ Schlussendlich war es vermutlich dem ungarischen Diplomaten Franz Peter zu verdanken, dass die Frage

der rumänischen Juden Teil des Friedensvertrages wurde, da dieser mit Vehemenz auf die Verhandlung dieses Punktes bestand (IANCU 1998: 185). Nach einer Drohung gegenüber seinem deutschen *counterpart* Krüger, gegebenenfalls einen österreichisch-rumänischen Frieden zu schließen, intervenierte die VJOD auf Bitte Eidingers bei Kühlmann. Der sicherte daraufhin Ende März eine Lösung im Sinne der Sicherung voller rechtlicher und politischer Gleichberechtigung zu (GELBER 1950: 233).

Doch auch die rumänische Position schien nicht eindeutig. Bei einer Begegnung in der Schweiz mit Vertretern dortiger und nordamerikanischer jüdischer Organisationen versprach der rumänische Außenminister Arion, „sich mit allen Kräften für die Erwirkung der vorbehaltlosen Gleichberechtigung der Juden in Rumänien einzusetzen“.<sup>115</sup>

Am 26. März 1918 ließ Kühlmann per Fernschreiber die nun bereits paraphierte Fassung des Friedensvertrages (wie es nun soweit kam, lässt sich wie eingangs erwähnt leider aus den Quellen nicht erschließen) nach Berlin telegrafieren.<sup>116</sup> Hier findet sich erstmals der (noch nicht nummerierte) Gleichstellungsparagraf. Er steht bereits an der „richtigen“ Stelle des Dokuments und ist überdies mit der schließlich unterzeichneten Fassung nur bis auf zwei Worte (es fehlen „die Witwen“) identisch. Auch in den Akten des Bukarester Diplomatischen Archivs liegt dieser Beleg in rumänischer Fassung vor<sup>117</sup>, wobei leider eine genauere Datierung der dortigen Fassung als auf den Zeitraum zwischen 21. März und 2. April 1918 nicht möglich ist.

Wie kam es zu dieser doch plötzlichen Überraschung? Woher stammte der Text auf einmal? Ohne en détail das erwähnte Dokument wiederzugeben, hilft uns hier womöglich ein Hinweis Carol Iancus. Dieser merkt an, dass der VJOD-Vertreter Paul Nathan Ende März 1918 einen Entwurf „der den Artikel 44 des

---

<sup>115</sup> Meldung der Gesandtschaft Bern zu Zusage des rumänischen Außenminister Misu mit Vertretern jüdischer Organisationen bzgl. Gleichberechtigung der rumänischen Juden, A 13423, 27.03.1918: 161 - PA AA, R 22116.

<sup>116</sup> Abschrift der von Kühlmann an das Reichskanzleramt telegraphierten (Telegramm Nr. 224) Entwurfsfassung des Artikels 28 des Friedensvertrages, A 13313, 26.03.1918: 98–99 - PA AA, R 22116.

<sup>117</sup> Manuskript und Telegramm Argetoianu an Gen. Averescu zur Information an Kühlmann bzgl. der vorläufigen Suspendierung der Friedensverhandlungen, 14.03.2012 - AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 54.



Berliner Vertrages komplettierte und ihm Sinn verlieh“<sup>118</sup> an Kühlmann übermittelt habe (IANCU 1998: 184). Dabei handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um das oben erwähnte Papier aus dem VJOD-Schreiben, das auch Brentanos Brief als Anlage beigefügt war. Zugleich findet sich in Bukarest eine undatierte Archivalie<sup>119</sup>, bei der es sich um Vorschläge zu Artikel 27 und 28, hier ohne Paraphierung und in umgekehrter Reihenfolge, handelt.<sup>120</sup> Vermutlich Arion selbst notierte am oberen Rand: „Propunere romana. A.“: „*Rumänischer Vorschlag. A.*“. Dies entspricht mehr dem bisherigen Wissen, dass Kühlmann die Formulierung des Artikel XXVIII schließlich seinen rumänischen Verhandlungspartner überlassen habe (BORNEMANN 1978: 215). Die deutsche Seite war auch mit rumänischen Vorschlägen einverstanden, die Juden von ländlichem Grunderwerb fernhalten sollen<sup>121</sup>, wie sich aus einem Telegramm Körners vom 4. April ergab, welches zugleich das letzte in den Berliner Akten von mir konsultierbare Dokument vor dem Friedensschluss einen guten Monat später darstellte. Für die verbleibenden Wochen bis zur Vertragsunterzeichnung ergaben meine Berliner Recherchen keinen Fund.

Mittlerweile hatten die Spannungen zwischen Kühlmann und der OHL zugenommen und offensichtlich zu den überraschenden Entwicklungen beigetragen. Der eigentlich hintergründige Zielkonflikt wurde zunächst auf der Zuständigkeits-ebene ausgetragen, wie sie schon Riezler in seinen Aufzeichnungen beklagte (ERDMANN 1972: 461). Die Reichsregierung musste klärend eingreifen und die Militärs für die Bukarester Verhandlungen auf Beraterstatus zurückstutzen, wobei sie dem Reichskanzler die „staatsrechtliche Verantwortung“ (BORNEMANN 1978:

---

<sup>118</sup> Im Original: „La sfârșitul lunii martie, un nou memoriu a fost transmis lui Kühlmann de către Paul Nathan (emisa al V.J.O.D.), cu propunerea unui text care completa și dădea un sens deplin articolului 44 al Tratatului de la Berlin.“

<sup>119</sup> Getippte Entwürfe mit handschriftlichen Notizen „Confesiunile religioase“. Ohne Titel, Kopie u. Original in rumänisch sowie deutsche Fassung der paraphierten Version (v. 26.03.1918), [vor dem 07.05.1918]: fol. 170 - AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51.

<sup>120</sup> Siehe deutschsprachige Edition in Kapitel 4.2.3 sowie des Originals im Anhang.

<sup>121</sup> Diesbezüglich berichtet Körner von einer vertraulichen Anfrage der rumänischen Seite, dass der deutsche Vorschlag zur Regelung des ländlichen Grunderwerbs eine Verfassungsänderung erforderlich mache. Als Alternative schlug Rumänien die Pacht auf Dauer von 99 Jahren vor sowie die Streichung des Rechts auf Grunderwerb im Schlussprotokoll, Artikel 1 Absatz 2, „wegen der verheerenden Wirkung des Schnapsverkaufs auf dem platten Lande besonders seitens der Juden angeregt“. Körner erklärt sich mit den Vorschlägen einverstanden und bittet um weitere „Instruktion“ durch Berlin (Telegramm (Entzifferung) von K. Ministerialdirektor Koerner an AA

221) vorbehielt. Für die von der OHL bemängelte Länge der Verhandlungen gab es nachvollziehbare Gründe wie den Regierungswechsel und die Friedensbedingungen samt den dadurch hervorgerufenen Widersprüchen auf rumänischer Seite.<sup>122</sup> All dies machte „Detailarbeit [...] von allen Beteiligten“ nötig. Ludendorffs Forderung nach einem zügigem Friedensschluss führte zu der „überhasteten Paraphierung“ des Friedensvertrages Ende März (EBD.: 219). Darüber hinaus verstärkte die OHL ihre Kritik an Staatssekretär Kühlmann erheblich, als dieser Anfang April nach Berlin zurückkehrte (EBD.).

Bis Mitte April drangen immer mehr Hinweise darauf zu den jüdischen Initiativen durch, dass der Bukarester Friede lediglich eine – um einige Erweiterungen<sup>123</sup> ergänzte – Neuauflage des 1878er Artikel 44 werden würde. Daraufhin wandten sich Paul Nathan und Fritz Warburg für die VJOD sowie Otto Warburg für das *Actionscomité* erneut an das Auswärtige Amt. Am 17. April 1918 forderten sie bei „Krieger“ (vermutlich Kriege – JC) Rahmenbedingungen für einen entsprechenden Artikel ein. Grundlage für eine Friedensvereinbarung, so ihre Vorstellung im Wesentlichen, müsse ein zuvor zu verabschiedendes Gleichstellungsgesetz zumindest für aktive oder frühere Soldaten sowie deren Familien, in Rumänien ansässige Staatenlose und deren Angehörige sowie in Rumänien geborene, aber nicht dort lebende staatenlose Juden samt deren Familienmitglieder unter vereinfachter Nachweiserbringung sein (GELBER 1950: 233–234), womit praktisch die Forderungen der VJOD vom 6. März erneuert wurden. Ergänzt wurde sie um die Formulierung, dass

„in case Rumanian governmental commissions are created to pass upon the credentials required for naturalization, Jewish

---

zur Regelung des Grunderwerbs durch Ausländer in Rumänien, 04.04.1918: 182–183).

<sup>122</sup> Zwischen AA und OHL gibt es zur Art der Verhandlungsführung tiefgehende Differenzen, die sich in verschiedenen Schriftstücken und Briefen Ludendorffs mit dem Ziel, die Position Kühlmanns zu schwächen, u. a. an den Kaiser zeigen Telegramme und Notizen.

<sup>123</sup> „According to these reports, the treaty would repeat Article 44 of the treaty of Berlin, which provided that religion be no bar to acquiring civil rights, and then it would go on to say as follows: The Rumanian government assumes the obligation, in order to carry out the above provision, to promulgate a law, before ratification of the treaty, whereby all stateless persons, including the native Jews, who had previously been treated as aliens, would receive civil and political equality. The Jews who are to receive these equal rights immediately include (1) all those born and residing in the country, whose parents were born in the country and (2) those who served in the war, either in active military service or in the auxilliary services. Women and minors likewise receive these equal rights.“ (GELBER 1950: 233–234).

representatives also be appointed to the commissions and that a definite period of time be set during which these commissions must make their decisions“(EBD.).

So sollte einerseits die Repräsentation der betroffenen Seite in den absehbaren Naturalisationskommissionen und andererseits verbindliche Entscheidungsfristen gewährleistet werden.

Die Bukarester Seite sah sich just zu jener Zeit mit der unerwarteten Kollateralfolge eines sich womöglich erfüllenden Kriegsziels konfrontiert. Der bessarabische Nationalrat hatte unmittelbar nach Vertragsparaphierung die Vereinigung seines Landes mit Rumänien beschlossen (BORNEMANN 1978: 49). Die Aussicht auf einen Anschluss Bessarabiens an Rumänien und damit einer Zunahme der jüdischen Bevölkerung um 300.000 Menschen setzte die rumänische Politik unter enormen Entscheidungsdruck, der „older Jewish population“ volle Bürgerrechte zu gewähren. Des Weiteren war zu befürchten, dass ein Anstieg der jüdischen Bevölkerung den Antisemiten Argumente liefern würde, die Zahl der Staatsbürger unter diesen so gering wie möglich zu halten (GELBER 1950: 234–235).

In Berlin betrieb derweil die OHL gezielt die Demontage Kühlmanns, wovon etliche Schriftwechsel Zeugnis ebenso wie Material aus dem folgenden „Kühlmann-Prozess“ gegen Journalisten der „Deutschen Zeitung“ bzw. „Alldeutschen Blätter“ ablegen.<sup>124</sup> Die Medienleute hatten das belastende Material – wie bspw. Kontakte des Staatssekretärs zur „Halbwelt“ – nach eigenem Bekunden aus vaterländischer Überzeugung publiziert, um den „Schädling“ Kühlmann aus seinem Amt zu drängen.

Nach der Paraphierung des Vertragswerks wurden in den folgenden Wochen bestehende zwischenstaatliche Verträge der neuen Lage angepasst. Vor allem aufgrund der türkisch-bulgarischen Spannungen zu verschiedenen Kompensationsfragen verschob sich die Unterzeichnung des Vertrages mehrfach, so dass sich die Parteien erst ab Ende April in Bukarest versammelten (BORNEMANN 1978: 48–49).

Am 7. Mai unterzeichneten die Delegationen den Friedensvertrag. Artikel XXVIII wurde aber nur Teil des Werks, nachdem sich rumänische Seite mit der

---

<sup>124</sup> Anschuldigungen OHL gegen Kühlmann und Prozessakten - BArch, R 43/2458d.

Forderung durchsetzte, zusätzlich ein „Geheimprotokoll wegen der Anwendung gewisser Bestimmungen des Friedensvertrags“ abzuschließen, das in Berlin als Entwurf<sup>125</sup> vorliegt. Wesentliche Umsetzungsbestimmungen blieben demzufolge Rumänien vorbehalten. Beispielsweise wurden für das im Vertrag geforderte Einbürgerungsgesetz nicht weiter konkretisierte „nähere Bestimmungen“ für hinsichtlich des Geburtsortes kaum zu erbringende Nachweise festgesetzt (EBD.: 45).

---

<sup>125</sup> Entwurf „Geheimprotokoll wegen der Anwendung gewisser Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumäniens andererseits“, [vor 07.05.1918] - BArch, R/901/81063.

## 4.2 Neu entdeckte Quellen

### 4.2.1 Edition des Briefes von Lujo Brentano an Reichskanzler von Hertling<sup>126</sup>

- Seite 1 -

Charlottenburg, Hotel am Zoo, Kurfürstendamm 25  
Den 7 März 1918

Lieber Georg

Gestern Vormittag haben Frhr von Berlepsch<sup>127</sup>, Professor Francke<sup>128</sup> und ich von 10 – 2 Uhr mit den Vertretern der Gewerkschaften getagt, um eine Übereinstimmung der verschiedenen Richtungen über die Dir bereits unterbreiteten Leitsätze betr. den kollektiven Arbeitsvertrag herbeizuführen. Die Vertreter der freien (sozialdemokratischen), der Hirsch-Dunckerschen und der polnischen Gewerkschaften haben rückhaltlos zugestimmt, nicht aber die Vertreter der christlichen Gewerkschaften. Es waren nicht rechtliche Gesichtspunkte, welche sie von der Zustimmung abgehalten haben, sondern ganz offensichtlich Eifersüchteleien. Das Ende war, dass beschlossen wurde, nach Ostern eine zweite Lesung stattfinden zu lassen. Bis dahin werden sich die Genossen wohl geeinigt haben.

Ausserdem bin ich gebeten worden, Dir das Folgende dringend ans Herz zu legen:

Nach Artikel 44 des Berliner Vertrags vom Jahre 1878 hat Rumänien sich verpflichtet, den rumänischen Juden in jeder Hinsicht Gleichberechtigung zu gewähren.

Die Rumänen sind dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, indem sie geltend machten, dass die Juden Rumäniens Fremde seien, die einem fremden Schutz nicht unterworfen seien. Selbst die Juden, die hunderte von Jahren in Rumänien wohnten, seien keine Rumänen, folglich auch nicht rumänische Juden, und dem-

---

<sup>126</sup> Handschriftlicher Brief Brentanos an Hertling mit beigelegtem Memorandum „Die Lage der Juden in Rumänien“, 07.03.1918 - BArch, R1036/46.

<sup>127</sup> Vermutlich Hans Hermann Freiherr von Berlepsch, ehem. Preussischer Minister für Handel und Gewerbe, JC.

<sup>128</sup> Vermutlich Ernst Francke, vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst\\_Francke](http://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Francke), Stand: 26.6.2012

entsprechend sei auch Rumänien nicht verpflichtet, dem Art. 44, was die Juden betrifft, nachzukommen.

- Seite 2 -

Dieses Sophisma<sup>129</sup> ist eine Verhöhnung der durch den Berliner Vertrag seitens Rumäniens übernommenen Verpflichtungen. Es läge im Interesse Deutschlands, dieser Verhöhnung des Berliner Vertrags jetzt, wo es dazu im Stande ist, ein Ende zu bereiten:

1. Im Interesses seines eigenen Ansehens.
2. Wir brauchen jetzt die rumänischen Juden als Agenten beim Ankauf des rumänischen Getreides. Würden wir ihnen zu denen von uns sanktionierten Rechten verhelfen, so würden wir dienstwillige Helfer haben.
3. Die Westmächte – Frankreich, Großbritannien, Amerika – werfen uns stets unsere politische Rückständigkeit vor. Sie sehen diese gerade darin, dass wir dem modernen Prinzip der Gleichberechtigung aller Untertanen nicht huldigten. Diejenigen, die uns dies am heftigsten vorwerfen, sind die Juden in Frankreich, Großbritannien und Amerika. Sie haben dort ausserordentlich großen Einfluss. Von dem Augenblick, dass wir die Initiative zur Beseitigung dieser alten Beschwerde der Juden ergreifen würden, würden wir sie uns zu Freunden machen ohne unsererseits ein Opfer zu bringen. Dabei ist sicher, dass bei dem endlichen Friedensschluss diese Frage von den in Amerika sehr einflussreichen Juden aufgegriffen werden wird. Es wird unsere Stellung sehr verbessern, wenn sie auf grund unserer Initiative bereits erledigt sein wird.

Ich lege eine Denkschrift bei, die mir übergeben worden ist, welche die Angelegenheit behandelt. Sollte sie Dir noch nicht bekannt sein, so interessiert es Dich vielleicht, einen Blick hineinzuworfen.

- Seite 3 -

Ich werde am 15. März nach Holland reisen, um auf Wunsch der deutschen Gesandtschaft in Utrecht einen Vortrag zu halten. Sissi wird mich begleiten. Ich werde zuvor noch vorkommen, um mich zu verabschieden. Ich würde mich freu-

---

<sup>129</sup> Fehlschluss, JC.

en, könnte ich Dich bei der Gelegenheit sprechen.

Mit bestem Grusse  
Lujó Brentano

4.2.2 Außenminister Arions Artikel-Entwurf – Edition in deutscher Übersetzung<sup>130</sup>

*Religiöse  
Bekennnisse*

---

*Rumänischer  
Vorschlag.  
A.*

Der Unterschied der Religion wird in Rumänien kein Hindernis für den Erwerb politischer Rechte sein.-

Es werden politische Rechte jenen gewährt, die sich heute nur der rumänischen Untertänigkeit erfreuen, indem prinzipielle Kategorien bestimmt werden. -

Sobald das Gesetz zur Festlegung der Kategorien promulgiert wird, werden jene in den rechtlichen Kategorien Erfassten vollwertige rumänische Staatsbürger und werden ihre Angelegenheit auf dem Verwaltungswege klären, um sich zwischen die Bürger Rumäniens, mit juristischem Widerspruchsrecht, einzureihen.

Die Naturalisation der Familienoberhäupter überträgt den Status als rumänischer Staatsbürger sowohl den Ehefrauen wie zum Zeitpunkt der Naturalisation lebenden Kindern.-

Die Kategorien werden großzügig ausgelegt werden und zuerst jene einschließen, die am Krieg teilgenommen haben, sei es in der aktiven Armee, sei es bei Hilfsdiensten sowie allen, die im Land von ihm Land geborenen Eltern geboren wurden.-

---

<sup>130</sup> Getippte Entwürfe mit handschriftlichen Notizen „Confesiunile religioase“ ohne Titel, Kopie u. Original in rumänisch sowie deutsche Fassung der paraphierten Version (v. 26.03.1918), [vor dem 07.05.1918]: fol. 170 – AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Eine Edition der rumänischen Originalfassung ist im Anhang zu finden.

Dies verhindert nicht die Schaffung weiterer Kategorien.-

x

x x

Die katholischen unierten protestantischen, mohammedanischen und israelitischen Konfessionen werden sich in Rumänien voller Kultusfreiheit und eines mit dem der vom rumänischen Staat der orthodoxen Konfession gewährten gleichwertigen rechtlichen und administrativen Schutzes erfreuen.-

Diese Konfessionen werden Schule gründen können, die der Kategorie privater Bildungseinrichtungen zugeordnet werden und deren Betrieb nicht aus anderen Gründen eingeschränkt werden wird als zur Erreichung öffentlicher und staatlicher Ordnung.-



### 4.3 Kritik des Verhandlungsergebnisses und Konfrontation des Forschungsstandes mit den neuen Quellen

#### 4.3.1 Artikel XXVIII: Text des paraphierten Verhandlungsergebnisses<sup>131</sup>

„Artikel XXVIII.

Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses soll in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben.

Der im Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz wird auch insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Einbürgerung der staatlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluss der dort bisher als Fremden angesehenen Juden handelt. Zu diesem Zwecke wird in Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrags ein Gesetz erlassen werden, wonach jedenfalls alle Staatlosen, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienst, sei es im Hilfsdienst, teilgenommen haben oder die im Lande geboren und dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohne weiteres als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen und sich als solche bei den Gerichten einschreiben lassen können; der Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit wird sich auch auf die Ehefrauen, die Witwen und die minderjährigen Kinder solcher Personen erstrecken.“

#### 4.3.2 Die Kritik am Vertragstext vor November 1918

Die ersten öffentlichen Reaktionen auf die Unterzeichnung des Bukarester Vertrages ließen nicht lange auf sich warten. Von allen Seiten hagelte es Kritik. Jüdische Stimmen kritisierten die begrenzte Reichweite und Konditionen des Artikels 28, das Haager Pressebüro sprach sogar von einem Rückschritt gegenüber dem 1878er Artikel 44: Artikel XXVIII würde zwei Drittel der rumänischen Juden ohne Rechte lassen. Die deutschnationalen Stimmen hingegen betrachteten Artikel XXVIII als einen Sieg des Judentums – Ludendorff sprach von einer „typi-

---

<sup>131</sup> Friedensvertrag in der Fassung vom 7.5.1918 zur Vorlage an den Bundesrat: 175 - BArch, R/901/81063

schen“ Tatsache, dass Deutschland sich für die jüdische Emanzipation eingesetzt habe, ohne zuvor eine Verurteilung der an Deutschen in Rumänien begangenen Verbrechen erhalten zu haben (IANCU 1998: 191). In der *Volksstimme* hieß es, dass zwar ein entschiedeneres Durchgreifen seitens der Mittelmächte erwartet worden sei. Die im Vertrag erreichte Lösung stelle aber dennoch eine „entschiedene Verbesserung“ gegenüber der bisherigen Lage der Juden Rumäniens dar. Bedauert wurden jedoch die verbliebenen Möglichkeiten für Bukarest, sich den „ausgesprochenen Verpflichtungen auf Schleichwegen“ entziehen zu können.<sup>132</sup>

Die italienische *Avanti* begrüßte zwar grundsätzlich die geschaffenen Regelungen, stellte sie aber in den Kontext der deutschen Außenpolitik: „Endlich ein kleines Volk, dem der Krieg die Freiheit gebracht hat, wenn auch nur mittelbar, um den kapitalistischen Interessen eines der großen kriegführenden Staaten zu dienen“.<sup>133</sup>

Kritische Beiträge – beispielsweise des Theologen Hermann Leberecht Strack – erschienen auch in den *Berliner Neuesten Nachrichten*. In einem Artikel hieß es dort laut Gelber (GELBER 1950: 236), dass die „rumänische Trickserie“ wie schon 1878 auch jetzt den Vertrag zu umgehen wissen werde.

Die Reaktionen in Rumänien wurden u. a. in einem Bericht des deutschen Generalstabes festgehalten: Lediglich die Sozialisten hätten sich für eine jüdische Emanzipation engagiert, die anderen Parteien leisteten „heftigen Widerstand“. Die rumänische Bevölkerung wurde in besagtem Bericht als in der Mehrheit „ausgesprochen jüdenfeindlich“ charakterisiert.<sup>134</sup> Am 3. Juni 1918 traf sich Marghiloman mit Vertretern der Union Rumänischer Juden und machte klar, dass die Naturalisationsklausel nicht ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden würde (GELBER 1950: 239–240). Er sprach von einer Artikel XXVIII aufweichenden Geheimklausel im Vertrag; dennoch würden 90% der jüdischen Landesbevölkerung (nicht aber die aus Galizien und Podolien vertriebenen Juden) naturalisiert werden. Der Premier verweigerte genaue Angaben zum Naturalisationsgesetz und ließ einige

---

<sup>132</sup> Kommentar in der "Volksstimme" unter dem Titel "Der neueste Verständigungsfrieden", 11.05.1918: 45 - BArch, R/901/56602.

<sup>133</sup> Kommentar italienischer Zeitung „Avanti“ im „Wochenbericht der Auslandslektorate“ Nr. 14 vom 15.-22.5.1918 zum Frieden von Bukarest, [um den 22.05.1918]: 25 - BArch, R/901/56602.

<sup>134</sup> Bericht "Die politische Lage in Rumänien Ende Mai 1918" (Chef des Generalstabes des Feld-

antisemitische Vorurteile durchblicken. Die Delegation überließ ihm daraufhin ein Memorandum mit der Forderung nach energischem Einsatz der Regierung für die Lösung des Problems.

Ebenfalls Anfang Juni verwies das offiziöse Blatt *Jassy* auf die Tatsache, dass jedwedem vom derzeitigen Parlament verabschiedete Einbürgerungsgesetz aufgrund des Verfassungskonflikts mit Artikel 7 „null und nichtig“ erklärt werden müsse. Die Kammern sollten sich besser darauf konzentrieren, bis zur Einberufung eines neuen Parlaments im Herbst die nötige Änderung des fremdenfeindlichen Artikels 7 herbeizuführen und somit der folgenden Konstituante die Möglichkeit zur Neufassung der Verfassung geben (GELBER 1950: 240–241). Die *Neue Lemberger Zeitung* urteilte harsch in der Gegenüberstellung der Versprechungen u. a. Czernins mit der Einschätzung, dass Artikel XXVIII lediglich ein Fünftel der Juden Rumäniens helfen würde. Sie kam zu dem Schluss, dass Artikel XXVIII schließlich den Alliierten die Rolle der Befreier der Juden zuweisen würde (GELBER 1950: 236).

Die deutsche Reichstagsdebatte nach Friedensschluss drehte sich um Vorwurf der Untergrabung nationaler Souveränität Rumäniens einerseits bzw. der Pflicht zur Umsetzung eingegangener internationaler Verträge andererseits. Zentrum und Konservative warfen der Reichsregierung Einmischung in die inneren Angelegenheiten Rumäniens vor. Nationalliberale und Sozialdemokraten hingegen vertraten den Standpunkt, dass Deutschland bzw. die Mittelmächte verpflichtet gewesen seien, Rumänien zur Umsetzung der seit 1878 eingegangenen Verpflichtung zu drängen (WOLLOCH 1988: 75). Beispielhaft sprach sich Graf Westarp von dem Deutschkonservativen gegen die Emanzipation der rumänischen Juden aus; der Nationalliberale Stresemann sah darin die Erfüllung eingegangener internationaler Verpflichtungen.<sup>135</sup>

Mitte Juli 1918 kamen Vertreter deutscher und österreichischer Juden nach Bukarest, um u. a. Gespräche mit der Regierung zu führen (GELBER 1950: 242). Konkret konnten sie nicht mehr als „several minor changes“ im Entwurf zum Naturalisationsgesetz erwirken. Die VJOD-Repräsentanten, Arthur Hantke und Paul

---

heeres, Abteilung Fremde Heere), 5 S., 01.06.1918: 3 - PA AA, R 22261.

<sup>135</sup> Bericht in der „Deutschen Zeitung“ zur Aussprache des Reichstages zum Frieden von Bukarest, 22.06.1918: 13 - BArch, R/901/56602.

Nathan, waren allerdings der Meinung, dass die vorläufig zu erreichende Einbürgerung weiter Teile der rumänischen Judenheit die Gleichstellung der Verbleibenden nach sich ziehen würde. In Deutschland dankte die VJOD der Regierung so auch ungeachtet der Tatsache, dass keine volle Gleichstellung erreicht worden war. Andererseits bemängelten sie den weiten Spielraum, der den rumänischen Behörden durch die Nachweispflicht anhand von schwer oder nicht zu erbringenden Dokumenten geblieben sei (GELBER 1950: 237–238).

Relativ kurz nach Vertragsschluss erschien die französischsprachige Publikation „La Paix de Bucarest (7 mai 1918)“. Ihr Autor, D. Iancovici, führte darin aus, dass die „deutsche Lösung“ lediglich eine Verschiebung des Konflikts, nicht aber seine Lösung bedeuten würde. Die rumänischen Juden protestierten gegen die aufgestellten Bedingungen, die Antisemiten unter den Rumänen gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine größere Zahl von Juden (IANCOVICI 1918: 203).<sup>136</sup>

Vertreter internationaler jüdischer Organisationen – von Dänemark über die französische *Alliance Universelle* bis zum *Joint Foreign Committee* – intervenierten an den verschiedensten Stellen für eine Einflussnahme auf die rumänische Regierung hinsichtlich einer zügigen Umsetzung von Artikel XXVIII. Vor allem betonten sie die Nichtbeachtung der Juden Bessarabiens und anderer Gruppen, womit bis zu 600.000 Juden auch mit Artikel XXVIII nicht vom Recht auf Emanzipation erfasst seien (IANCU 1998: 192–194).

Die rumänischen Behörden ließen sich Zeit, vorgelegte Anträge wurden nach strengster Auslegung interpretiert und Bestechungsgelder von den Antragstellern verlangt (MÜLLER 2005: 215–216) : Die UEP als wichtigste Vertretung der rumänischen Juden musste daraufhin schon im September 1918 „ihre Fehleinschätzung der Lage eingestehen“ und stellte ihre mit der Umsetzung von Artikel XXVIII verbundenen Aktivitäten ein.

#### 4.3.3 Die historiografische Bewertung des Artikels XXVIII nach 1918

Der Friedensvertrag setzte Rumänien territorial, vielmehr aber auf wirtschaftlichem Terrain erheblich zu: Hier musste das Land seine Souveränität an das Deut-

---

<sup>136</sup> Zitiert nach IANCU 1998: 190–191 .

sche Reich faktisch abtreten (IANCU 1996: 177). Dieses setzte seine wirtschaftlichen Interessen durch (MAYERHOFER 2010: 347). Dennoch verzögerten aufgrund divergierender oder nicht vorhandener Interessen die deutschen Militärs von OHL und Oberkommando Mackensen sowie die Diplomaten des Auswärtigen Amts die Ratifizierung der Vertragswerke – man hatte „keine Eile“ (BORNEMANN 1978: 52). Auf der anderen Seite waren die rumänischen Diplomaten und Politiker wie stets „entschlossen abzuwarten“, um so den für sie günstigsten Moment zu erreichen. So waren wesentliche Punkte des Friedensvertrags, einschließlich der Gleichberechtigung der Juden im August 1918 noch nicht von den rumänischen Kammern bestätigt worden (EBD.: 50–51). Das fehlende Interesse ihrer Verhandlungspartner an hingegen für Rumänien relevanten Punkten schuf den unterlegen Wirkenden wieder einmal entscheidende Vorteile, die sie zu nutzen wussten (EBD.: 23).

Vier Varianten zum Artikel XXVIII des Bukarester Friedens sind in dieser Arbeit vorgestellt worden. Es handelt sich dabei um

- den an verschiedene deutsche Stellen übermittelten Vorschlag der VJOD<sup>137</sup>,
- den bei Elke Bornemann auszugsweise zitierten Entwurf des Berliner Auswärtigen Amts (EBD.: 214)<sup>138</sup>,
- den Entwurf aus rumänischer Hand<sup>139</sup> und
- die gültige Fassung vom 7. Mai 1918.<sup>140</sup>

Die deutsche Fassung stand dabei bereits in der „richtigen“ Reihenfolge und wich von der Struktur der rumänischen Entwurfsfassung ab. Der Versuch aber, den „rumänischen Entwurf“ Arions zu Artikel XXVIII beispielsweise anhand des ihm folgenden Horstmanschen Telegramms an Marghiloman<sup>141</sup> wenigsten grob

---

<sup>137</sup> Siehe Anhang.

<sup>138</sup> Siehe S. 58.

<sup>139</sup> Getippte Entwürfe mit handschriftlichen Notizen „Confesiunile religioase“ ohne Titel, Kopie u. Original in rumänisch sowie deutsche Fassung der paraphierten Version (v. 26.03.1918), [vor dem 07.05.1918]: fol. 170 - AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Siehe S. 72 sowie das Original im Anhang.

<sup>140</sup> Friedensvertrag in der Fassung vom 7.5.1918 zur Vorlage an den Bundesrat: 175 - BArch, R/901/81063. Siehe S. 74.

<sup>141</sup> Telegramm Horstmann an Marghiloman betr. Fassung Artikel 32 und 33 des rechtspolitischen Zusatzvertrages, [ohne Datum]: fol. 172-174 - AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51.

zu datieren, konnte anhand des Dokuments aus dem Diplomatischen Archiv aufgrund fehlender Datierung nicht erfolgen.

Anhand einer Gegenüberstellung der Texte und ihres Vergleichs (der deutschsprachigen Fassungen) lässt sich die inhaltliche Durchsetzungskraft der rumänischen Verhandlungspartner unschwer erkennen.

- 1) Der Entwurf des AA erwähnte keine religiöse Komponente. Eine solche fand im Vorschlag der VJOD lediglich im Zusammenhang mit den Zeugenaussagen Erwähnung. Rumänischer Entwurf und Endfassung schließlich begannen jeweils mit dem Verweis auf die Konfession.
- 2) Im Entwurf des Auswärtigen Amts wurde die Beweislast an die rumänischen Behörden verwiesen. Die VJOD-Variante benannte zwar Kategorien wie die Evidenz in der Bevölkerungszählung von 1912, Soldaten wie Hilfsdienstleistende samt deren Nachkommen und dazugehörige Ehefrauen, Witwen und Kinder (von denen eine gegeben sein musste). Der Entwurf betonte aber, dass diese Gruppen „unbedingt“ und weiteren Gesetzes- oder Verwaltungsaufwand, also *en bloc*, zu naturalisieren, seien. Im rumänischen Vorschlag waren Ehefrauen und Kinder von Soldaten und in Rumänien Geborene eingeschlossen; jedoch verwies er die Berechtigten auf den Amtsweg. Artikel XXVIII schließlich erfasste alle staatenlosen Soldaten wie Hilfsdienstleistende entsprechend des rumänischen Entwurfs. Diese mussten sich bei Gerichten einschreiben; die Staatsangehörigkeit erweiterte sich auf Frauen, Witwen und Kinder.
- 3) Das Auswärtige Amt und die VJOD sahen in ihren Vorschlägen eine Naturalisation *en bloc* vor. Bedarf an einem gesonderten Ausführungsgesetz sah der VJOD-Vorschlag nur für die nicht von den Regelungen betroffenen Personen. Im rumänischen Vorschlag sowie der unterzeichneten Endfassung war ein Ausführungsgesetz Grundlage für die auf Initiative der Berechtigten einzuleitende Einbürgerungsprozedur.

Was die textliche Fassung anbelangt, scheint folgende Einschätzung Bestand zu haben: Die deutsche Seite übernahm kritiklos die Vorschläge der rumänischen Verhandlungspartner, so dass in der paraphierten Fassung die Grundlagen zur Erlangung bereits enger gefasst waren (WOLLOCH 1988: 74). In seinen Schilde-

rungen zu Hintergrund und Verlauf der Bukarester Friedensverhandlungen lieferte Richard Kühlmann neben vielerlei wichtigen und ergänzenden Informationen keinen einzigen Hinweis auf den Artikel XXVIII des Vertrags. Dieser bzw. das Problem der rechtlichen Gleichstellung der Juden Rumäniens wurden mit keiner Silbe erwähnt. Somit bleiben etliche Fragen offen, welche Bedeutung der Artikel für die deutschen Verhandler tatsächlich hatte (KÜHLMANN 1948: 550–568). Zu vermuten ist jedoch, dass ihm über seine symbolische Wirkung hinaus nur geringes Interesse entgegen gebracht wurde.

Weder die deutschen noch jüdischen umfassenden Lösungsentwürfe konnten sich am Ende der Verhandlungen durchsetzen. Am Ende handelte es sich um eine – laut Müller von der österreichischen Delegation durchgesetzte – Kompromisslösung. Diese ging einerseits über den 1878 erreichten gültigen Stand hinaus (MÜLLER 2005: 214–215). Die auf Betreiben der rumänischen Seite und durch das Desinteresse der deutschen ermöglichte Engfassung des Artikel XXVIII löste so prinzipiell die individuelle Naturalisation durch eine solche en bloc ab. Die Initiative und Beweislast aber hatten die Antragstellenden zu erbringen. Das war vor allem beim Nachweis des Geburtsortes (aufgrund der erst spät eingerichteten Standesämter) hinderlich, wenn nicht unmöglich (WOLLOCH 1988: 75). Die durch die fehlenden Geburtenregister<sup>142</sup> hervorgerufenen Probleme waren bekannt. Sie wurden aus den Friedensverhandlungen herausgehalten und Rumänien schließlich nur in einer relativ vagen Formulierung des Geheimprotokolls zur Ausarbeitung eines Gesetzes verpflichtet (EBD.).

Das schließlich im August 1918 erlassene Gesetz war ein „Labyrinth an Komplikationen“. Es bot den Behörden etliche Möglichkeiten, es nicht effektiv anzuwenden. Die Regierung bemühte sich ebenfalls nicht darum, es wurden nicht einmal Umsetzungsbestimmungen an die Gerichte versandt, die daher auch die Aufstellung nötiger Dokumente verweigerten (GELBER 1950: 245). Zwar wurde das Marghiloman'sche Gesetz infolge der Kriegsentwicklung unter dem neuen Pre-

---

<sup>142</sup> Der am französischen Zivilrecht orientierte Cod civil enthielt natürlich auch Regelungen zum Personenstand. Leider gelang es mir nicht, eine Originalfassung zu konsultieren. Spätestens ab diesem Zeitpunkt aber sollten theoretisch Geburtenregister eingeführt worden sein. Ob sie aber für jüdische Bevölkerung offen oder verpflichtend waren, konnte ich nicht eruieren.

mier Ion I. Brătianu gestrichen. Allerdings erließ dieselbe Regierung im Dezember 1918 das Gesetz 3902, in welchem die Bedingungen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft weicher gefasst waren (IANCU 1996: 179–180). Ebenso wie sein Vorläufer legte es den Antragstellenden die Beweislast für ihren Geburtsort auf und griff zudem wieder auf richterliche Einzelentscheidungen zurück. Beide Gesetze wurden schließlich in Gerichtsurteilen als verfassungswidrig für nichtig erklärt.<sup>143</sup>

Der Regierung in Bukarest war das Verfassungsproblem zu Artikel XXVIII offensichtlich bereits während der Verhandlungen bekannt. Gleichwohl verschwieg sie dieses Wissen über den Friedensschluss hinaus bis ins Vorfeld zum ersten Naturalisationsgesetz. Dieses Verhalten lässt darauf schließen, dass man Bukarest zu keinem Zeitpunkt wirklich an eine Umsetzung der aus Artikel XXVIII entstandenen Verpflichtungen gedacht hatte (GELBER 1950: 241). Carol Iancu geht ebenso davon aus, dass sich die rumänischen Offiziellen von Beginn der Verhandlungen über den möglichen Verfassungswiderspruch von Artikel XXVIII im Klaren waren (IANCU 1998: 196). Spätestens die Verzögerungen dann bei der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes hätten den mangelnden Willen der Regierenden bewiesen, die jüdisch-rumänische Bevölkerung mit staatsbürgerlichen Rechten auszustatten. Dennoch sei klar gewesen, dass die so umgangenen Forderungen bei einem späteren Friedensschluss erneut aufgerollt werden würden und eine Lösung nur verzögert werden könnte.

Auch wenn Artikel XXVIII einen wichtigen Schritt hin zu der bereits 1878 geforderten rechtlichen Gleichstellung bedeutete, handelte es sich bei ihm nicht um ein wirkliches Emanzipationsrecht. Vielmehr schuf der Artikel wiederum neue Kategorien von rumänischen Juden, die sich wiederum individuell mit Beweismaterialien vor Sonderkommissionen einzufinden hatten, um das ihnen nur oberflächlich en bloc garantierten Recht zu erlangen (EBD.: 189). En bloc erfasste Artikel XXVIII erfasste nur die mobilisierten Armeeingehörigen. Alle anderen hatte

---

<sup>143</sup> Im Vorfeld der Pariser Friedensverhandlungen gab es einen Erlass für das Altreich, das Dekret 2085, das ab Mai 1919 unter ähnlichen Bedingungen die Einbürgerung der jüdischen Bevölkerung vorsah, den Gerichten aber nur noch eine registrierende Funktion zuschrieb. Beide Dekrete wurden rückwirkend „durch Art. 133 der Verfassung von 1923 ratifiziert“ WOLLOCH 1988: 76–78 .



den – aufgrund nicht vorhandener Geburtenregister nahezu unmöglichen – Nachweis ihrer Geburt in Rumänien individuell zu erbringen (EBD.: 190). Für Nathan Gelber bot der Gleichstellungsartikel nicht mehr als der Artikel 44, er war seiner Ansicht nach teilweise sogar schlechter: So waren die bessarabischen Juden nicht Teil des Artikels und die rumänischen Behörden behielten weiterhin die Entscheidungshoheit über die zu naturalisierenden Juden (GELBER 1950: 235–236). In diesem Sinne urteilte auch Elke Bornemann, als sie von einer „Teillösung“, die streng genommen gar nicht als Lösung bezeichnet werden konnte“ (BORNEMANN 1978: 216) schrieb. Carol Iancus Charakterisierung des Artikels als einer Möglichkeit zur en-bloc-Naturalisation ist somit kaum zu folgen, wohl aber seiner Einschätzung, dass Artikel XXVIII erstmals eine Gleichstellungsgrundlage basierend auf einem Gruppenrecht geschaffen hatte (IANCU 1996: 179). Immerhin – nach dem Berliner Kongress 1878 hatte sich am rumänischen Staatsangehörigkeitsrecht nichts geändert, bis sich durch den Separatfrieden mit Deutschland 1918 als „Übergangserscheinungen“ bezeichnete Veränderungen vollzogen, die ungeachtet ihrer rechtlichen Unwirksamkeit Bewegung in die Sache brachten (MÜLLER 2005: 213). Somit war der Frieden von Bukarest war ein wichtiger Schritt hin zur bürgerlichen und politischen Anerkennung der rumänischen Juden (IANCU 1996: 178).

Die ältere Literatur vertritt den Standpunkt, dass erst Mitte April 1918 Czernin und die k. u. k. Seite den Paragraphen XXVIII gegen reichsdeutschen Widerstand durchdrücken konnten. Auf Nathan Gelber berufen sich spätere Arbeiten, ohne dass er detailliertere Nachweise geboten hätte. Die reichsdeutsche Seite galt hier als gänzlich desinteressiert, ja sogar eher gegen eine wie auch immer geartete Lösung. Dennoch ließ sie sich von Österreich-Ungarn überzeugen. So sei der Vertrag am 7. Mai als klassischer Siegfrieden mit einem widerständig, das heißt als Zugeständnis an die österreichisch-ungarischen Partner erscheinenden Gleichstellungsartikel, zustande gekommen. Erklären konnte diese Arbeiten das Ergebnis jedoch nicht auf zufrieden stellende Weise, denn die Akten lassen weitgehend keinen Schluss darauf zu, wer den Paragraphen in die Verhandlungen einbrachte – und warum. Dieser Umstand erscheint bisher als nebensächlich, mehr noch hat dieses Fehlen bislang weder die deutsche noch die rumänische Forschung interes-

siert. Was könnte daraus für die innerrumänische Geschichte geschlossen werden?

Zu korrigieren ist zunächst die Behauptung Iancus, dass noch Mitte April das rumänisch-jüdische Problem nicht Verhandlungsgegenstand gewesen sei (IANCU 1998: 184). Der zumindest dem deutschen Forschungsstand bekannte Entwurf des Auswärtigen Amts (BORNEMANN 1978: 214) sowie die paraphierte Fassung des Vertragswerkes vom 26. März 1918 mit dem ihr vorausgehenden Ende der eigentlichen Verhandlungen sprechen bereits an sich dagegen. Hinzu kommen jetzt aber die Kenntnisse über den Brief Brentanos an Hertling, die eine frühzeitigere Beschäftigung deutscherseits mit der Thematik vermuten lassen. Insofern ist auch zu überprüfen, ob sich tatsächlich nur Österreich-Ungarn für die Aufnahme eines Emanzipations-Artikels in den Friedensvertrag einsetzte oder ob sich die beschriebenen Auseinandersetzungen mit Deutschland beispielsweise nicht vielmehr auf das sich abzeichnende Ergebnis bezogen haben mögen. Die rumänischen Juden waren in jedem Falle nur ein Stein im innerdeutschen Machtkampf um Prestigegewinne und die Durchhaltekraft in der Heimat im Blick auf einen kommenden Friedensschluss.

## **5 Ergebnisse und Ausblick**

Leider erfüllte sich meine Vermutung (und Hoffnung) nicht, spätestens in den Bukarester Archiven vielleicht doch Verhandlungsprotokolle der Friedensverhandlungen oder vergleichbares Material zu finden. So sind Lücken geblieben. Dennoch ergab sich aus den Recherchen ein anderes Bild des Forschungsstandes durch die Einführung des Brentano-Briefes in die Diskussion oder auch die Korrektur von Daten aufgrund außerhalb des deutschsprachigen Forschungsstandes bis dato offensichtlich unbekanntem Quellen. Der Artikel XXVIII ist ein Beispiel für von breiterer Forschung bisher ignorierte Themen. Dies zeigte sich zum Beispiel darin, dass wiederholt Daten der beiden angewandten Kalender durcheinander gerieten, Zeitangaben also nicht richtig berechnet waren. Es sind aber auch Texte übersehen worden, die dem Forschungsstand eine andere Perspektive eröffnen. Schließlich ist eine Einordnung des Artikels XXVIII in die europäische Geschichte bisher nur begrenzt erreicht worden, da viele Untersuchungen im Themenfeld durch kulturelle und nationale Begrenzungen verzerrt sind.

Antisemitismus als Leitmotiv für die Verweigerung der staatsbürgerlichen Rechte an die jüdische Bevölkerung Rumäniens ist auch hier das Ergebnis einer Entwicklung und keine Veranlagung. Diese ist zu erklären, um so einen Weg aus der gegenseitigen Mythologisierung zu weisen (BOIA 2003: 200–201). Für die Forschungsliteratur lässt sich im Großen und Ganzen die Einschätzung Boias teilen, nach welcher jüdisch- und rumänisch-zentrierte Sichtweisen den Blick auf die jüdisch-rumänischen Beziehungen bestimmen würden (EBD.: 199–200). Hier ist eine Beschreibung des Antisemitismus notwendig, die auf ethnozentrische Diskurse verzichtet, welche nur dazu verleiten, „dem Phantombild des ‚imaginären Juden‘ ein ebensolches des ‚imaginären Rumänen‘ [...] entgegenzusetzen“ und Einzelheiten zugunsten von Generalisierungen zurückstellen (OIȘTEANU 2010: 23–24). Ein von Heinen 2007 aufgestellter Vergleich zu den Sichtweisen der Forschung auf den Zusammenhang von Shoah und rumänischen Antisemitismus ist daher auch für die Fragestellungen zum Emanzipationsprozess der Juden Rumäniens hilfreich. Er führt an, dass

- u. a. in der rumänischen Forschung die Ansicht vertreten würde, der Antisemitismus der Zwischenkriegszeit sei kein Massenphänomen gewesen und betont, dass Ausschreitungen durch die Regierung selbst unterbunden worden seien;<sup>144</sup>
- beispielsweise William Oldson von einem „ökonomisch motivierten Antisemitismus“ spräche, der überdies nicht mit dem nationalsozialistischen vergleichbar sei;<sup>145</sup>
- Carol Iancu u. a. hingegen den „aggressiven, staatlich-geförderten, gesellschaftlich breit verankerten Antisemitismus“ herausgestellt hätten;
- Leon Volovici den „quasi universellen Antisemitismus der rumänischen Intelligenz beobachtet“ hätte, wobei er zwischen „Radikal-“ und „Vernunft-antisemiten“ unterscheiden würde<sup>146</sup> und dass
- sozialgeschichtliche Ansätze leider nur wenige, u. a. GLASS 1996 und Haus-

---

<sup>144</sup> Vgl. u. a. die Äußerungen Ioan Scurtus: [http://www.acad.ro/com2002/pag\\_com02\\_0628.htm](http://www.acad.ro/com2002/pag_com02_0628.htm), Stand: 20.5.2012 (Verweis bei HEINEN a. a. O.).

<sup>145</sup> Vgl. OLDSO, William (1991): *A Providential Antisemitism: Nationalism and Polity in Nineteenth Century Romania*. Philadelphia.

<sup>146</sup> Vgl. VOLOVICI, Leon (1991): *Nationalist ideology and antisemitism: The case of Romanian*

leitner<sup>147</sup>, unternommen hätten (HEINEN 2007: 28–29).

Bereits im Sommer 1917 hieß es seitens der Bukarester Militärverwaltung, dass sich „die Gleichstellung der Juden durch die Aufhebung des Artikels 7 § 5 der Verfassung unmittelbar ergeben“<sup>148</sup> würde. Der Verzicht auf eine Forderung nach der als nötig erkannten Verfassungsänderung in den März-Verhandlungen 1918 ist als Indiz für das nur oberflächliche Interesse Deutschlands an einer Emanzipation der rumänischen Juden zu werten. Entsprechend wurde bereits an selber Stelle formuliert, die „Lösung der ganzen Frage durch die rumänische Regierung selbst böte unverkennbare Vorteile“, da sich Deutschland letztlich nicht selbst verbindlich engagieren würde.

Rumänien, so der Stand der Dinge Anfang 1918, hatte den Krieg gegen die Mittelmächte verloren. Die Regierung Brătianu war im Zuge der Verhandlungen zum Präliminarfrieden zurückgetreten, das Kabinett Averescu demissionierte nach einem Monat zu Beginn der eigentlichen Friedensverhandlungen. Auf der deutschen Seite führte Außenstaatssekretär Kühlmann, bisweilen unterstützt von Reichskanzler Hertling, seit Monaten einen aussichtslosen Kampf mit der OHL um den Primat der Diplomatie und langfristige politische Lösungen. Er sah zu jenem Zeitpunkt keine Chance mehr für das Deutsche Reich, den Krieg zu gewinnen (KÜHLMANN 1948: 537). Durchsetzen konnte Kühlmann sich aber nur gelegentlich – grundsätzlich behielten die Halbgötter der OHL die Oberhand bis zum Kriegsende. Somit verhandelte Kühlmann auch den Bukarester Frieden „nur mit tiefstem Widerstreben, aber zugleich mit dem Gefühl vollendeter Ohnmacht“ (HERZFELD 1974: 327). Dieser Kühlmann schickte unmittelbar nach Verhandlungsende am 26.03.1918 das bereits paraphierte Dokument an die Reichskanzlei. Der Gleichstellungsartikel XXVIII fand sich darin, noch unnummeriert, aber praktisch in fertiger Form vor. Er war also von autorisierter reichsdeutscher Seite akzeptiert. Von den Interventionen der VJOD und des Actionscomités, dem Brief Brentanos an den Reichskanzler, einem eigenen Entwurf der Wilhelmstraße war

---

intellectuals in the 1930s. Jerusalem.

<sup>147</sup> Vgl. HAUSLEITNER, Mariana (2001): Die Rumänisierung der Bukowina. Die Durchsetzung des nationalstaatlichen Anspruchs Großrumäniens. 1918-1944. München.

<sup>148</sup> Bericht (Abschrift) "Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien" von Welser, 05.07.1917:

über den rumänischen Vorschlag und mangelndes deutsches Interesse doch nur eine neue Variante des 1878er Paragrafen geworden.

Brentano, Francke und der frühere Minister Berlepsch waren so genannte Kathedersozialisten. Diese Sozialreformer waren der OHL und anderen rechten ‚Scharfmachern‘ gegenüber kritisch eingestellt. Nach den dramatischen Auswirkungen des Hungerwinters 1917/18 trafen sie Anfang März 1918 mit verschiedenen Gewerkschaftsführern zusammen, um eine rechtliche Neuregelung des Tarifrechts herbeizuführen. Brentano, mit Reichskanzler Hertling wohl in sehr guter Verbindung (Anrede im Brief: „Lieber Georg“), wurde bei dieser Gelegenheit von einem der Gewerkschaftsvertreter gebeten, sich für die Initiative der VJOD mit einem expliziten und „dringend“ formulierten Mantelbrief bei Hertling einzusetzen. Der offizielle Weg sollte angesichts der bereits angelaufenen Friedensverhandlungen durch die Intervention einer dem Kanzler nahe stehenden Person Nachdruck verliehen werden. Im Brief motivierte Brentano drei Forderungen, die dem direkten „Interesse Deutschlands“ entsprechen sollten und die Hertling bei den Friedensverhandlungen, also in seinen Weisungen an Kühlmann „dringend“ berücksichtigen sollte. Die jüdisch-rumänische Problematik wurde also dafür benutzt, dem Kaiserreich eine günstigere Ausgangslage bei kommenden Friedensverhandlungen zu verschaffen. Dies erzeugte womöglich Druck zugunsten des Kühlmann'schen Einsatzes für politische Lösungen und vorhandenem Reformwillen sowie gegen die OHL. Sicherlich mehr noch war die Intention von der Lösung innerer Probleme bestimmt. Letztlich wollte man auch die OHL in einem für diese – trotz antisemitischer Tendenzen – sekundären Punkt überzeugen, um innenpolitische Prestigegewinne zu machen.

Die Überlegungen zu einem Emanzipationsartikel für die jüdische Bevölkerung Rumäniens im Bukarester Friedensvertrag fanden in die nur wenige Tage dauern den Verhandlungen zügig Eingang. Die VJOD-Vertreter konnten so einen positiven Eindruck von ihrer Unterredung mit dem Reichskanzler gewinnen (GELBER 1950: 229–230). Es kann nicht davon die Rede sein, dass Mitte April das Thema noch nicht Verhandlungsgegenstand gewesen wäre (IANCU 1998: 184). Auch zum

rechtspolitischen Zusatzvertrag lag bereits im März 1918 ein Entwurf vor.<sup>149</sup> Sehr wohl begründet aber war zu jenem Zeitpunkt die Sorge um Neuauflage des Paragraphen 44 (GELBER 1950: 233–234) anhand des bekannt gewordenen Inhalts der paraphierten Fassung von Ende März.

Im Ergebnis stand ein schwacher Artikel XXVIII, der weit von den ursprünglichen Vorschlägen der VJOD und des Auswärtigen Amts entfernt war. Die jüdische Seite konnte sich in der Aufnahme des Themas durchsetzen und war flexibel genug, weiterhin eine jüdische Vertretung in den Einbürgerungskommissionen zu sichern, die jedoch von der Praxis ad absurdum geführt werden sollten. Rumänien musste sich auf eine Lösung seiner Judenfrage einlassen, behielt aber letztlich die Oberhand in der Formulierung des Artikels XXVIII. Die deutsche Seite brachte die seit 1878 nicht umgesetzte Verpflichtung wieder auf den Verhandlungstisch, unternahm aber keinen wirksamen Schritt, die Vorstellungen seiner eigenen Diplomaten durchzusetzen.

Kühlmann trat Anfang Juli als Resultat der Auseinandersetzungen mit Ludendorff und der OHL von seinem Amt zurück. Vor ihm waren bereits der österreichische Außenminister Czernin (und der bulgarische Vertreter in den Friedensverhandlungen, Radoslawow) demissioniert (BORNEMANN 1978: 51). Die Ratifizierung des Vertrages wurde ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung des Einbürgerungsgesetzes – die UEP stoppte ihre Engagements für die Kommissionen Ende September 1918 (MÜLLER 2005). Mit Kriegsende im November 1918 wurde der Frieden von Bukarest gegenstandslos und Rumänien marschierte in die Bukowina und nach Siebenbürgen ein (WOLLOCH 1988: 79). Nach dem November-Waffenstillstand wurde das rumänische Parlament aufgelöst und alle verabschiedeten Gesetze für nichtig erklärt. Die jüdisch-rumänische Frage war somit wieder völlig offen. Die Regierung Brătianu erließ umgehend ein Dekret, dass den rumänischen Juden alle Rechte garantieren sollte – unter den bekannten Beschränkungen. Die Politik der jüdischen Organisationen war daher eine Vermeidung der individuellen Einbürgerung bis zu einer kommenden En-bloc-Lösung. Alle damit

---

<sup>149</sup> Rumänische Fassung „Tratatul romano-german juridico-politic adițional / Rumänisch-Deutscher rechtspolitischer Zusatzvertrag“, ohne Titel, zwei Stück, [ohne Datum]: fol. 151 u. 168 - AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51.

verbundenen Hoffnungen konzentrierten sich auf die Pariser Friedenskonferenz (GELBER 1950: 246).

Es schien, als verpuffte Artikel XXVIII weitestgehend wirkungslos. Das mag aus deutscher Sicht vielleicht stimmen – für Rumänien sollte sich die Lage jedoch anders darstellen. Regierung, Königshaus und politische Elite konnten nicht mehr hinter das erreichte Ergebnis zurück. Doch zuerst einmal gerieten die rumänischen Juden nach Kriegsende (wieder) unter den Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzern. Tatsächlich aber waren unter der jüdischen Bevölkerung mindestens genauso starke Assimilierungstendenzen in die rumänische Gesellschaft hinein verbreitet (BOIA 2010a: 90).

Auf das Hinfälligwerden des Bukarester Friedens folgten zwei – ebenfalls wirkungslose – Dekretgesetze bezüglich der Einbürgerung der jüdischen Bevölkerung. Diese jedoch sind bereits im Kontext der Friedensverhandlungen 1919 zu sehen und wurden quasi proaktiv erlassen. Müller (MÜLLER 2005: 216–219) führte dazu aus:

- Das erste Gesetz wurde im Dezember 1918 erlassen und verpflichtete die Antragsteller erneut zur Führung des Negativbeweises, keine fremde Staatsangehörigkeit zu besitzen. Somit wurde bei Müller zu Recht von einem staatlichen Gnadenbeweis anstelle regulierter Emanzipation gesprochen.
- Das zweite Gesetz nannte immerhin erstmals die jüdische Bevölkerung direkt beim Namen und verzichtete auf die Verklausulierung zu „Fremden“. Den Gerichten kam nur noch die Annahme einer Willenserklärung zu, was eine Entwicklung hin zu einem politischen rumänischen Nationsverständnis wenigstens andeutet. Dennoch lag auch diesem Gesetz die Tendenz zur Verhinderung einer jüdischen Emanzipation zugrunde, indem begriffliche Doppeldeutigkeiten benützt sowie den Gerichten eine Nachforschungspflicht auferlegt und rumänische Staatsbürger zur Denunziation falscher Angaben ermutigt wurden.

Beide Gesetze widersprachen jedoch der geltenden Verfassung und dienten eher der Stärkung der rumänischen Position auf der Pariser Friedenskonferenz.

Es scheint, als hätte die rumänische Diplomatie 1918 sehr wohl die deutschen Intentionen zu Artikel XXVIII verstanden und anschließend selbst einzusetzen gewusst. Unabhängig von diesen Schritten blieb die Ausgrenzung der jüdischen

Bevölkerung bestehen. Diskriminierungen lassen sich beispielsweise 1919 im Schulbereich nachweisen (LIVEZEANU 2000: 203). In einem Pressecommuniqué schilderte die UEP im Januar 1919 die alten wie neuen Diskriminierungen, die Versuche einer erneuten Binnendifferenzierung in Juden der alten bzw. nach dem Krieg zu Rumänien gekommenen Territorien und protestierte

„gegen die Gesetze zur individuellen Einbürgerung der Regierung und erwartet[e] ein Emanzipationsgesetz für alle einheimischen Juden, ohne jedwede Prozedur außer einer einfachen Willensbekundung“.<sup>150</sup>

Ganz in der Tradition vergleichbarer Ereignisse trat Premier Brătianu während der Verhandlungen im selben Jahr lieber zurück, „als einer kollektiven Gleichstellung der Juden und Sicherung von Minderheitenrechten zuzustimmen“ (HEINEN 2007: 50).

Erst in dem am 9. Dezember 1919 abgeschlossenen Minderheitenschutzvertrag sicherte Rumänien allen Personen mit damaligem Wohnsitz im Lande ohne weitere Formalitäten die Staatsangehörigkeit zu und führte überdies das *ius soli* ein. Dies ist als Eingeständnis der „Niederlage der rumänischen Diplomatie“ bewertet worden, als Verweis auf die faktische Unwirksamkeit aller zuvor getanen Schritte hin zu einer effektiven Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung Rumäniens (MÜLLER 2005: 225–226). Sicher ist es aber auch Verdienst des Wirkens der jüdischen Organisationen.<sup>151</sup> Erst dieser Vertrag regelte die Gleichstellungsfrage

---

<sup>150</sup> Im Original: „împotriva legii de încetățenire individuală dusă de guvern și așteaptă lege de emancipare a tuturor evreilor pămînteni, fără nici o formă de procedură decît o simplă manifestare de voință“. Presstext: Federația sionistă din România formulează următoarele revendicări (*Die Zionistische Föderation Rumäniens formuliert folgende Forderungen*). Abschrift aus „Mîntuirea“ vom 06.02.1919), 24.01.1919 (jul.)/ 06.02.1919 (greg.)/ 6. Adar 5679 (jüd.) - CSIER, I 271.

<sup>151</sup> Die jüdischen Organisationen allgemein galten in Paris als „Ideengeber der zu kodifizierenden Minderheitenrechte“ (MÜLLER 2006). Zwar begründeten verschiedene Erfahrungshintergründe eine national-kulturelle bzw. zionistische Ausrichtung mehrheitlich der ostjüdischen Gruppen einerseits und die eher assimilatatorische der westeuropäischen Gruppen andererseits. Jedoch sollten sich die Differenzen u. a. im Beitrag zu den Minderheitenregelungen als „nicht unüberbrückbar“ erweisen MÜLLER. Während die UEP in Rumänien weiterhin die allgemeine Einbürgerung verlangte, forderte die *Federația sionistă din România* (Zionistische Föderation Rumäniens) im Januar 1919 zusätzlich umfassende politische, kulturelle und religiöse Autonomiebestimmungen Presstext: Federația sionistă din România formulează următoarele revendicări (*Die Zionistische Föderation Rumäniens formuliert folgende Forderungen*). Abschrift aus "Mîntuirea" vom 06.02.1919), 24.01.1919 (jul.)/ 06.02.1919 (greg.)/ 6. Adar 5679 (jüd.).



Rumäniens auf unmissverständliche Weise: Obschon Artikel 6 die automatische Einbürgerung aller im Lande geborenen und nicht im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit Personen vorsah, verlangte Artikel 7 darüber hinaus ausdrücklich deren Verleihung an die im Lande ansässigen und nicht anderen Staaten zugehörenden Juden „von Rechts wegen und ohne jede Förmlichkeit“ (WOLLOCH 1988: 89–90).<sup>152</sup> Das Ergebnis ist sicher weder nur Resultat der Einsicht rumänischer Politiker, noch ausschließlich äußeren Drucks: Vielmehr ist es die Kompromissleistung von Gruppen, die bei unterschiedlichen Interessenslagen sich dennoch nicht ausschließlich feindlich gesinnt gewesen waren (LEUȘTEAN 2003: 183–184). Eine solche Ansicht klingt plausibel, jedoch müsste sie anhand genauerer Untersuchungen noch untermauert werden.

Das Staatsangehörigkeitsrecht des beträchtlich gewachsenen Rumäniens konnte also erst mit den Pariser Vorortverträgen vernünftig geregelt werden (WOLLOCH 1988: 79). Dennoch unternahm Rumänien noch anlässlich dessen Implementierung 1924 den Versuch, die kollektive Einbürgerung seiner jüdischen Bevölkerung zu unterbinden (MÜLLER 2005: 275).<sup>153</sup> Es bedeutete darüber hinaus die praktische Rücknahme der Jahrzehnte zuvor in den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten erfolgten Emanzipation. Für die rumänischen Politiker, wie Brătianu, war der in den Pariser Friedensverhandlungen angestrebte Minderheitenschutz Mittel zum Zweck der Großmächte, gegebenenfalls wirtschaftlichen Druck auf das Land ausüben zu können. Dies seien auch die Gründe gewesen, weshalb er sich mit Vehemenz der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages widersetzt habe und schließlich von seinem Amt zurück getreten sei. Die in der rumänischen Geschichtsschreibung bis heute dominierende Akzeptanz dieser formal richtigen Argumentation ließe jedoch außer acht, dass in den eineinhalb Jahrzehnten der praktischen Anwendung des Minderheitenschutzvertrags – von der 1923er Verfassung bis zu den faschistischen Rassegesetzen – dieser sehr gut funktionierte und nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, von Bukarest unterminiert worden sei (LEUȘTEAN 2003: 182–183). Dennoch ist zu beachten, dass die Eman-

---

<sup>152</sup> Wolloch hält a. a. O. dazu in einer Fußnote fest, dass die vergleichbaren Minderheitenschutzverträge mit den anderen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns einen solch expliziten Passus nicht enthielten.

<sup>153</sup> Wie dem geforderten Nachweis eines nur selten erteilten Gemeinde-Heimatrechts.

zipation der jüdischen Bevölkerung 1923 mit einer Zunahme antisemitischer Aktivitäten verbunden war (OANCEA 2005: 96).

Alles in allem blieb Rumänien neben Russland das einzige europäische Land, welches für die Gleichstellung seiner jüdischen Bewohner den Rechtsakt einer Einbürgerung zur Bedingung machte (SEGEL 1918: 283). Der den Nationalstaaten vorausgehende Staat des Mittelalters basierte allerorten in Europa auf dem Prinzip der Glaubensgleichheit. Am Ende des 19. Jahrhunderts aber war Rumänien ein Staat ohne entsprechende Rechtsgeschichte, der die jüdische Bevölkerung mit Vehemenz auszugrenzen verstand (EBD.: 284–285). Die geschah wohlgermerkt unter den Augen seiner Schutzmächte – Staaten, in denen die jüdische Emanzipation zur besagten Zeit als weitgehend abgeschlossen betrachtet wurde.

Nicht nur war das rumänische Staatsgebiet im Ergebnis des Krieges erheblich gewachsen, das Land hatte sich auch zu einer ethnisch-kulturell heterogenen Gesellschaft entwickelt. Die Doktorin der Einheit von Volk, Kultur, Glaube und Staat wurde mit der Realität des „Nationalitätenstaates“ konfrontiert. Der Minderheitenschutzvertrag verpflichtete Rumänien zur Lösung dieser Aufgabe, derer es allein nicht fähig sein sollte (WOLLOCH 1988: 80).<sup>154</sup>

Keine zwei Jahrzehnte später sollte sich die judenfeindliche Politik in Rumänien nochmals durchsetzen: 1938 wurde per Dekret von der jüdischen Bevölkerung der Nachweis verlangt, vor 1918 nicht bereits Staatsangehörige eines fremden Staates gewesen zu sein, für viele einen quasi unmöglicher Nachweis. In der Folge verlor über ein Viertel der rumänischen Juden die über internationale Verträge und die 1923er Verfassung erreichten staatsbürgerlichen Rechte (EBD.: 109–112). Doch auch der Besitz der Staatsangehörigkeit sollte die Juden Rumäniens nicht vor ihrer systematischen Ermordung schützen (EBD.: 211).<sup>155</sup>

---

<sup>154</sup> So wurde die jüdische Bevölkerung beispielsweise in den hinzugewonnenen Territorien nach Kriegsende – die einen wegen ihrer Zuneigung zu Ungarn, die anderen wegen Sympathien zur Sowjetunion – staatlicherseits diskriminiert (WOLLOCH 1988: 82).

<sup>155</sup> Lebten 1941 auf dem Gebiet des durch den Schiedsspruch geschrumpften Rumäniens etwa 376.000 Jüdinnen und Juden, starben nach den vorsichtigsten Schätzungen etwa 100.000; „die Gesamtverluste der Juden Rumäniens während der Kriegsjahre [lagen] zwischen 200.000 und 220.000 Toten“. Dazu sind auch noch die ermordeten 150.000 sowjetischen, im besetzten „Transnistrien“ lebenden, Juden zu zählen. Die zahlenmäßigen Ausmaße des rumänischen Holocaust stellen Rumänien an die Seite Deutschlands WOLLOCH 1988: 205–211 .

Im Kontext der Friedensverhandlungen in Bukarest des Frühjahrs 1918 lässt sich erkennen, dass die Juden Rumäniens lediglich ein Stein im innerdeutschen Machtkampf um Prestigegewinn und Absicherung in Blick auf einen kommenden Frieden waren. Auch fanden die Verhandlungen in einer Zeit statt, als man in Deutschland zu jener traditionell antijüdischen Politik zurückkehrte, die 1914 für überwunden schien (MEYER/ BRENNER 1997: 377). An den konsultierten Akten konnte das u. a. bei Gelber beschriebene vehemente Eintreten der Wiener Diplomaten nicht nachgewiesen werden. Am Ergebnis des Artikels XXVIII aber sehr wohl die Nachlässigkeit, mit der die deutschen Diplomaten letztlich das von ihnen thematisierte Problem behandelten. Recherchen im Wiener Staatsarchiv, wie beispielsweise von Elke Bornemann unternommen, würden diesen Eindruck womöglich korrigieren.

Mit Sicherheit hätte es 1918 ohne die Intervention von außen in Rumänien keinen Anlauf zu einer Lösung des Staatsangehörigkeitsproblems der jüdischen Bevölkerung gegeben. Die Anstrengungen jüdischer Organisationen in Rumänien, Deutschland, Frankreich, den USA und anderswo wurden in dem günstig erscheinenden Moment einer rumänischen Niederlage erstmals seit 1878 mit Nachdruck wieder aufgenommen. Das Scheitern des Artikels in dem deutschen Siegfrieden ist historisch nur eine Formalität, da nur wenig später in den Pariser Verhandlungen bereits mit einem entsprechenden Vorlauf gepunktet werden konnte. Dieser kam angesichts des Zerfalls des Habsburger Reiches und dem Entstehen breiter ethnischer Minderheiten in den neuen Nationalstaaten vielen Gruppen zugute. Somit handelt es sich bei Artikel XXVIII unbestreitbar um einen wichtigen Schritt hin zur bürgerlichen und politischen Anerkennung der rumänischen Juden (IANCU 1996: 178).

Die hier oft angeführte Untersuchung Wollochs zur Entwicklung des rumänischen Staatsangehörigkeitsrechts liegt mehr als zwanzig Jahre zurück. Zugang zu den relevanten Institutionen Rumäniens war ihm damals nicht möglich. Eine unter

---

Die Wiesel-Kommission ging in ihrem Abschlussbericht 2004 von bis zu 380.000 unter rumänischer Verantwortung ermordeten Jüdinnen und Juden aus ([www.ushmm.org/research/center/prese](http://www.ushmm.org/research/center/prese))

den heutigen Bedingungen verfasste, aktualisierte Untersuchung steht noch aus. Sie wäre über die eigentliche Historiografie hinaus ein wünschenswerter Beitrag zu den Diskussionen um *citoyenneté* und politischer Identität in Rumänien heute.

Auch die Recherchen nach mehr Detailinformation zum Verhandlungsprozess des Gleichstellungsparagrafen sind nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die Entstehung der hier vorgestellten Entwürfe und ihr Eingang in die Verhandlungen aufklären und bewerten zu können, würde die Geschichte des Artikel XXVIII wesentlich erhellen.

Weiterführende Arbeiten zum Artikel XXVIII bieten sich an. Generell bieten Quellenstudium und -auswertung, vor allem in den rumänischen Archiven, mit Sicherheit noch nicht erschlossene Informationen. Leider sind gerade im Falle der Akten des Bukarester Diplomatischen Archivs fehlende Datierungen sehr bedauerlich. Recherchen im Wiener Staatsarchiv (oder dem New Yorker YIVO Institute for Jewish Research) waren im Kontext dieser Arbeit leider nicht möglich. Auch konnte aus technischen Gründen auf womöglich ergänzendes Material in den rumänischen Nationalarchiven nur verwiesen werden. Viel Raum gibt es noch für alltagsgeschichtliche Untersuchungen. Neben den mir aus technischen Gründen in den Nationalarchiven nicht zugänglichen Materialien können beispielsweise die bereits veröffentlichten Quelleneditionen zum Emanzipationsprozess der rumänischen Juden und das Archiv des CSIER den Weg zu solchen Arbeiten ebnen. Welche konkreten Erfahrungen haben Juden in Rumänien in der behandelten Zeit gemacht? Wie wirkte sich die erreichte *Staatsangehörigkeit* auf das Leben als *Staatsbürger* aus? Wie waren die Reaktionen der ‚Anderen‘ darauf? Hier bietet sich noch viel Forschungspotenzial mit Bedeutung für die Gegenwart an.

## **6 Zusammenfassung**

Eine komplette Rekonstruktion der Verhandlungen zum Artikel XXVIII konnte hier nicht erbracht werden. Es konnten jedoch einige Korrekturen des bestehenden Forschungsstandes hinsichtlich Ablauf und Motivationen erfolgen und neue Fragen für weiterführende und neue Untersuchungen gestellt werden.

Die diplomatiegeschichtliche Entwicklung wird in Rumänien – wie in ganz

---

ntations /features/details/2005-03-10/pdf/english/findings\_recommendations.pdf , 7.3.2012).

Südosteuropa – dominiert vom Versuch der Großmächte, den Raum mittels Konferenzen und Verträgen, sprich: unter Anwendung des Völkerrechts, langfristig zu befrieden. Dabei setzte man nicht schlicht auf den Export westlicher Vorstellung rechtlicher Normen und Praxis, sondern auf deren praktische Adaption. Was diesen Versuch sowie seine Umsetzung anbelangt, wird das Beispiel Rumäniens als „paradigmatisch“ bezeichnet (MÜLLER 2005: 211). Die rumänische Staatsangehörigkeitsdebatte verlief kreisförmig von ihrer erstmaligen Öffnung 1878/ 79 über die erreichte Emanzipation der jüdischen Bevölkerung 1919 bzw. 1923/24 hin zu der erneuten Schließung unter General Antonescu, der die Idee einer politischen rumänischen Nation komplett verdrängte und wieder durch die der Ethnonation ersetzte (EBD.: 476). Dabei hatte der Antisemitismus in Rumänien tatsächlich den Charakter einer staatlichen Institution (IANCU 1996: 9–10), wobei „internationale Rangordnungen des Antisemitismus“ (OIȘTEANU 2010) weder für die hier behandelte Epoche noch für spätere Dekaden hilfreich sind. Die Harmonisierung differierender Gesellschaften war und ist eine schwierige Aufgabe (OANCEA 2005: 94).

Die deutschen Diplomaten machten die Gleichstellungsfrage der Juden Rumäniens entsprechend den hier vorgestellten Materialien offensichtlich deutlich früher zum Thema der Bukarester Friedensverhandlungen, als dies bisher in der Forschungsgemeinschaft angenommen wurde. Der Brief von Lujo Brentano an den deutschen Reichskanzler zeigt exemplarisch, welche Überlegungen diesem Schritt zugrunde gelegen haben können.

Am Beispiel des Gleichstellungsparagrafen XXVIII im Frieden von Bukarest ließ sich zeigen, wie Großmachtpolitik und deren interne Konflikte auf einen Staat, dessen Souveränität und seine Verfasstheit einwirken. Dies geschah nur oberflächlich in einem allgemeinen, übergeordneten Interesse, wie hier der Gewährung politischer und bürgerlicher Rechte für die rumänischen Juden. Das *agenda setting* und die Art der Durchsetzung des politischen Ziels veränderten sich vor der Kulisse des Überlegenen überaus stark. Am Anfang der Verhandlungen standen eher vage formulierte deutsche Vorstellungen und die Forderungen vor allem der jüdischen Organisationen in Deutschland im Geiste einer umfassenden grundrechtlichen Einbürgerung *en bloc*. Die von der rumänischen Seite durchgesetzte Verhandlungslösung war schwach und repräsentierte im Wesentlichen eine Neuauflage des 1878 beschlossenen Artikel 44. Dies war aufgrund des u. a. von

der OHL erzeugten Zeitdruckes für einen schleunigen Friedensschluss und dem auf deutscher Seite weniger an den Juden Rumäniens sondern der Außenwirkung einer vertraglichen Lösung gelegenen Interesse möglich geworden. Die eigentlichen Adressaten wurden zu Randfiguren deklassiert und die rumänische Diplomatie nutzte effizient den gegebenen Freiraum. Dennoch, und auch das zeigt sich bei einer Verknüpfung des behandelten Paragraphen mit der unmittelbar folgenden Geschichte, kann solch ein Vorgehen auch später wesentliche Wirkungen auf die Gestaltung von Politik und Rechtswirklichkeit, hier: Staatsangehörigkeitsrecht, haben. Ohne den Anstoß von außen wären den Juden Rumäniens vermutlich weiterhin die staatsbürgerlichen Rechte verwehrt geblieben.

Die Abrechnung mit der eigenen Geschichte betrifft alle Länder in der postnationalen Phase. Sie geht über die eigentliche Historiografie hinaus (EBD.: 193). Weiterentwicklung, also Wandel in der Geschichte anzuerkennen, heißt für den Historiker auch nach Ursache und Wirkung zu fragen. Eindeutige Ursachen für ein bestimmtes Ereignis sind oft nicht auszumachen, so dass die Forschenden verpflichtet sind, gegebenenfalls die Begrenztheit der von ihnen präsentierten Ursache zu erläutern (HOWELL/ PREVENIER 2004: 159–163). Daher wäre die Überwindung der konstatierten Ignoranz in der rumänischen Historiografie überaus hilfreich: Staatsbürgerschaft und Zivilgesellschaft hängen eng miteinander zusammen und das Ende der nationalen Epoche eröffnet neue historische Fragestellungen (WYRWA 2002). Ein schlichtes Ausblenden des auch heute virulenten Themas rumänischer Staatsangehörigkeit ist so nur durch eine andauernde Verhaftung im nationalen Denken des 19. und frühen 20. Jahrhunderts erklären. Die gegenwärtige Forschung geht weniger von Vorannahmen aus, geht viel mehr in die Breite und entmystifiziert Hierarchien (HOWELL/ PREVENIER 2004: 22–23). Auch im Falle der deutschen und jüdischen Forschung ist ein ethnischer Bias auf Ausrichtung und Ergebnis der Arbeiten festzustellen. Im vorliegenden Falle begrenzen fehlende sprachliche und kulturelle Kompetenzen die Arbeiten (wobei die politischen Einschränkungen bis 1989 zur Kenntnis zu nehmen sind) bei ersteren. Insgesamt böte die Öffnung vor allem zu vergleichenden Arbeiten mit der Situation anderer Minderheiten Stoff für die behandelte Thematik.

Über die Problematik nationaler Geschichtsschreibungen hinaus sind die wissenschaftlichen Kenntnisse von der Problematik nachholender Entwicklung in

Rumänien wichtig.<sup>156</sup> Hier lassen sich ihre beschriebenen Vor- und Nachteile bestens nachvollziehen: zielgerichtete Modernisierung, eine große Kluft zwischen Ausgangsbedingungen und Modernisierungsziel, falsche Prioritätensetzung und ein ausgeprägtes Klasseninteresse der Eliten (SUNDHAUSSEN 2004: 28–29). Die rumänische Historiografie ist inzwischen<sup>157</sup> dabei, sich in den internationalen Diskurs einzubinden (OANCEA 2005: 29). Die Erweiterung der politischen und kulturellen Grundlagen der Forschungsgemeinschaft (HOWELL/ PREVENIER 2004: 97) bietet neue Perspektiven: Vielleicht ist die Forschung zur Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in Rumänien nur vorerst noch ein Nischenthema.

Die Entstehungsgeschichte des Artikels XXVIII ist nicht abschließend erforscht. Weitere Recherchen in den im Rahmen der vorliegenden Arbeit konsultierten Archiven und anderen können Erkenntnisgewinn bringen. Die Erweiterung um alltagsgeschichtliche Untersuchungen im Kontext der jüdischen Emanzipation in Rumänien ist von zusätzlichem Interesse für die Geschichtsschreibung. Wird Geschichte als Anleitung für die Zukunft verstanden (JORDAN 2009: 13), so bietet dieses Beispiel Anlass für den Umgang mit konkreten zeitgenössischen Themen.

---

<sup>156</sup> Die bloße Übernahme westlicher Institutionen und Normen ist beispielhaft für Südosteuropa SUNDHAUSSEN 2004: 30 und im Lande als ‚formă fără fond‘, Form ohne Inhalt, bekannt.

<sup>157</sup> Vgl. u. a. Boia, Lucian: Romanian Historiography after 1989. In: Österreichische Osthefte, Jg. 44, Heft 1/2, 2002, S. 499-505 (zit. n. OANCEA 2005: 29) sowie Zub, Alexandru: Politische Änderung und Geschichtsdenken in Rumänien. In: Anuarul Institutului de Istorie „A.D. Xenopol“, Iași, 1993, S. 1-13 (zit. n. OANCEA 2005: 30–31 ).

## Anhang

### Zeittafel: Juden als Fremde in Rumänien 1800 – 1918

Um 1800	Ca. 2% der moldauischen Bevölkerung sind jüdisch. Einbürgerung, Bodenkauf und –pacht u. a. für Juden nicht zulässig
1831	In der Walachei sind unter 1% der Bevölkerung jüdisch. <i>Regulamente Organice</i> sehen prinzipiell die Gleichstellung von Fremden vor, beschränken zugleich die Niederlassungsfreiheit von Juden auf dem Land. Juden werden als Fremde definiert.
1848	Forderung nach Gleichstellung der jüdischen Landesbevölkerung.
1858	Pariser Konvention verlangt Gleichstellung der rumänischen Juden; Religionsfreiheit soll aber durch Rumänien selbst rechtlich geregelt werden.
1859	Die Bevölkerung der jüdischen Bevölkerung in der Moldau beträgt etwa 9%.
1864	Jüdische Bevölkerung von Regelung zum Erwerb von Boden ausgeschlossen.
1865	Erstes rumänisches Staatsangehörigkeitsrecht. Naturalisation nur individuell unter verschiedenen Auflagen möglich.
1866	Erste rumänische Verfassung: Nichtchristen vom Zugang zur rumänischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.
1867/68	Eskalation der Judenverfolgungen in der Moldau führt zum Rücktritt der Regierung Brătianu.
1868	Kommunalwahlgesetz untersagt die Ansiedlung von Juden in ländlichen Gebieten ohne gemeindliche Genehmigung.
1869	Kogălniceanus „Magna Charta der Rechtlosigkeit der rumänischen Juden“ verbittet sich Einmischung von außen: Es gibt in rumänisch-offizieller Sicht keine „rumänischen Juden“. Verschärfung der judenfeindlichen amtlichen Maßnahmen.



- 1875                    Konsularabkommen mit Österreich –Ungarn.
- 1877                    Der jüdische Bevölkerungsanteil in den Donaufürstentümern liegt unter 8%.
- 1878                    Berliner Vertrag mit Artikel 44 bleibt bei der Möglichkeit zur individuellen Naturalisation.
- 1879                    Neue Verfassung mit allgemeinem Bekenntnis zur Gleichstellung der Juden.
- 1881/82                Konferenz von Focşani und erste Auswanderungen nach Palästina.
- 1888                    Jüdischer Bevölkerungsanteil in der Moldau bei ca. 4,5%. In den Fürstentümern stehen 100.000 Juden unter dem Schutz des Konsularabkommens mit Österreich-Ungarn. Auslaufen des Konsularabkommens.
- 1902                    Judenfeindliches Fremdengesetz. US-Außenminister Hay versucht erfolglos, die Signatarstaaten des Berliner Vertrags für einen gemeinsamen Druck auf Rumänien hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 44 zu gewinnen.
- 1908                    Mit 90.000 Personen ist etwa ein Drittel der jüdischen Bevölkerung ausgewandert.
- 1911                    Etwa 200 jüdische Bewohner Rumäniens wurden seit 1878 auf Grundlage der im Artikel 44 ermöglichten individuellen Naturalisation eingebürgert. Zusammen mit den Soldaten und anderen Kategorien waren es ca. 1.000 Personen.
- 1913                    Auf der Bukarester Friedenskonferenz besteht die rumänische Delegation auf der Ansicht, die Gleichstellung sei bereits verfassungsmäßig gelöst und ein innerrumänisches Problem.
- 1918                    Knapp 3% jüdischer Bevölkerungsanteil.

## **Zeittafel: Kriegsverlauf und Friedensverhandlungen 1916-1918**

### **1916**

27. August Rumänien erklärt Österreich-Ungarn den Krieg
6. Dezember Bukarest unter deutscher Besatzung, unter Verwaltung der rumänischen Exilregierung in Jassy.

### **1917**

21. Mai Telegramm im Auftrag Ludendorffs an das Auswärtige Amt zum zu ermöglichenden Landerwerb in Rumänien durch Deutsche (Bundesarchiv, Signatur R/901/81059)
22. Juli - 1. August Schlacht von Mărăești
6. Aug. - 9. Sept. Schlacht von Mărășești
8. – 20. August Schlacht von Oituz
9. Dezember Waffenstillstand Rumäniens mit Österreich-Ungarn
5. Juli Bericht „Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien“ (Bundesarchiv, Signatur R/901/81059)
15. Dezember Entwurf des AA: „Für den Friedensvertrag mit Rumänien: Entwurf einer Klausel über den Grunderwerb und den Geschäftsbetrieb“ (Politisches Archiv, Signatur R 22128)

### **1918**

3. März Unterzeichnung des Friedens von Brest-Litowsk
5. März Unterzeichnung des Vorfriedens in Buftea zwischen Rumänien und den Mittelmächten
- Telegramm des Actionscomités der Zionistischen Organisation an den Vorsitzenden des Hauptausschusses im Reichstag, Rehrenbach bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
- Brief Warburg (Actionscomité der Zionistischen Organisation) an Bussche zur Besserung der Lage der rumänischen Juden durch den künftigen Friedensvertrag (Politisches Ar-

chiv, Signatur R 22113)

6. März  
Abschrift Telegramm der Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums e. V. an Reichskanzler Hertling (Politisches Archiv, Signatur R 22113)
- Brief der „Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands zur Wahrung der Rechte der Juden des Ostens“ und Memorandum „Die Lage der Juden in Rumänien“ an Reichskanzler Hertling mit Bitte um Gesprächstermin in der Sache der rumänischen Juden (Politisches Archiv, Signatur R 22113)
7. März  
Telegramm Simon und Cassel (Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands) an Kaiser Wilhelm mit Bitte um Aufnahme der Gleichstellung der rumänischen Juden in die Friedensverhandlungen mit Rumänien (Politisches Archiv, Signatur R 22113)
- Handschriftlicher Brief Brentanos an Hertling mit beige-fügtem Memorandum „Die Lage der Juden in Rumänien“ (Bundesarchiv, Signatur R1036/46)
8. März  
Erste Verhandlungsrunde aller Beteiligten in Bukarest
11. März  
Telegramm „Antwort auf Telegramm Nr. 142“ Kühlmanns an Bussche bzgl. des Umgangs mit der rumänischen Judenfrage (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
- Brief des Actionscomités der Zionistischen Organisation an das AA mit der Bitte um Weiterleitung eines Telegramms bzgl. der Sicherung der Rechte der rumänischen Juden an den k. k. Außenminister , Grafen Czernin (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
13. März  
Telegramm Kühlmann an das AA zum Stand der Friedensverhandlungen (Bundesarchiv, Signatur R/704/81)
- Brief des dänischen Hilfskomitees für Juden an das AA mit Bitte um Weiterleitung eines Telegramms an General Averescu bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
- Telegramm des dänischen Hilfskomitees für Juden an Kühlmann bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
14. März  
Unterbrechung der Verhandlungen aufgrund des Rücktritts der Regierung Averescu

- Mitteilung Romberg an das AA zum Vorgehen bzgl. Gleichstellung der rumänischen Juden (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
- Telegramm Rosenberg mit Bestätigung der Weiterleitung des Telegramms des Actionscomités an Czernin (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
15. März Empfehlung des AA an Reichskanzlei zum Umgang mit jüdischer Delegation am 15.3. und Entwurf Telegraphen-Meldung für W. T. B. (Politisches Archiv, Signatur R 22114)
- (März Undatierter Entwurf des AA für die Artikel XXVII und XXVIII  
Entwurf des rechtspolitischen Zusatzvertrags)
22. März Marghiloman wird neuer rumänischer Ministerpräsident. Fortsetzung der Friedensverhandlungen
23. März Verhandlungen u. a. zu Grenzverlauf und Erntebeschlagnahme
- vor dem 26. März Undatierte Fassung rumänisches Entwürfe zu Artikel XXVII und XXVIII (AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51)
26. März Paraphierte Entwurfsfassung des Artikels 28 des Friedensvertrages (Politisches Archiv, Signatur R 22116)
27. März Meldung der Gesandtschaft Bern zu Zusage des rumänischen Außenminister Misu mit Vertretern jüdischer Organisationen bzgl. Gleichberechtigung der rumänischen Juden (Politisches Archiv, Signatur R 22116)
4. April Telegramm von Koerner an das AA zur Regelung des Grunderwerbs durch Ausländer in Rumänien (Politisches Archiv, Signatur R 22118)
7. Mai Entwurf „Geheimprotokoll wegen der Anwendung gewisser Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumäniens andererseits“ (Bundesarchiv, Signatur R/901/81063)
11. Mai Kommentar in der „Volksstimme“ unter dem Titel „Der

- neueste Verständigungsfrieden“ (Bundesarchiv, Signatur R/901/56602)
22. Mai                    Kommentar italienischer Zeitung „Avanti“ im „Wochenbericht der Auslandslektorate“ Nr. 14 vom 15.-22.5.1918 zum Frieden von Bukarest (Bundesarchiv, Signatur R/901/56602)
1. Juni                    Bericht „Die politische Lage in Rumänien Ende Mai 1918“ (Politisches Archiv, Signatur R 22261)
10. Juni                  Brief Wedel, Gesandtschaft Wien, an Reichskanzler Hertling bzgl. Dank-Briefes des Wiener Oberrabbiners Güdemann zur Lage der Juden in Rumänien (Politisches Archiv, Signatur R 22124)
22. Juni                  Bericht in der „Deutschen Zeitung“ zur Aussprache des Reichstages zum Frieden von Bukarest (Bundesarchiv, Signatur R/901/56602)
7. November            Kommentar in der „Tribune Libre“ zum Frieden von Bukarest: „La Paix du petrole“ (Bundesarchiv, Signatur R/901/56602)

## **Antragsentwurf zu Ergänzung des Berliner Vertrages bzw. künftigen Frieden von Bukarest<sup>158</sup>**

„Bürger des rumänischen Staates, denen der Inhalt des Artikels 44 des Berliner Vertrages in vollem Umfange und uneingeschränkt zu Gute kommt, und die infolgedessen einer besonderen Naturalisation durch Gesetz oder im Verwaltungswege nicht bedürfen, sind unbedingt:

1.) Alle männlichen und weiblichen jüdischen Bewohner Rumäniens, die bei der Volkszählung vom Dezember 1912 nicht in die Rubrik der Juden fremder Untertanenschaft aufgeführt worden sind, sowie ihre gesamte Nachkommenschaft.

Ausgenommen sind jene Bewohner Rumäniens, die nachweisen, dass sie die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates seitdem erworben haben.

2.) Alle jene Bewohner Rumäniens, die in der rumänischen Armee gedient haben, oder die nachweisen können, dass ihr Großvater, oder ihr Vater, oder ihr Bruder in der rumänischen Armee gedient hat, oder die einen Stellungsbefehl zwecks Untersuchung zum Eintritt in die rumänische Armee erhalten haben und die alsdann vom Militärdienst zurückgestellt oder befreit worden sind.

3.) Die Frauen, Witwen und Kinder, sowie Schwestern der Bewohner Rumäniens der Kategorien unter 2.

Soweit Zweifel über das Militärverhältnis der einzelnen Bewohner Rumäniens sich ergeben und amtliche Papiere über das militärische Verhältnis nicht zu beschaffen sind, kann der entsprechende Nachweis erbracht werden durch die eidliche Aussage von drei Zeugen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, die bisher unbestraft gewesen sind.

Um die Wohltat des Artikels 44 des Berliner Vertrages zu genießen, genügt es, dass die Bestimmungen sub.1 oder sub.2 oder sub. 3 vorliegend sind.“

---

<sup>158</sup> Brief der "Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands zur Wahrung der Rechte der Juden des Ostens" und Memorandum "Die Lage der Juden in Rumänien" an Reichskanzler Hertling mit Bitte um Gesprächstermin in der Sache der rumänischen Juden, A 10418, 06.03.1918: 184–185 .

Confesiunile  
religioase

---

Propunere  
romana.  
A.

Deosebirea de religie nu va fi in România un obstacol la dobândirea drepturilor politice.-

Se vor admite la drepturile politice acei cari aztăzi nu se bucură decât de supuşenie română, fixându-se categorii de principiu.-

Indată ce legea de fixarea categoriilor se va promulga acei care intră in categoriilor legale, vor deveni deplin drept cetăţeni români şi îşi vor regula situaţiunea pe cale administrativă, pentru a se inscrie intre cetăţenii români, cu drept de recurs la Jutsiţie [*sic!*].-

Naturalizarea şefilor de familie conferă calitatea de cetăţean român atât femeii cât şi copiilor existenţi in momentul naturalizării.-

Categoriile vor fi concepute in spirit larg şi vor cuprinde [*sic!*] in prim loc pe acei care au luat parte la războiu [*sic!*], fie in armata activă, fie in serviciile auxiliare şi pe toţi acei care s'au născut in ţară din părinţi născuţi in ţară.-

Această nu împiedică formarea de alte categorii.-

X  
X X

Confesiunile catolice unite protestante, mahomedane şi israelite, se vor bucura in România de deplină libertate a cultului şi de o protecţiune legală şi administrativă egală cu aceia a confesiunii ortodoxă dependente de statul român.-

Aceste confesiuni vor putea infiinţa şcoli care vor intra in categoria instrucţiunii private şi a caror funcţionare nu va putea fi stânjenită decât pentru atingeri aduse la ordinea publică şi la ordinea de stat.-

---

<sup>159</sup> Getippte Entwürfe mit handschriftlichen Notizen "Confesiunile religioase" ohne Titel, Kopie u. Original in rumänisch sowie deutsche Fassung der paraphierten Version (v. 26.03.1918), [vor dem 07.05.1918]: fol. 170.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Archivgut

#### 1 Archiv des Zentrums für das Geschichtsstudium der Juden Rumäniens, Bukarest

„Emancipare; nu naturalizare“: Abschrift eines Kurztexts zu Beitrag im Curierul Israelit 3 (16) 1919). CSIER, I 71. Aktenband „Istoria evreilor din România - Încetățenirea. Documente, note și articole de presă. Copii“ (*Die Geschichte der Juden Rumäniens - Die Einbürgerung. Dokumente, Anmerkungen und Presseartikel. Kopien*).

Presstext der UEP: Evreii și chestia încetățenirii (*Die Juden und die Einbürgerungsfrage*). Abschrift aus „Dimineata“ vom 08.01.1919 (10.02.1919 (greg.)). CSIER, I 271. Aktenband „Istoria evreilor din România - Încetățenirea. Documente, note și articole de presă. Copii“ (*Die Geschichte der Juden Rumäniens - Die Einbürgerung. Dokumente, Anmerkungen und Presseartikel. Kopien*).

Presstext: Federația sionistă din România formulează următoarele revendicări (*Die Zionistische Föderation Rumäniens formuliert folgende Forderungen*). Abschrift aus „Mîntuirea“ vom 06.02.1919. 24.01.1919 (jul.)/ 06.02.1919 (greg.)/ 6. Adar 5679 (jüd.). CSIER, I 271. Aktenband „Istoria evreilor din România - Încetățenirea. Documente, note și articole de presă. Copii“ (*Die Geschichte der Juden Rumäniens - Die Einbürgerung. Dokumente, Anmerkungen und Presseartikel. Kopien*).

Polonius, S. Jericho (pseud.): China auf der Balkanhalbinsel oder Rumänische Judenfrage. CSIER, I 254.

#### 2 Bundesarchiv, Berlin

Anschuldigungen OHL gegen Kühlmann und Prozessakten. BArch, R 43/2458d. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen in Bukarest. – Beschwerden“.

Kommentar italienischer Zeitung „Avanti“ im „Wochenbericht der Auslandslektorate“ Nr. 14 vom 15.-22.5.1918 zum Frieden von Bukarest ([um den 22.5.1918]). BArch, R/901/56602. Aktenband mit deutschen und internationalen Presseauschnitten zum Frieden von Bukarest.

Entwurf „Geheimprotokoll wegen der Anwendung gewisser Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumäniens andererseits“ ([vor 7.5.1918]). BArch, R/901/81063. Aktenband „Akten betreffend Friedensverhandlungen. Vorbereitung des Friedensvertrages“, Bd. 4.

Bericht (Abschrift) „Der Landerwerb von Ausländern in Rumänien“ von Welser (5.7.1917). BArch, R/901/81059. Aktenband „Vorbereitung des Friedensvertrages“, Bd. 1.



Kommentar in der „Tribune Libre“ zum Frieden von Bukarest: „La Paix du petrole“ (7.11.1918). BArch, R/901/56602. Aktenband mit deutschen und internationalen Presseauschnitten zum Frieden von Bukarest.

Kommentar in der „Volksstimme“ unter dem Titel „Der neueste Verständigungsfrieden“ (11.5.1918). BArch, R/901/56602. Aktenband mit deutschen und internationalen Presseauschnitten zum Frieden von Bukarest.

Telegramm (Abschrift) Kühlmann an Auswärtiges Amt zum Stand der Friedensverhandlungen, A 11249 (13.3.1918). BArch, R/704/81. Aktenband „Akten betreffend: Verhandlungen in Bukarest“, Bd. 1.

Friedensvertrag in der Fassung vom 7.5.1918 zur Vorlage an den Bundesrat. BArch, R/901/81063. Aktenband „Akten betreffend Friedensverhandlungen. Vorbereitung des Friedensvertrages“, Bd. 4.

Ausschnitt aus der „Neuen Freien Presse“ vom 20.1.1902 zum rumänischen Fremdenrecht (20.1.1902). BArch, R/901/30117. Aktenband „Akten betreffend die Niederlassung von Deutschen in Rumänien, Bd. 2.

Telegramm (Abschrift) des K. Legationssekretärs (Lersner), Gr. Hauptquartier, im Auftrag Gen. Ludendorffs an das Auswärtige Amt zum zu ermöglichenden Landerwerb in Rumänien durch Deutsche (21.5.1917). BArch, R/901/81059. Aktenband „Rumänien - Vorbereitung des Friedensvertrages (mit Denkschriften, Ausarbeitungen des Auswärtigen Amtes)“.

Telegramm Großes Hauptquartier/ Ludendorff an Auswärtiges Amt zum Landerwerb in Rumänien (21.5.1917). BArch, R/901/81059. Aktenband „Vorbereitung des Friedensvertrages“, Bd. 1.

Ausschnitt aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 22.6.1902 zur Auswanderung verarmter jüdischer Handwerker und ihrer Familien aus Rumänien (22.6.1902). BArch, R/901/30117. Aktenband „Akten betreffend die Niederlassung von Deutschen in Rumänien, Bd. 2“.

Bericht in der „Deutschen Zeitung“ zur Aussprache des Reichstages zum Frieden von Bukarest (22.06.1918). BArch, R/901/56602. Aktenband mit deutschen und internationalen Presseauschnitten zum Frieden von Bukarest.

Handschriftlicher Vermerk Lersner zum Bodenerwerb in Rumänien (24.5.1917). BArch, R/901/81059. Aktenband „Vorbereitung des Friedensvertrages“, Bd. 1.

### 3 Bundesarchiv, Koblenz

Handschriftlicher Brief Brentanos an Hertling mit beigelegtem Memorandum „Die Lage der Juden in Rumänien“ (7.3.1918). BArch, R1036/46. Aktenband „Nachlass Georg Graf von Hertling. Schriftwechsel mit einzelnen Persönlichkeiten: Brentano, Lujo, Universitätsprofessor“.

Die Lage der Juden in Rumänien, Antrag (1918). BArch, N 1036. Aktenband aus dem Nachlass von Georg Graf von Hertling: „Schriftwechsel mit einzelnen Persönlichkeiten - Brentano, Lujo, Universitätsprofessor“.

#### 4 Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften

Der Kühlmann-Prozeß (Frankfurter Zeitung, 1918-07-04) (04.07.1918). ZBW. Presseartikel in der Frankfurter Zeitung. Online verfügbar unter <http://zbw.eu/beta/p20/person/10618/0028>, Stand: 8.7.2012.

#### 5 Diplomatische Archive des Außenministeriums Rumäniens, Bukarest

Rumänische Fassung „Tratatul romano-german juridico-politic adițional / Rumänisch-Deutscher rechtspolitischer Zusatzvertrag“, ohne Titel, zwei Stück ([ohne Datum]). AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Aktenband „Pacea de la București“.

Telegramm Horstmann an Marghiloman betr. Fassung Artikel 32 und 33 des rechtspolitischen Zusatzvertrages ([ohne Datum]). AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Aktenband „Pacea de la București“.

Zweisprachige getippte Fassung „Tratatul romano-german juridico-politic adițional / Rumänische Deutscher rechtspolitischer Zusatzvertrag“ ([ohne Datum]). AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Aktenband „Pacea de la București“.

Getippte Entwürfe mit handschriftlichen Notizen „Confesiunile religioase“ ohne Titel, Kopie u. Original in rumänisch sowie deutsche Fassung der paraphierten Version (v. 26.3.1918) ([vor dem 7.5.1918]). AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Aktenband „Pacea de la București“.

Druck „Negocierile pentru Pace, București 1918 (Textul român)“ ([zwischen 21.3. und 02.4.1918]). AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 51. Aktenband „Pacea de la București“.

Manuskript und Telegramm Argetoianu an Gen. Averescu zur Information an Kühlmann bzgl. der vorläufigen Suspendierung der Friedensverhandlungen (14.3.2012). AD MAE, fond 71/1914, E 2/II, vol. 54. Aktenband „Pacea de la București“.

#### 6 Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, Berlin

Entwurf des Auswärtigen Amtes: „Für den Friedensvertrag mit Rumänien: Entwurf einer Klausel über den Grunderwerb und den Geschäftsbetrieb“, A 2052/17 ([um den 15.12.1917]). PA AA, R 22128. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 1.

Bericht „Die politische Lage in Rumänien Ende Mai 1918“ (Chef des Generalstabes des Feldheeres, Abteilung Fremde Heere), 5 S. (01.06.1918). PA AA, R 22261. Aktenband „Akten betreffend Rumänien: Allgemeine Lage“, Bd. 4.

Telegramme und Notizen. PA AA, R 22274. Aktenband „Akten betreffen Rumänien: Sonderfrieden“, Bd. 4.

Telegramm (Entzifferung) von K. Ministerialdirektor Koerner an AA zur Regelung des Grunderwerbs durch Ausländer in Rumänien (4.4.1918). PA AA, R

22118. Aktenband „Akten betreffen Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 7.

Brief Warburg (Actionscomité der Zionistischen Organisation) an Bussche zur Besserung der Lage der rumänischen Juden durch den künftigen Friedensvertrag, A. 10041 (5.3.1918). PA AA, R 22113. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 4.

Telegramm des Actionscomités der Zionistischen Organisation an den Vorsitzenden des Hauptausschusses im Reichstag, Rehrenbach, bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11105 (5.3.1918 [weitergeleitet an AA, 12.3.]). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Abschrift Telegramm der Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums e. V. an Reichskanzler Hertling, A 10321 (6.3.1918). PA AA, R 22113. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 4.

Brief der „Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands zur Wahrung der Rechte der Juden des Ostens“ und Memorandum „Die Lage der Juden in Rumänien“ an Reichskanzler Hertling mit Bitte um Gesprächstermin in der Sache der rumänischen Juden, A 10418 (6.3.1918). PA AA, R 22113. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 4.

Telegramm-Abschrift Dr. Simon u. Gh. Justizrat Cassel (Vereinigung Jüdischer Organisationen Deutschlands) an Kaiser Wilhelm mit Bitte um Aufnahme der Gleichstellung der rumänischen Juden in die Friedensverhandlungen mit Rumänien, A 10186 (7.3.1918). PA AA, R 22113. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 4.

Brief Wedel, Gesandtschaft Wien, an Reichskanzler Hertling bzgl. Dank-Briefes des Wiener Oberrabbiners Gudemann zur Lage der Juden in Rumänien (in Anlage), A 25035 (10.6.1918). PA AA, R 22124. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 12a.

Abschrift Telegramm „Antwort auf Telegramm Nr. 142“ (A. 10755), Kühlmann an Bussche bzgl. des Umgangs mit der rumänischen Judenfrage, A. 11005 (11.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Brief des Actionscomités der Zionistischen Organisation an das AA mit der Bitte um Weiterleitung eines Telegramms bzgl. der Sicherung der Rechte der rumänischen Juden an den k. k. Aussenminister, Grafen Czernin, A 10944 (11.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Brief des dänischen Hilfskomitees für Juden an AA, Göppert, mit Bitte um Weiterleitung eines Telegramms an Gen. Averescu bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11274 (13.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Telegramm des dänischen Hilfskomitees für Juden an Kühlmann bzgl. der Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11105 (13.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Brief des AA Berlin an Mirbach (13.6.1917). PA AA, 173 Buk. Aktenband „Akten betreffend Politisches. Berichte und Telegramme“ der Gesandtschaft Bukarest (P 3 b).

Abschrift (Entzifferung) Mitteilung Romberg an AA zum Vorgehen bzgl. Gleichstellung der rumänischen Juden, A. 11395 (14.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Telegramm Rosenberg mit Bestätigung der Weiterleitung des Telegramms des Actionscomités an Czernin, A. 11371 (14.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Empfehlung AA an Reichskanzlei, Prittwitz, für Umgang mit jüdischer Delegation am 15.3. und Entwurf Telegraphen-Meldung für W. T. B. (15.3.1918). PA AA, R 22114. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 5.

Abschrift der von Kühlmann an das Reichskanzleramt telegraphierten (Telegramm Nr. 224) Entwurfsfassung des Artikels 28 des Friedensvertrages, A 13313 (26.3.1918). PA AA, R 22116. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 6a.

Meldung der Gesandtschaft Bern zu Zusage des rumänischen Außenminister Misu mit Vertretern jüdischer Organisationen bzgl. Gleichberechtigung der rumänischen Juden, A 13423 (27.3.1918). PA AA, R 22116. Aktenband „Akten betreffend: Friedensverhandlungen mit Rumänien“, Bd. 6a.

Aktenvermerk „Schreiben des Ausw. Amts an Grafen Mirbach, Bukarest vom 27.8.17 -A.27745 II- mit 3 Anlagen unter Rückerbittung“ (27.8.1917). PA AA, R 22269. Aktenband „Akten betreffend Mirbach (Telegramme)“, Bd. 2.

## **Internetdokumente**

Jewish Telegraphic Agency (07.04.1932): „Death of Count Czernin Former Austrian Foreign Minister: Was Responsible for Issue of Austro-german“. Online verfügbar unter <http://archive.jta.org/article/1932/04/07/2793593/death-of-count-czernin-former-austrian-foreign-minister-was-responsible-for-issue-of-austrogerman-prozionist-declaration-during-war-intended-as-counterblast-to-balfour-declaration-figured-in-action-ag>, Stand 3.7.2012.

Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. (Berliner Vertrag) (1878). Online verfügbar unter [http://de.wikisource.org/wiki/Vertrag\\_zwischen\\_Deutschland,\\_Österreich-Ungarn,\\_Frankreich,\\_Großbritannien,\\_Italien,\\_Rußland\\_und\\_der\\_Türkei.\\_\(Berliner\\_Vertrag\)](http://de.wikisource.org/wiki/Vertrag_zwischen_Deutschland,_Österreich-Ungarn,_Frankreich,_Großbritannien,_Italien,_Rußland_und_der_Türkei._(Berliner_Vertrag)), Stand: 23.2.2012.

## Literatur

Angelow, Jürgen (Hg.) (2010): Der Erste Weltkrieg auf dem Balkan. Perspektiven der Forschung. 1. Aufl. Berlin: bebra wissenschaft.

Angelow, Jürgen (2010): Einleitung. In: Jürgen Angelow (Hg.): Der Erste Weltkrieg auf dem Balkan. Perspektiven der Forschung. 1. Aufl. Berlin: bebra wissenschaft, S. 7–12.

Antip, Constantin (1996): Prefață (Vorwort). In: Lya Benjamin und Dumitru Hîncu (Hg.): Evreii din România în războiul de reîntregire a țării, 1916-1919. București: Editura Hasefer, S. 7–18.

Auswärtiges Amt (Historischer Dienst) (Hg.) (2000): Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871-1945. Band 1: A-F. Unter Mitarbeit von Maria Keipert und Peter Grupp. 4 Bände. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Auswärtiges Amt (Historischer Dienst) (Hg.) (2005): Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871-1945. Band 2: G-K. Unter Mitarbeit von Maria Keipert und Peter Grupp. 4 Bände. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Auswärtiges Amt (Historischer Dienst) (Hg.) (2008): Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871-1945. Band 3: L-R. Unter Mitarbeit von Maria Keipert und Peter Grupp. 4 Bände. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Benjamin, Lya/ Hîncu, Dumitru (Hg.) (1996): Evreii din România în războiul de reîntregire a țării, 1916-1919. Federația Comunităților Evreiești din România. Centrul pentru Studiul Istoriei Evreilor din România. București: Editura Hasefer.

Benz, Wolfgang/ Mihok, Brigitte (Hg.) (2009): Holocaust an der Peripherie. Judenpolitik und Judenmord in Rumänien und Transnistrien 1940 - 1944. Berlin: Metropol.

Benz, Wolfgang (2009): Rumänien und der Holocaust. In: Wolfgang Benz und Brigitte Mihok (Hg.): Holocaust an der Peripherie. Judenpolitik und Judenmord in Rumänien und Transnistrien 1940 - 1944. Berlin: Metropol, S. 11–30.

Boia, Lucian (2003): Geschichte und Mythos. Über die Gegenwart des Vergangenen in der rumänischen Gesellschaft. Köln: Böhlau.

Boia, Lucian (2010): „Germanofilii“. Elita intelectuală românească în anii primului război mondial. București: Humanitas.

Boia, Lucian (2010): Tragedia Germaniei 1914-1945. București: Humanitas.

Bornemann, Elke (1978): Der Frieden von Bukarest 1918. Frankfurt am Main, New York: P. Lang.

Brentano, Lujo/ Bräu, Richard/ Nutzinger, Hans G. (2004): Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands (1931). Marburg: Metropolis-Verlag.

Bruendel, Steffen (2003): Volksgemeinschaft oder Volksstaat. Die „Ideen von 1914“ und die Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg. Berlin: Akademie Verlag.

- Ciucu, Cristina (2011): Der rumänische Holocaust: Leugnung und Revisionismus. In: Iulia Dondorici (Hg.): Rumänien heute. Erstaug. Wien: Passagen, S. 69–81.
- Conrad, Christoph/ Kocka, Jürgen (2001): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg: Edition Körber-Stiftung.
- Constantiniu, Florin (1997): O istorie sinceră a poporului român. București: Univers Enciclopedic.
- Cotaru, Joachim (2010): Ein goldenes Zeitalter? Zur Bewertung der Lage der Juden des Osmanischen Reiches im 16.-18. Jahrhundert. München: GRIN Verlag.
- Cotaru, Joachim (2010): Zur Entstehung der rumänischen Verfassung von 1866 und ihrer Beurteilung durch die rumänische Geschichtswissenschaft. München: GRIN Verlag.
- Dondorici, Iulia (Hg.) (2011): Rumänien heute. Erstaug. Wien: Passagen.
- Erdmann, Karl Dietrich (Hg.) (1972): Kurt Riezler. Tagebücher, Aufsätze, Dokumente. Eingeleitet und herausgegeben von Karl Dietrich Erdmann. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Feichtinger, J. (2001): Wissenschaft zwischen den Kulturen: Österreichische Hochschullehrer in der Emigration 1933-1945. Frankfurt/ New York: Campus.
- Filitti, Ioan C. (1934): Izvoarele Constituției de la 1866. Bukarest.
- Gahlen, Gundula (2010): Deutung und Umdeutung des Rumänienfeldzuges in Deutschland zwischen 1916 und 1945. In: Jürgen Angelow (Hg.): Der Erste Weltkrieg auf dem Balkan. Perspektiven der Forschung. 1. Aufl. Berlin: bebra wissenschaft, S. 289–310.
- Geiss, Imanuel (1978): Das Deutsche Reich und der Erste Weltkrieg. München, Wien: Hanser.
- Gelber, Nathan Michael (1950): The Problem of the Rumanian Jews at the Bucharest Peace Conference, 1918. In: *Jewish Social Studies* (3), S. 223–246. Online verfügbar unter <http://www.jstor.org/stable/4464884?origin=JSTOR-pdf>, Stand: 15.6.2012.
- Glass, Hiltrun (1996): Zerbrochene Nachbarschaft. Das deutsch-jüdische Verhältnis in Rumänien (1918-1938). München: Oldenbourg.
- Groß, Gerhard P. (2010): Ein Nebenkriegsschauplatz. Die deutschen Operationen gegen Rumänien 1916. In: Jürgen Angelow (Hg.): Der Erste Weltkrieg auf dem Balkan. Perspektiven der Forschung. 1. Aufl. Berlin: bebra wissenschaft, S. 143–158.
- Guiral, Pierre (1996): Preface. In: Carol Iancu: Jews in Romania, 1866-1919. From exclusion to emancipation. Boulder, New York: East European Monographs; Distributed by Columbia University Press, S. IX–X.
- Hannig, Alma (2010): Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns vor 1914. In: Jürgen Angelow (Hg.): Der Erste Weltkrieg auf dem Balkan. Perspektiven der Forschung. 1. Aufl. Berlin: bebra wissenschaft, S. 35–56.

- Haffner, Sebastian (1981): Die sieben Todsünden des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg. Überarbeitete und erweiterte Fassung der Erstausgabe 1964. Bergisch Gladbach: Gustav Lübbe Verlag.
- Heinen, Armin (2007): Rumänien, der Holocaust und die Logik der Gewalt. München: Oldenbourg.
- Herzfeld, Hans (1974): Der Erste Weltkrieg. Orig.-Ausg., 3. Aufl., 31. - 40. Tsd. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Hirschfeld, Gerhard/ Krumeich, Gerd/ Renz, Irina (Hg.) (2003): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn: Schöningh.
- Hitchins, Keith (2004): România, 1866-1947. Ediția a III-a revăzută și adăugită. București: Humanitas.
- Howell, Martha C./ Prevenier, Walter (2004): Werkstatt des Historikers. Eine Einführung in die historischen Methoden. Köln: Böhlau.
- Iancovici, D. (1918): La Paix de Bucarest (7 mai 1918). Paris: Payot. Online verfügbar unter [http://ia600202.us.archive.org/5/items/lapaixdebucarest00ianc/lapaixdebucarest00ianc\\_bw.pdf](http://ia600202.us.archive.org/5/items/lapaixdebucarest00ianc/lapaixdebucarest00ianc_bw.pdf), Stand 15.6.2012.
- Iancu, Carol (1996): Jews in Romania, 1866-1919. From exclusion to emancipation. Boulder, New York: East European Monographs; Distributed by Columbia University Press.
- Iancu, Carol (1998): Emanciparea Evreilor din România (1913-1919). De la inegalitatea civică la drepturile de minoritate: originalitatea unei lupte începând cu războaiele balcanice și până la Conferința de Pace de la Paris. București: Editura Hasefer.
- Iordachi, Constantin (2010): The Making of Citizenship in the Post-Ottoman Balkans: State Building, Foreign Models, and Legal-Political Transfers. In: Alina Mungiu-Pippidi und Wim P. van Meurs (Hg.): Ottomans into Europeans. State and institution building in South-Eastern Europe. London: Hurst, S. 179–220.
- Ivănescu, Dumitru (2003): Emaniciparea unei minorități. Evreii din România la sfârșitul secolului XIX - începutul secolului XX. In: Silviu Sanie und Dumitru Vitcu (Hg.): Studia et Acta Historiae Iudaeorum Romaniae VIII. București: Hasefer (Studia et Acta Historiae Iudaeorum Romaniae (SAHIR), VIII), S. 60–74.
- Jordan, Stefan (2009): Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft. Paderborn: Schöningh; UTB.
- Kaser, Karl (1990): Südosteuropäische Geschichte und Geschichtswissenschaft. Eine Einführung. Wien: Böhlau.
- Kirițescu, Constantin: Istoria războiului pentru întregirea României 1916-1919. Bd. 2. 2 Bände. 1923.
- Klein, Günter (2004): Militärische Innovation gegen militärische Rückständigkeit. Der Rumänienfeldzug 1916/17 aus deutscher Sicht. In: Krista Zach und Cornelius R. Zach (Hg.): Modernisierung auf Raten in Rumänien. Anspruch, Umsetzung, Wirkung. München: IKGS, S. 249–270.

Krumeich, Gerd/ Hirschfeld, Gerhard (2003): Die Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg. In: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich und Irina Renz (Hg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn: Schöningh, S. 304–315.

Kühlmann, Richard von (1948): Erinnerungen. Heidelberg: Verlag Lambert Schneider.

Leuștean, Lucian (2003): România și chestiunea protecției minorităților de rasă, de limbă și de religie la Conferința de Pace de la Paris (1919-1920). In: Silviu Sanie und Dumitru Vitcu (Hg.): Studia et Acta Historiae Iudaeorum Romaniae VIII. București: Hasefer (Studia et Acta Historiae Iudaeorum Romaniae (SAHIR), VIII), S. 169–194.

Livezeanu, Irina (2000): Cultural politics in Greater Romania. Regionalism, nation building & ethnic struggle, 1918-1930. 1. Aufl. Ithaca, NY: Cornell Univ. Press.

Mai, Gunther (1987): Das Ende des Kaiserreichs. Politik und Kriegführung im Ersten Weltkrieg. Originalausg. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Maier, Lothar (1989): Rumänien auf dem Weg zur Unabhängigkeitserklärung 1866-1877. Schein und Wirklichkeit liberaler Verfassung und staatlicher Souveränität. München: R. Oldenbourg.

Mayerhofer, Lisa (2010): Zwischen Freund und Feind - Deutsche Besatzung in Rumänien 1916-1918. 1. Aufl. München: Meidenbauer, Martin.

Meyer, Michael A./ Brenner, M. (Hg.) (1997): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit: Umstrittene Integration 1871-1918. Unter Mitarbeit von Steven M. Lowenstein, Paul Mendes-Flohr, Peter Pulzer und Monika Richarz. Leo Baeck Institute. 4 Bände. München: C.H. Beck.

Mommsen, Wolfgang J. (2003): Deutschland. In: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich und Irina Renz (Hg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn: Schöningh, S. 15–30.

Müller, Dietmar (2005): Staatsbürger auf Widerruf. Juden und Muslime als Alteritätspartner im rumänischen und serbischen Nationscode: ethnonationale Staatsbürgerschaftskonzepte 1878-1941. Wiesbaden: Harrassowitz.

Müller, Dietmar (2006): Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz - „Managing diversity“ im östlichen und westlichen Europa. Online verfügbar unter <http://hsoz.kult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2006-06-007>, Stand: 2.7.2012.

Mungiu-Pippidi, Alina/ van Meurs, Wim P. (Hg.) (2010): Ottomans into Europeans. State and institution building in South-Eastern Europe. London: Hurst.

Mungiu-Pippidi, Alina (2010): Failed Institutional Transfer? Constraints on the Political modernization of the Balkans. In: Alina Mungiu-Pippidi und Wim P. van Meurs (Hg.): Ottomans into Europeans. State and institution building in South-Eastern Europe. London: Hurst, S. 51–74.

Nowak, Karl Friedrich (1921): Der Sturz der Mittelmächte. München: Georg D. W. Callwey - Verlag für Kulturpolitik.

Oancea, Georgeta Daniela (2005): Mythen und Vergangenheit. Rumänien nach der Wende. Dissertation. Ludwig-Maximilians-Universität, München. Histori-



- sches Seminar. Online verfügbar unter [http://edoc.ub.uni-muenchen.de/4577/1/Oancea\\_Daniela.pdf](http://edoc.ub.uni-muenchen.de/4577/1/Oancea_Daniela.pdf), Stand: 6.7.2012.
- Oișteanu, Andrei (2010): Konstruktionen des Judenbildes. Rumänische und ost-mitteleuropäische Stereotypen des Antisemitismus. Berlin: Frank & Timme.
- Oldson, William O. (1991): A providential anti-Semitism. Nationalism and polity in nineteenth century Romania. Philadelphia: American Philosophical Society.
- Răcilă, Emil (2005): România în Primul Război Mondial. Situația economică, social-politică și administrativă din teritoriul românesc vremelnic ocupat : 1916 - 1918. București: Ager Economistul.
- Rădulescu-Zoner, Șerban/ Marinescu, Beatrice (1993): Bucureștii în anii primului război mondial. 1914-1918. București: Editura Albatros.
- Roman, Viorel S. (1989): Rumänien im Spannungsfeld der Grossmächte (1878 - 1944). Offenbach: Dr. Falk Verlag.
- Sanie, Silviu/ Vitcu, Dumitru (Hg.) (2003): Studia et Acta Historiae Iudaeorum Romaniae VIII. Centrul pentru Studiul Istoriei Evreilor din România. București: Hasefer (Studia et Acta Historiae Iudaeorum Romaniae (SAHIR), VIII).
- Schüller, Richard (1990): Unterhändler des Vertrauens. Aus den nachgelassenen Schriften von Sektionschef Dr. Richard Schüller. hrsg. von Jürgen Nautz: Verlag für Geschichte und Politik.
- Schwefelberg, Arnold (2000): Amintirile unui intelectual evreu din România. Ediție, prefață și note de Leon Volovici. București: Editura Hasefer.
- Segel, Binjamin (1918): Rumänien und seine Juden. Zeitgemäße Studien. Berlin: Nibelungen Verlag. Online verfügbar unter <http://booksnow1.scholarsportal.info/books/oca4/33/rumniendundsein00segeuoft/rumniendundsein00segeuoft.pdf>, Stand: 3.7.2012.
- Sieg, Ulrich (2003): Antisemitismus. In: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich und Irina Renz (Hg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn: Schöningh, S. 335–336.
- Stache, Christa/ Theilemann, Wolfram G. (Hg.) (2012): Evangelisch in Altrumänien. Forschungen und Quellen zur Geschichte der deutschsprachigen evangelischen Kirchengemeinden im rumänischen Regat. Sibiu, Bonn: Schiller.
- Sterbling, Anton (2004): Gesellschaftliche Eliten und nationale Mythen im Modernisierungsprozess - das Beispiel Rumänien. In: Krista Zach und Cornelius R. Zach (Hg.): Modernisierung auf Raten in Rumänien. Anspruch, Umsetzung, Wirkung. München: IKGS, S. 45–70.
- Stürmer, Michael (1998): Das ruhelose Reich. Deutschland 1866 - 1918. 1. Aufl. Berlin: Siedler.
- Sundhaussen, Holm H. (2004): Wandel ohne Modernisierung. Theorien nachholender Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Südosteuropas. In: Krista Zach und Cornelius R. Zach (Hg.): Modernisierung auf Raten in Rumänien. Anspruch, Umsetzung, Wirkung. München: IKGS, S. 27–32.

Șerbănescu, Ioan (2003): Evreii din România în secolul XX, 1900-1920. Fast și nefast într-un răstimp istoric: documente și mărturii. vol. II. 2 Bände. București: Editura Hasefer.

Șerbănescu, Ioan (2004): Evreii din România în secolul XX. 1900-1920: fast și nefast într-un răstimp istoric : documente și mărturii. București: Hasefer.

Theilemann, Wolfram G. (2012): Arbeitsmigranten, „Agenten“ und „Verräter am Volkstum“ - die evangelischen Stadtgemeinden Altrumäniens zwischen Ethnie und Kirche. In: Christa Stache und Wolfram G. Theilemann (Hg.): Evangelisch in Altrumänien. Forschungen und Quellen zur Geschichte der deutschsprachigen evangelischen Kirchengemeinden im rumänischen Regat. Sibiu, Bonn: Schiller, S. 65–97.

Volovici, Leon (1995): Ideologia naționalistă și „problema evreiască”. Eseu despre formele antisemitismului intelectual în România anilor '30. București: Humanitas.

Weithmann, Michael W. (1995): Balkan-Chronik. 2000 Jahre zwischen Orient und Okzident. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2000. Regensburg, Graz: F. Pustet; Styria.

Welter, Beate (1989): Die Judenpolitik der rumänischen Regierung 1866-1888. Frankfurt am Main, New York: P. Lang.

Wolloch, Erwin (1988): Die geschichtliche Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts in Rumänien. Frankfurt am Main, New York: P. Lang.

Wyrwa, Ulrich (2002): Rezension zu: Conrad, Christoph/ Kocka, Jürgen (Hrsg.): Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten. Hamburg 2001. H-Soz-u-Kult. Online verfügbar unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/GA-2002-014>, Stand: 14.3.2002.

Zach, Krista/ Zach, Cornelius R. (Hg.) (2004): Modernisierung auf Raten in Rumänien. Anspruch, Umsetzung, Wirkung. München: IKGS.